



Zivilrecht

326/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10.004/78-I 3/90

GZ

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Gesetzesentwurf

Zl. 56 - GE/19 90

Datum 18.9.1990

Verteilt Uwo

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsengesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den oben bezeichneten Entwurf samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

31.10.1990

ersucht.

12. September 1990

Für den Bundesminister:

DITTRICH

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

zu JMZ 10.004/78-I 3/90

ENTWURF
UNTERNEHMERBUCHGESETZ
(UntBu-G)

E n t w u r f

Bundesgesetz über die Führung des Unternehmerbuchs und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG):

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bestimmungen über das Unternehmerbuch

Unternehmerbuch

§ 1. (1) Das Unternehmerbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Tatsachen von Unternehmern, die nach den Bestimmungen des § 2 sowie nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind.

(2) Das Unternehmerbuch besteht aus einem Hauptbuch und einer Beilagensammlung (§ 7).

Eintragungen im Hauptbuch

§ 2. In das Hauptbuch sind folgende Unternehmer einzutragen:

1. die Einzelkaufleute;
2. die in § 33 HGB bezeichneten juristischen Personen;
3. die offenen Handelsgesellschaften;
4. die Kommanditgesellschaften;
5. die offenen Erwerbsgesellschaften;
6. die Kommandit-Erwerbsgesellschaften;
7. die Aktiengesellschaften;
8. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
9. die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
10. die Genossenschaften;
11. die Sparkassen;
12. beim Handelsgericht Wien die Österreichischen Bundesbahnen, der Österreichische Rundfunk und die Österreichische Staatsdruckerei.

Umfang der Eintragungen

§ 3. Die Eintragung gemäß § 2 umfaßt jedenfalls:

1. die Firma und deren Erlöschen;
2. die Rechtsform des Unternehmers;
3. den Sitz sowie die jeweilige für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift ;
4. a) bei natürlichen Personen die nach § 32 a HGB einzutragenden Tatsachen;
b) bei juristischen Personen ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter und deren Stellvertreter sowie ihre Vertretungsbefugnis betreffende Umstände;
5. die Abwickler (Liquidatoren) und ihre Vertretungsbefugnis betreffende Umstände;
6. die Prokura und alle sie betreffenden Umstände;
7. bei juristischen Personen
a) Bestimmungen über die Zeitdauer des Unternehmens;

- 3 -

- b) Auflösung und Fortsetzung; die Auflösung auch dann, wenn gleichzeitig ein neuer Unternehmer eingetragen wird;
8. Löschungen;
9. Vereinbarungen nach §§ 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 HGB;
10. a) die Eröffnung des Konkurses, Ausgleichsverfahrens, Vorverfahrens oder Geschäftsaufsichtsverfahrens;
- b) den Masseverwalter, den Ausgleichsverwalter, deren Stellvertreter, den besonderen Verwalter gemäß § 86 KO, den vorläufigen Verwalter gemäß § 84 AO, die Aufsichtsperson im Sinne des Geldinstitutezentralegesetzes, BGBl. Nr. 285/1924 in der jeweils geltenden Fassung, sowie den zur Überwachung der Erfüllung des Ausgleichs oder Zwangsausgleichs bestellten Sachwalter;
- c) die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens (§ 72 Abs. 5 KO);
- d) einstweilige Vorkehrungen gemäß § 73 KO sowie die Art der Überwachung der Erfüllung des Ausgleichs oder Zwangsausgleichs;
- e) die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit eines Schuldners auf die eines Gemeinschuldners gemäß § 3 Abs. 2 AO;
- f) die Bewilligung der Zwangsverwaltung und den Zwangsverwalter (§ 342 EO) ;
- g) die Aufhebung der Beschränkungen zu a) sowie d) bis f);
11. (Einzel- und Gesamt-)Rechtsnachfolgen;
12. überdies bei Errichtung von Zweigniederlassungen den Ort sowie die jeweilige für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift und die Firma der Zweigniederlassung, sofern diese von der Firma

der Hauptniederlassung abweicht; ebenso die Aufnahme von Zweigniederlassungen.

Besondere Eintragungen

§ 4. Bei Unternehmern nach § 2 Z 1 und Z 3 bis 6 sind ferner einzutragen:

1. bei Einzelkaufleuten der Name und das Geburtsdatum ihres jeweiligen Inhabers;
2. bei Personengesellschaften die Namen und Geburtsdaten der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Name und Geburtsdatum jedes Kommanditisten;
4. die Höhe einer Kommanditeinlage;
5. der Zeitpunkt des Unternehmensbeginns;
6. Ehepakete von Kaufleuten;
7. Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 ABGB gleichzuhalten sind;
8. der Zusammenschluß zu Personengesellschaften gemäß § 11 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5. Bei den Unternehmern nach § 2 Z 7 bis 9 und 11 sind ferner einzutragen:

1. bei Kapitalgesellschaften die Höhe des jeweiligen Grundkapitals bzw. des Stammkapitals sowie die darauf gerichteten Beschlüsse, soweit deren Eintragung gesetzlich vorgeschrieben ist;
2. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Höhe des Gründungsfonds und der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist;
3. der Tag der Feststellung der Satzung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages sowie jede Änderung;
4. das Einreichen des Jahresabschlusses gemäß §§ 277, 279 HGB;
5. die Verschmelzung in den Fällen der §§ 219 ff AktG 1965, die Vermögensübertragung in den Fällen der §§ 235 ff AktG 1965, die Umwandlung in den Fällen der §§ 239 ff

- 5 -

AktG 1965 und gemäß dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 187/1954, die Fusion gemäß § 96 des Bundesgesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, sowie die Einbringung nach § 1 Abs. 2 und § 8 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969, sämtliche in der jeweils geltenden Fassung;

6. Urteile, durch die ein in das Unternehmerbuch eingetragener Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtskräftig für nichtig erklärt werden;

7. Löschungen einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gemäß § 16.

§ 6. Bei den Unternehmern nach § 2 Z 10 sind ferner einzutragen:

1. die Höhe des jeweiligen Geschäftsanteiles und des Haftungsbetrages sowie die darauf gerichteten Beschlüsse, soweit deren Eintragung gesetzlich vorgeschrieben ist;

2. das Datum des Genossenschaftsvertrages und der abändernden Beschlüsse;

3. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;

4. die Verschmelzung gemäß dem GenVG, BGBl. Nr. 223/1980 in der jeweils geltenden Fassung.

Beilagensammlung

§ 7. Urkunden, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, sind in die Beilagensammlung aufzunehmen.

Mitteilungspflichten

§ 8. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen, die

Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare als Gerichtskommissäre in Verlassenschaftssachen haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Unternehmerbuch dem das Unternehmerbuch führenden Gericht mitzuteilen.

Befassung der zuständigen Interessenvertretung

§ 9. (1) Das Gericht (§ 120 JN) kann in zweifelhaften Fällen zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen die zuständige gesetzliche Interessenvertretung befassen. Im übrigen ist entsprechend § 2 Abs. 2 Z 5 Außerstreitgesetz vorzugehen.

(2) Hat das Gericht die Interessenvertretung um eine Stellungnahme zum Firmenwortlaut oder darüber, ob das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ersucht, so ist davon auszugehen, daß die diesbezüglichen Eintragungsvoraussetzungen im Sinne des Antrages nach Ansicht der Interessenvertretung erfüllt sind, wenn diese binnen einer vom Gericht gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben hat.

(3) Die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen haben das Gericht bei der Vermeidung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Unternehmerbuchs sowie beim Einschreiten wegen unzulässigen Firmengebrauchs zu unterstützen; sie sind berechtigt, zu diesen Zwecken Anträge an das Gericht zu stellen und gegen seine Entscheidungen Rekurs zu erheben.

- 7 -

2. Abschnitt

VERFAHREN

Allgemeines

§ 10. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.

Einschreiten von Notaren

§ 11. Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Der Notar ist auch berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

Verständigung

§ 12. Soll durch eine Verfügung des Gerichtes in Rechte eines in das Unternehmerbuch Eingetragenen eingegriffen werden, so ist dieser hievon zu verständigen; das Gericht hat ihn hiebei unter Setzung einer 14 Tage nicht übersteigenden Frist zur Äußerung aufzufordern und im Falle der Nichtäußerung anzunehmen, daß er der beabsichtigten Verfügung keine Einwendungen entgegensetzt; die Aufforderung hat den Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 14.

Zustellungen

§ 13. (1) Eintragungen im Unternehmerbuch sind dem Antragsteller, der zuständigen gesetzlichen Interessenver-

tretung, dem zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, in Vorarlberg dem Finanzamt Feldkirch und dem betroffenen Unternehmer zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat den vollen Wortlaut der Eintragung zu enthalten.

(3) Sonstige gesetzliche Zustellungsanordnungen bleiben unberührt.

Zwangsstrafen

§ 14. (1) Erfährt das Gericht glaubhaft von einem Sachverhalt gemäß § 14 HGB oder § 37 Abs. 1 HGB, so hat es den Betroffenen zum Befolgen des Gesetzes durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten.

(2) Kommt dieser seiner Pflicht innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nicht nach, so ist die Zwangsstrafe bis zu 100.000 S zu erhöhen und der Beschluß über die verhängte Zwangsstrafe auf dessen Kosten in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

Unzulässige Eintragungen

§ 15. Ist eine Eintragung in das Unternehmerbuch bewirkt, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so kann sie das Gericht von Amts wegen löschen.

Nichtigkeit einer Kapitalgesellschaft

§ 16. (1) Eine in das Unternehmerbuch eingetragene Aktiengesellschaft kann als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 216, 217 des AktG 1965 die Klage auf Nichtigklärung erhoben werden kann. Gleiches gilt für eine in das Unternehmerbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn

- 9 -

der Gesellschaftsvertrag der Beurkundung durch einen Notariatsakt entbehrt oder wenn er nicht die nach § 4 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes widerspricht.

(2) Ein in das Unternehmerbuch eingetragener Beschluß der Hauptversammlung oder der Generalversammlung der Gesellschafter einer der in Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften kann als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

Verlust der Vollkaufmannseigenschaft

§ 17. Wird eine Firma im Unternehmerbuch gelöscht, weil der Inhaber des Gewerbebetriebes nicht als Vollkaufmann anzusehen ist, so kann auf Antrag des Inhabers in der Bekanntmachung der Grund der Löschung erwähnt werden.

Berichtigungen

§ 18. (1) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Eine öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offensichtlich unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

Anträge

§ 19. Der Bundesminister für Justiz kann für die Einbringung von Anträgen zum Unternehmerbuch mit Verordnung die Verwendung von amtlichen Formularen anordnen, um eine zweckmäßige Behandlung der Anträge zu ermöglichen.

3. Abschnitt

BESTIMMUNGEN FÜR DAS ADV-UNTERNEHMERBUCH

Umstellung des Unternehmerbuchs auf ADV

§ 20. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, die Umstellung des Unternehmerbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit anzuordnen; dies für bestimmte Gerichte, bestimmte Unternehmer gemäß § 2 oder bestimmte Teile des Unternehmerbuchs.

Unternehmerdatenbank

§ 21. (1) Das Hauptbuch ist durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen (Unternehmerdatenbank).

(2) Die Beilagensammlung ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten als Teil der Unternehmerdatenbank zu speichern.

Unternehmernummer

§ 22. In der Unternehmerdatenbank ist jeder Unternehmer gemäß § 2 jeweils unter einer fortlaufenden Nummer zu führen (Unternehmernummer).

Löschung von Eintragungen

§ 23. Zu löschende Eintragungen sind in der Unternehmerdatenbank entsprechend zu kennzeichnen und müssen weiter abfragbar bleiben (§ 25 Abs. 4).

- 11 -

Vollzug

§ 24. (1) In die Eintragung ist ein Verweis auf den zugrundeliegenden Gerichtsbeschuß und das Datum des Vollzugs der Eintragung aufzunehmen.

(2) Nach dem Vollzug dürfen Eingabefehler nur noch im Verfahren gemäß § 18 berichtigt werden.

Abschriften und Einsichtnahme bei Gericht

§ 25. (1) Die Einsicht in das Hauptbuch (§ 9 HGB) ist durch die Ausfertigung von Abschriften zu gewähren.

(2) In die in die Beilagensammlung (§ 7) aufgenommenen Urkunden ist in der Geschäftsstelle des Gerichtes Einsicht zu gewähren. Soweit der Inhalt von Urkunden in der Unternehmerdatenbank gespeichert ist (§ 21 Abs. 2), tritt an die Stelle der Einsichtsgewährung die Ausfertigung von Abschriften.

(3) Abschriften aus dem Unternehmerbuch sind von jedem in § 120 JN genannten Gerichtshof und von den Bezirksgerichten zu gewähren.

(4) Gelöschte Eintragungen werden nur auf besonderen Antrag in die Abschrift aufgenommen.

Unternehmerbuchabfrage für Rechtsanwälte und Notare

§ 26. Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten Rechtsanwälten und Notaren auf Antrag die Befugnis zur Unternehmerbuchabfrage mit Bescheid zu erteilen.

Unternehmerbuchabfrage für andere Personen

§ 27. (1) Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten die Befugnis

zur Unternehmerbuchabfrage auch anderen Personen - sofern ihnen diese Befugnis nicht im Weg der Amtshilfe zu gewähren ist - auf Antrag mit Bescheid zu erteilen, wenn der Bedarf, in das Unternehmerbuch Einsicht zu nehmen, nicht durch die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat die Befugnis nach Abs. 1 zu entziehen, wenn der Bedarf wegfällt.

Bedingungen und Auflagen

§ 28. (1) Die Befugnis zur Unternehmerbuchabfrage kann gegebenenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes des Unternehmerbuches erteilt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat die Befugnis zur Unternehmerbuchabfrage zu entziehen, wenn die nach Abs 1 damit verbundenen Auflagen trotz vorangegangener Androhung dieser Rechtsfolge nicht befolgt werden. Die Befugnis ist neuerlich zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die nach Abs. 1 zu erteilenden Auflagen künftig befolgt werden.

Unzulässige Datenübermittlungen

§ 29. Die Übermittlung von Daten aus dem Unternehmerbuch für gewerbliche Zwecke, die über die Beantwortung von Einzelabfragen hinausgeht, ist nicht zulässig.

Haftung des Bundes

§ 30. Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Unternehmerbuchführung haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen

- 13 -

der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

4. Abschnitt

Artikel I

Änderungen des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch, RGBl. 1897 S 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 9 sowie dessen Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"Einsichtnahme

§ 9. (1) Die Einsicht in das Hauptbuch sowie in die zur Beilagensammlung eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

(2) Von den Eintragungen im Hauptbuch und den zur Beilagensammlung eingereichten Schriftstücken kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist zu beglaubigen, sofern nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird."

2. Die §§ 13 und 13 a werden aufgehoben.

3. § 13 b erhält die neue Bezeichnung "§ 13" und hat samt Überschrift zu lauten:

"Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland

§ 13. Für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Bekanntmachungen von im Inland errichteten Zweignie-

derlassungen eines Einzelkaufmannes oder einer juristischen Person mit ausländischer Hauptniederlassung oder einer Handelsgesellschaft mit ausländischem Sitz gelten, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft."

4. § 13 c

a) erhält die Überschrift "Sitzverlegung" sowie die neue Bezeichnung "§ 13 a";

b) im Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort "Handelsregister" durch das Wort "Unternehmerbuch" ersetzt.

5. Nach dem § 13 a wird folgender § 13 b samt Überschrift eingefügt:

"Angaben auf Geschäftspapieren

§ 13 b. (1) Der Vorstand (Geschäftsführer) oder die Abwickler einer Kapitalgesellschaft haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform, den Sitz und die Unternehmernummer (§ 22 UntBuG) der Gesellschaft, gegebenenfalls, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, sowie das Gericht, welches das Unternehmerbuch über die Gesellschaft führt, anzugeben. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbeitrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz benützt werden, sind die

- 15 -

Unternehmensnummer (§ 22 UntBuG) der Zweigniederlassung, das Gericht, welches das Unternehmerbuch über die Zweigniederlassung führt, ferner das Register der Gesellschaft im Ausland und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzumelden.

(3) Dieser Angaben bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(4) Für Bestellscheine ist Abs. 3 nicht anzuwenden."

6. Im § 15

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

"(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.";

b) wird der Abs. 3 aufgehoben.

7. § 31 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem in § 14 bezeichneten Wege innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen."

8. Überschrift und § 32 haben zu lauten:

"Entscheidungen im Insolvenz- und Exekutionsverfahren

§ 32. (1) Die Insolvenzgesetze bestimmen, inwieweit im Insolvenzverfahren ergangene Entscheidungen von Amts wegen einzutragen sind. § 15 ist nicht anzuwenden.

(2) Für die Zwangsverwaltung gilt § 342 EO.

(3) Die nach den vorstehenden Absätzen einzutragenden Personen haben ihre Unterschrift persönlich zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(4) § 10 Abs. 3 ist nicht anzuwenden."

9. Nach dem § 32 wird folgender § 32 a samt Überschrift eingefügt:

"Sachwalter - Verlängerung der Minderjährigkeit -
Verlassenschaftsprovisorium

(1) Ist einem Einzelkaufmann oder einem vertretungsbefugten Gesellschafter einer Personengesellschaft ein Sachwalter gemäß § 273 ABGB bestellt, dessen Wirkungskreis die Führung eines Unternehmens oder die Ausübung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise umfaßt, so ist dieser von Amts wegen ins Unternehmerbuch einzutragen. Ebenso ist die Verlängerung der Minderjährigkeit (§ 173 ABGB) einzutragen. Die Eintragung ist nicht bekanntzumachen. § 15 ist nicht anzuwenden.

(2) Stirbt ein Einzelkaufmann oder ein vertretungsbefugter Gesellschafter einer Personengesellschaft, so ist auf Antrag einzutragen, wen das Verlassenschaftsgericht zum Vertreter des ruhenden Nachlasses in bezug auf die Führung des Unternehmens oder die Ausübung der Gesellschafterrechte bestellt hat.

(3) Für die nach den vorstehenden Absätzen einzutragenden Personen gilt § 32 Abs. 3 sinngemäß."

10. Im § 33 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte "der Gegenstand des Unternehmens" zu entfallen.

11. § 36 wird aufgehoben.

12. § 106 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

"1. den Namen und das Geburtsdatum jedes Gesellschafters;"

13. Im § 162 Abs. 2 hat der zweite Halbsatz zu lauten:
"der Name und das Geburtsdatum der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlage werden nicht bekanntgemacht."

Artikel II

Änderungen des Aktiengesetzes 1965

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29

a) wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

"In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.";

b) hat Abs. 2 Z 3 zu lauten:

"3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ein Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums;"

2. Im § 32

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

"(1) Bei der Eintragung der Gesellschaft sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Gesellschaft, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung der Satzung und die

Vorstandsmitglieder anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.";

b) haben im Abs. 2 die Worte "oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft" zu entfallen.

3. Im § 33 Abs. 1 haben die Z 1, 3 und 4 zu lauten:

"1. die sonstigen in § 10 Abs. 3 und 4, § 17 Z 1 und Z 3 bis 6, § 18 zweiter Satz, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;

3. der Name und das Geburtsdatum der Gründer und die Angabe, ob sie die sämtlichen Aktien übernommen haben;

4. der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats."

4. Die §§ 35 und 36 werden aufgehoben.

5. Der § 37 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"In die Anmeldung sind die in § 10 Abs. 3 und 4, §§ 17, 18 zweiter Satz vorgesehenen Festsetzungen sowie die Tätigkeit der Zweigniederlassung, das Register der Gesellschaft und die Nummer der Eintragung in dieses Register aufzunehmen."

6. Der § 38 wird aufgehoben.

7. Im § 73

a) haben im Abs. 1 die Worte "sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 71 Abs. 3 Satz 2" zu entfallen;

b) wird folgender vierter Absatz angefügt:

"(4) Ist eine Person als Vorstandsmitglied eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war."

8. § 91 hat zu lauten:

"§ 91. Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Unternehmerbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 33 Abs. 1 Z 4 enthalten."

9. § 148 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 148. (1) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Unternehmerbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Beglaubigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Unternehmerbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Bedarf die Satzungsänderung behördlicher Genehmigung, so ist der Anmeldung die Genehmigungsurkunde beizufügen."

10. Im § 198 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

"Hatte der Beschluß eine Satzungsänderung zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut der Satzung, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Satzungsänderungen ergibt, mit der notariellen Beglaubigung über diese Tatsache zum Unternehmerbuch einzureichen."

11. Dem § 207 wird folgender fünfter Absatz angefügt:

"(5) Ist eine Person als Abwickler eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war."

12. § 216 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Nichtigkeit der Gesellschaft aufgrund rechtskräftigen Urteils ist einzutragen."

13. § 233 Abs. 7 Z 1 hat zu lauten:

"1. der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats,"

14. § 240 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Anmeldung muß eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906 in der jeweils geltenden Fassung, beigelegt sein."

15. § 249 erster Satz hat zu lauten:

"In die Veröffentlichung der Eintragung der Umwandlung sind außer deren Inhalt der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen."

16. § 258 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 4 bis 6, 126, 127, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 13 b, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden."

Artikel III

Änderungen des GmbH-Gesetzes

Das Bundesgesetz, RGebl. Nr. 58/1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGebl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2

a) haben die Ziffern 2 und 3 zu lauten:

"2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, bei natürlichen Personen auch ihr Geburtsdatum, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Betrag der übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlungen enthält;

3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Geburtsdatums, ihrer Vertretungsbefugnis, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form;"

b) wird folgende Z 4 angefügt:

"4. soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums."

2. Überschrift und § 11 haben zu lauten:

"Eintragung in das Unternehmerbuch

§ 11. Bei der Eintragung sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Gesellschaft, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, allfällige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft und die Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist

einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben."

3. Überschrift und § 12 haben zu lauten:

"Veröffentlichung der Eintragung

§ 12. In die Veröffentlichung der Eintragung, für die im übrigen die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften gelten, sind auch aufzunehmen:

1. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;

2. die im § 6 Abs. 4 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;

3. das Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 Z 4."

4. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ist eine Person als Geschäftsführer eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war."

5. Im § 18 wird der Abs. 5 aufgehoben.

6. Überschrift und § 26 haben zu lauten:

"Haftung

§ 26. (1) Sobald der Gesellschaft der Übergang eines Geschäftsanteils, die Änderung des Namens, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, einer Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters nachgewiesen wird, haben die Geschäftsführer diese Tatsachen unverzüglich zum Unternehmerbuch anzumelden. Weiters haben

sie jede Änderung der für Zustellungen an die Gesellschaft maßgeblichen Anschrift unverzüglich anzumelden. § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Geschäftsführer haften für einen Schaden zur ungeteilten Hand, der durch schuldhaft falsche Angaben nach Abs. 1 oder eine schuldhaft verzögerte Einreichung dieser Angaben verursacht wurde; für die falsche oder verzögerte Angabe der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift eines Gesellschafters jedoch nur bei Vorsatz. Ersatzansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren ab Einreichung der Liste zum Unternehmerbuch, Ersatzansprüche Dritter nach den allgemeinen Verjährungsregeln."

7. Überschrift und § 30 f haben zu lauten:

"Veröffentlichung der Änderungen im Aufsichtsrat

§ 30 f. (1) Die Geschäftsführer haben jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Unternehmerbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 9 Abs. 2 Z 4 enthalten.

(2) § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß."

8. Im § 44

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)";

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Hatte der Beschluß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Gesellschaftsvertragsänderungen ergibt, mit der notariellen Beurkundung dieser Tatsache zum Unternehmerbuch einzureichen."

9. Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muß mit der Beglaubigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Unternehmerbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen."

10. Im § 56 Abs. 2 Z 4 wird das Zitat "(§ 26, Absatz 3)" durch das Zitat "(§ 26 Abs. 1)" ersetzt.

11. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für den von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrag der Stammeinlagen samt Verzugszinsen haften der Gesellschaft alle seine Vormänner, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung (§ 64) als Gesellschafter im Unternehmerbuch (§§ 9, 26) verzeichnet waren."

12. Im § 78 hat der Abs. 1 zu lauten:

"(1) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der im Unternehmerbuch als solcher aufscheint."

13. § 89 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Unternehmerbuch anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft

beizufügen. Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Unternehmerbuch erfolgt von Amts wegen."

14. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In diese Anmeldung sind ferner die Tätigkeit der Zweigniederlassung, das Register der Gesellschaft und die Nummer der Eintragung in dieses Register aufzunehmen."

15. § 110 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Veröffentlichung unterliegen ferner Name, Geburtsdatum und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der für das Inland bestellten Vertreter sowie die Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben."

16. § 125 hat zu lauten:

"§ 125. Die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 30 d, 30 j Abs. 2 und 3, 91 Abs. 1 erster Satz und 93 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 13 b, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden."

17. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

Artikel IV

Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält".

2. Nach dem § 5 a wird folgender § 5 b angefügt:

"§ 5 b. Soweit bei Anmeldung der Genossenschaft ein Aufsichtsrat bestellt ist, ist der Anmeldung ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums beizuschließen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

"2. die Firma, den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Genossenschaft;";

b) Abs. 2 Z 3 wird aufgehoben;

c) erhalten die bisherigen Z 4 bis 7 die Bezeichnung Z 3 bis 6;

d) Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. Namen und Geburtsdaten sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrag bestellt ist;"

e) dem Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ferner ist das Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 5 b zu veröffentlichen".

4. Die §§ 7, 10 und 13 werden aufgehoben.

- 27 -

5. § 16 hat zu lauten:

"§ 16. (1) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes, ihrer Stellvertreter und deren Vertretungsbefugnis sind unverzüglich zur Eintragung in das Unternehmerbuch anzumelden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Sie haben ihre Unterschrift vor dem Gericht (§ 120 JN) zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(2) Als Änderung der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Entbindung durch den Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 4)."

6. Nach dem § 24 a wird folgender § 24 b angefügt:

"§ 24 b. Der Vorstand hat jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Unternehmerbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 5 b enthalten."

7. § 42 hat zu lauten:

"§ 42. Die Bestellung und Änderung in den Personen der Abwickler und deren Vertretungsbefugnis sind vom Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Unternehmerbuch anzumelden. Die Abwickler haben ihre Unterschrift vor dem Gericht (§ 120 JN) zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen."

8. Im § 43 wird der Abs. 1 aufgehoben.

9. § 87 erster Satz wird aufgehoben.

10. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnung haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

- 28 -

Artikel V

Änderungen des Erwerbsgesellschaftengesetzes

Im Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, wird der § 3 wie folgt geändert:

- a) im Abs. 1 hat die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen;
- b) der Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel VI

Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Bei der Eintragung des Vereins in das Unternehmerbuch sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige (Versicherungsarten), auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Konzession erteilt worden ist, und die Vorstandsmitglieder anzugeben."

2. § 38 hat zu lauten:

"§ 38. In die Veröffentlichung der Eintragung sind die Form der Veröffentlichungen des Vereins sowie der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen."

Artikel VII

Änderungen des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGr. Nr. 208/1854, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 158 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Das Gericht hat von amtswegen zu veranlassen, daß das nach § 120 JN zuständige Gericht Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 ABGB gleichzuhalten sind, in bezug auf die im § 2 Z 1 und Z 3 bis 6 UntBuG genannten Unternehmer in das Unternehmerbuch einträgt."

2. Im § 178

a) hat der zweite Satz zu lauten:

"Dies gilt sinngemäß für Bestätigungen, die für Eintragungen in das Unternehmerbuch benötigt werden.";

b) wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel VIII

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm, RGr. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 a Abs. 3 wird die Wendung "In Kraftloserklärungssachen," durch die Wendung "Über die Führung des Unternehmerbuchs und gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten (§ 120), in Kraftloserklärungssachen," ersetzt.

2. Der bisherige § 120 samt Überschrift erhält die Bezeichnung "§ 120 a".

3. Überschrift und § 120 haben zu lauten:

"Führung des Unternehmerbuchs und
gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten

§ 120. (1) Die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz sind sachlich zuständig

1. zur Führung des Unternehmerbuchs;

2. für die nach §§ 146 Abs. 2, 147, 157 Abs. 2, 166 Abs. 3, 270 Abs. 3 bis 5 und 338 Abs. 3 HGB sowie nach §§ 25 Abs. 3, 27, 30 Abs. 6 und 7, 67 Abs. 1, 76, 88 Abs. 4, 89, 106 Abs. 4, 118 Abs. 2 und 3, 122 Abs. 2, 206 Abs. 2, 211 Abs. 3, 214 Abs. 2 bis 4 und 230 Abs. 1 und 4 des AktG 1965 vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (Abs. 1), in dessen Sprengel das Unternehmen seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat. Dieses Gericht hat auch zu prüfen, ob eine Zweigniederlassung errichtet und ob § 30 HGB beachtet ist; die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften bezüglich einer Zweigniederlassung sind jedoch bei jenem Gericht zu zeichnen und aufzubewahren, in dessen Sprengel die Zweigniederlassung liegt.

(3) Liegt die Hauptniederlassung oder der Sitz eines Unternehmens im Ausland, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der inländischen Zweigniederlassung, bei mehreren inländischen Zweigniederlassungen nach dem Ort der frühesten inländischen Zweigniederlassung."

Artikel IX

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 werden

- a) im Abs. 1 die Z 12 aufgehoben;
- b) im Abs. 2 das Zitat "Z 1 bis 14" durch das Zitat "Z 1 bis 11 sowie 13 und 14" und das Zitat "Z 11 und 12" durch das Zitat "Z 11" ersetzt.

2. Der § 55 hat zu lauten:

"§ 55. Die Vornahme der verfügten Eintragungen in das Unternehmerbuch, die Führung der Beilagensammlung und Akten sowie die Überwachung und Feststellung der gehörigen Veröffentlichungen von Unternehmerbucheintragungen sind Aufgaben des Rechtspflegers (des Richters); die Führung der Register und die Besorgung aller anderen mit der Führung des Unternehmerbuchs zusammenhängenden Kanzleigeschäfte sind Aufgaben der Geschäftsstelle."

3. Der § 89 e Abs. 2 Z 2 sowie der nachfolgende Absatz haben zu lauten:

- "2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers;

die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen

- 32 -

der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden."

Artikel X

Änderung der Exekutionsordnung

In der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 96/1990, wird der § 342 wie folgt geändert:

"§ 342. (1) Ist der Verpflichtete im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Exekutionsgericht von Amts wegen zu veranlassen, daß die Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Verwalter im Unternehmerbuch eingetragen werden.

(2) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Bewilligung der Zwangsverwaltung und den Verwalter durch Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf andere ortsübliche Weise verlautbaren lassen. Ist der Verpflichtete im Unternehmerbuch eingetragen, so ist das Exekutionsgericht zur Bekanntmachung von Amts wegen verpflichtet. Die Rechtswirkung der Bekanntmachung bestimmt sich nach § 15 HGB."

Artikel XI

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 72 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 entfällt, wenn eine Ablehnung der Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten sechs Monate veröffentlicht wurde.

(5) Ist der Gemeinschuldner im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Konkursgericht zu veranlassen, daß die Ablehnung der Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens im Unternehmerbuch eingetragen wird."

2. In § 75 Abs. 1 Z 3 werden die Worte "Handels- oder Genossenschaftsregister" durch das Wort "Unternehmerbuch" ersetzt.

3. Überschrift und § 77 haben zu lauten:

"Anmerkung der Konkursöffnung

§ 77. (1) Das Konkursgericht hat zu veranlassen, daß die Konkursöffnung im öffentlichen Buch bei den Liegenschaften und Forderungen des Gemeinschuldners und erforderlichenfalls in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Gemeinschuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkursöffnung angemerkt wird.

(2) Ist der Gemeinschuldner im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Konkursgericht zu veranlassen, daß neben der Konkursöffnung auch der Masseverwalter, sein Stellvertreter sowie der besondere Verwalter gemäß § 86 im Unternehmerbuch eingetragen werden."

4. § 157 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Ferner ist zu veranlassen, daß die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77 Abs. 1), im Unternehmerbuch (§ 77 Abs. 2) auch die vertretungsbefugten oder ermächtigten Sachwalter angemerkt werden."

Artikel XII

Änderungen der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z 3 werden die Worte "Handels- oder Genossenschaftsregister" durch das Wort "Unternehmerbuch" ersetzt.

2. § 6 hat samt Überschrift zu lauten:

"Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens

§ 6. (1) Das Ausgleichsgericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens im öffentlichen Buch bei den Liegenschaften und Forderungen des Schuldners und erforderlichenfalls in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Eröffnung des Verfahrens angemerkt wird.

(2) Ist der Schuldner im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Ausgleichsgericht zu veranlassen, daß neben der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens auch der Ausgleichsverwalter und sein Stellvertreter im Unternehmerbuch eingetragen werden."

3. § 59 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Ferner ist zu veranlassen, daß die Form der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6 Abs. 1), im Unternehmerbuch (§ 6 Abs. 2) auch die vertretungsbefugten und ermächtigten Sachwalter angemerkt werden."

4. § 82 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Das Gericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Vorverfahrens und die Bestellung des vorläufigen Verwalters im Sinn des § 6 angemerkt werden."

Artikel XIII

Das Geldinstitutezentralegesetz, BGBl. Nr. 285/1924, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts hat der zweite Satz zu lauten:

"Ist das Institut im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Gericht von Amts wegen zu veranlassen, daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson im Unternehmerbuch eingetragen werden."

2. § 10 Abs. 3 des III. Abschnitts hat zu lauten:

"(3) Die Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist nach Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses öffentlich bekanntzumachen. Weiters ist zu veranlassen, daß die gemäß § 5 Abs. 1 vollzogenen Eintragungen der Anordnung der Geschäftsaufsicht und der Aufsichtsperson gelöscht werden."

Artikel XIV

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 645/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. Sachen des Unternehmerbuchs."

2. Überschrift und § 22 haben zu lauten:

"Wirkungskreis in Sachen des Unternehmerbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Unternehmerbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. der Beschluß über die erste Eintragung der im § 2 Z 2, 7 bis 10 und 12 UntBuG genannten Unternehmer, soweit sich diese nicht auf die Zweigniederlassung eines solchen Unternehmers bezieht;
2. Beschlüsse über die Eintragungen
 - a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrages und eines Genossenschaftsvertrages,
 - b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
 - c) der Nichtigkeit von Hauptversammlungs-, Generalversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen sowie von Beschlüssen des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
3. die im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Fälle der gerichtlichen Bestellung und Abberufung von gesetzlichen Vertretern, von besonderen Vertretern, von Aufsichtsratsmitgliedern, von Gründungs-, Sonder- und Abschlußprüfern, von Revisoren und von Abwicklern (Liquidatoren);

4. Maßnahmen auf Grund von Anträgen auf Eintragung in das Unternehmerbuch im Zusammenhang mit
- a) Verschmelzungen und Vermögensübertragungen nach dem neunten und zehnten Teil des AktG 1965, nach dem § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, und nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz, BGBl. Nr. 223/1980, §§ 59, 60 VAG, BGBl. Nr. 569/1978,
 - b) Umwandlungen nach dem elften Teil des AktG 1965 und nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 187/1954, § 61 VAG, BGBl. Nr. 569/1978,
 - c) Angelegenheiten nach dem Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969."

3. Die Überschrift des § 43 sowie dessen Abs. 1 haben zu lauten:

"Übertragung der Abhaltung von
Arbeitsgebietslehrgängen für Sachen
des Unternehmerbuchs

§ 43. (1) Der Bundesminister für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung eines Arbeitsgebietslehrganges für Sachen des Unternehmerbuchs beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwärter des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen."

Artikel XV

Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes

Im Bundesgesetz über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen, BGBl. Nr. 343/1970, wird nach dem § 2 a folgender § 2 b eingefügt:

"§ 2 b. (1) Ein Notar, dem die Befugnis gemäß § 26 UntBuG zusteht, ist bei der Ausübung dieser Befugnis als Gerichtskommissär tätig.

(2) Er hat im Rahmen dieser Befugnis jedermann die Einsicht in das Unternehmerbuch zu gewähren.

(3) Der Notar hat für Amtshandlungen nach Abs. 2 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach dem für gleichartige Amtshandlungen der Gerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet."

Artikel XVI

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 8 hat zu lauten:

"8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Unternehmerbuchs sowie aus den Unternehmerbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen

(Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs- und Schiffsregisterauszügen und Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch, mit deren Bestellung (Veranlassung);".

2. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 Buchst. c (Grundbuchsauszüge), Buchst. d (Abschriftgebühr), 10 III (Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch, Schiffsregisterauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten."

3. § 7 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

"3. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Unternehmerbuchs sowie aus den Unternehmerbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs- und Schiffsregisterauszügen (Ergänzungen, Abschriften) und Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;"

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für bücherliche Eintragungen nach Tarifpost 9 Buchst. b, auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 Buchst. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 Buchst. d sowie auf die Gebühren für Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie für Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III."

5. Im § 10 Z. 3 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

"diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 Buchst. c, auf die Abschriftgebühr nach

Tarifpost 9 Buchst. d sowie auf die Gebühren für Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie für Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III."

6. Im § 12 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte "Grundbuchs- und Registerauszüge" durch die Worte "Grundbuchs- und Schiffsregisterauszüge sowie Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch" ersetzt.

7. Im § 13 hat der zweite Satz zu lauten:

"Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 Buchst. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 Buchst. d sowie auf die Gebühren für Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie für Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III."

8. Die Tarifpost 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Registersachen" durch die Worte "Unternehmerbuch- und Schiffsregistersachen" ersetzt.

b) In der Z II entfallen die Bezeichnung "II." sowie die Überschrift "Genossenschaftsregister"; die bisherigen Buchst. "a", "b" und "c" erhalten die Bezeichnungen "f", "g" und "h".

c) Die bisherige Z III erhält die Bezeichnung "II".

d) Die bisherige Z IV erhält die Bezeichnung "III."; die Wortfolge in der Spalte "Gegenstand" hat zu lauten:

"III. Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden."

e) In der Spalte "Höhe der Gebühren" werden nachstehende Beträge und Tausendsatzgebühren wie folgt geändert:

- von 480 S auf 1.850 S,
- von 880 S auf 3.800 S,
- von 5,5 v T auf 6 v T,
- von 1.080 S auf 4.000 S,
- von 280 S auf 1.650 S,
- von 480 S auf 1.850 S,
- von 2.580 S auf 5.400 S,
- von 580 S auf 2.000 S,
- von 4,5 v T auf 5 v T,
- von 280 S auf 1.650 S,
- von 480 S auf 1.850 S,
- von 680 S auf 2.100 S,
- von 580 S auf 2.000 S,
- von 2.080 S auf 5.300 S,
- von 1.080 S auf 4.000 S,
- von 480 S auf 1.850 S und
- von 2.080 S auf 5.300 S.

f) Die Anmerkungen 1, 2 und 3 haben zu lauten:

"1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Sachen des Unternehmerbuchs sowie in Schiffsregister-sachen keine weiteren Gerichtsgebühren und Einschaltungskosten zu entrichten.

2. Wird in einer Eingabe gleichzeitig die Eintragung im Unternehmerbuch oder im Schiffsregister verschiedener Gerichte begehrt, so ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten.

3. Der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I Buchst. b unterliegt die Eintragung von Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung sich im In- oder Ausland befindet."

g) In den Anmerkungen 4 und 5 wird das Zitat "Tarifpost 10 I lit. d oder II lit. b" durch das Zitat "Tarifpost 10 I Buchst. d oder g" ersetzt.

h) Die Anmerkungen 8 und 9 haben zu lauten:

"8. Für Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 100 S für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4. Für die Gebührenbemessung ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 26 ff UntBuG bestimmt der Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.

9. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Schiffsregisterauszug fortsetzungsweise beigelegt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Schiffsregisterauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird.

i) Nach der Anmerkung 9 wird folgende Anmerkung 10 angefügt:

"10. Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird."

9. Die Tarifpost 15 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a werden in der Spalte "Gegenstand" die Worte "Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten" durch die Worte "Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Unternehmerbuchs sowie aus den Unternehmerbuch- und Schiffsregisterakten" ersetzt.

b) Die Anmerkung 2 hat zu lauten:

"2. Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 Buchst. c; Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie Abschriften aus dem Schiffsregister unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III."

c) In der Anmerkung 3 Buchst. h wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Buchst. i und der bisherige Inhalt dieser Bestimmung entfallen.

d) In der Anmerkung 6 werden die Worte "Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten" durch die Worte "Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Unternehmerbuches sowie aus den Unternehmerbuch- und Schiffsregisterakten" ersetzt.

Artikel XVII

Änderung des Amtslöschungsgesetzes

Im Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften, dRGBl. I 1934 S 914, wird der § 2 Abs. 2 wie folgt geändert:

"(2) Auf das einzuhaltende Verfahren ist § 10 UntBuG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel XVIII

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Im Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 187/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird der § 8 Abs. 2 wie folgt geändert:

"(2) Stimmt der Abfindungsberechtigte der Umwandlung jedoch nicht zu, so kann er nach der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Unternehmerbuch gegen den

- 44 -

Nachfolgeunternehmer (das Nachfolgeunternehmen) einen Antrag auf Feststellung und Leistung der Abfindung (§ 2 Abs. 2) beim Gericht (§ 120 JN) der Kapitalgesellschaft stellen. Dieses entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel XIX

Änderung der 4. Einführungsverordnung zum HGB

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, dRGBl. 1938 I 1199, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

Art. 6 Nr. 7 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In das Unternehmerbuch sind nur das Datum der eingereichten Ehepakete oder ihrer Änderungen sowie der Vor- und Familienname und das Geburtsdatum des Ehegatten einzutragen."

Artikel XX

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

- 45 -

(3) Die Worte "Handelsregister" und "Genossenschaftsregister" werden in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch das Wort "Unternehmerbuch" ersetzt. Dasselbe gilt für Wortverbindungen, in denen diese Worte verwendet werden.

Artikel XXI

Übergangsbestimmungen

(1) Das Gericht hat den Beginn der Umstellung des Unternehmerbuchs auf ADV mit Edikt kundzumachen.

(2) Ab diesem Zeitpunkt werden Neueintragungen von Unternehmern gemäß § 2 ausschließlich in der Unternehmerdatenbank vorgenommen, Folgeeintragungen nur dann, wenn der Unternehmer gemäß § 2 bereits zur Gänze in der Unternehmerdatenbank eingetragen ist.

(3) Das Edikt ist vor Beginn der Umstellung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren sowie der zuständigen Rechtsanwaltskammer und der zuständigen Notariatskammer mitzuteilen.

(4) Aus dem noch nicht auf ADV umgestellten Unternehmerbuch sowie den bisher bei den Gerichten geführten Handels- und Genossenschaftsregistern sind die aufrechten Eintragungen jedes Unternehmers gemäß § 2 in die Unternehmerdatenbank (§ 21) zu übertragen (Datenersterfassung). Bereits gelöschte Eintragungen dürfen in die Unternehmerdatenbank übertragen werden; der Umfang dieser Übertragung ist gemäß § 20 zu bestimmen.

(5) Sind die aufrechten Eintragungen eines Unternehmers gemäß § 2 zur Gänze in die Unternehmerdatenbank übertragen, so sind die Blätter im noch nicht auf ADV umgestellten Unternehmerbuch bzw. in den bisher bei den Gerichten geführten Handels- und Genossenschaftsregistern durch einen entsprechenden Vermerk abzuschließen.

(6) Ab diesem Zeitpunkt (Beendigung der Umstellung auf ADV) sind anstelle von Unternehmerbuchauszügen nur mehr Abschriften aus der Unternehmerdatenbank auszufertigen (§ 25).

(7) Mit diesem Zeitpunkt ist weiters eine solche Abschrift (einschließlich der übertragenen gelöschten Eintragungen) dem Unternehmer (§ 2) mit dem Beifügen zuzustellen, daß er binnen vier Wochen die Berichtigung von Erfassungsfehlern begehren kann. Die Berichtigung umfaßt auch die Aufnahme fehlender Eintragungen.

(8) Die Tatsache, daß die Berichtigungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ist in der Unternehmerdatenbank zu vermerken.

(9) Die §§ 2 bis 7 und 21 bis 30 dieses Bundesgesetzes, die §§ 9, 13, 13 a, 13 b des HGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes, die §§ 29 Abs. 2 Z 3, § 33 Abs. 1 Z 3 und 4, 91, 233 Abs. 7 Z 1, 240 Abs. 1 zweiter Satz, 249 erster Satz des AktG 1965 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, §§ 9 Abs. 2 Z 2, 3 und 4, 12 und 30 f des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung dieses Bundesgesetzes, die §§ 5 b, 6, 24 b des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung dieses Bundesgesetzes, § 38 des VAG in der Fassung dieses Bundesgesetzes sowie Art. 6 Nr. 7 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind vom jeweils zuständigen Gericht erstmalig auf Sachverhalte anzuwenden, die nach Ablauf des Tages der Beendigung der Umstellung (Abs. 6) verwirklicht worden sind. Auf vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Sachverhalte sind die aufgehobenen oder abgeänderten Rechtsvorschriften anzuwenden.

(10) Art. III Z 6 dieses Bundesgesetzes ist erstmals auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 1991 verwirklicht worden sind. Für Sachverhalte, die vor diesem

- 47 -

Zeitpunkt verwirklicht worden sind, ist § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGrBl. Nr. 58/1906 in der Fassung BGrBl. Nr. 320/1980, anzuwenden.

(11) Art. XVI ist nur auf Amtshandlungen anzuwenden, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wird.

Artikel XXII

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften, Vollziehungsklausel

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 treten folgende bundesgesetzliche Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung, RGrBl. Nr. 71/1873, in betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGrBl. Nr. 91/1976;

2. die §§ 125 bis 130, 132 bis 146 und 148 Abs. 1 des Siebenten Abschnitts "Handelssachen" des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dRGrBl. 1898 S 189;

3. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister, JMVB1. Nr. 40/1901;

4. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Änderung des Gebührentarifes für Einschaltungen amtlicher Kundmachungen in das Centralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, JMVB1. Nr. 38/1902;

5. die Verordnung des Justizministeriums, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen werden, JMVBl. Nr. 12/1906;

6. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Ergänzung des Gebührentarifes für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, JMVBl. Nr. 13/1906;

7. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium über die Veröffentlichung von Beschlüssen der Konkurs- und Ausgleichsgerichte im "Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister", JMVBl. Nr. 7/1915;

8. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsminister über die Erhöhung der Gebühren für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, JMBL. Nr. 47/1917;

9. § 17 dritter Satz der Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern über den Konkurs, die Geltendmachung der Haftung und das Ausgleichsverfahren bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 105/1918, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1982;

10. die Dienstanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, über eine Erhöhung des Gebührentarifes für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das "Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in Deutschösterreich", JVBl. Nr. 22/1919, zuletzt geändert durch die Dienstabweisung JABl. Nr. 4/1934;

11. die Dienstanweisung des Bundesministers für Justiz über die Vereinfachung der Geschäfte des Handels- und Genossenschaftsregisters, JABl. Nr. 13/1922;

12. § 2 des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen, dRGBl. 1933 I S 371;

13. das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register, dRGBl. 1936 I S 853;

14. die Handelsregisterverordnung,
RMinBlatt 1937 S 515, DJ 1251;

15. Art. 6 Nr. 8 und 9, Art. 10 Nr. 1 bis 6 sowie Art. 11 und 12 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, dRGBl. 1938 I 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990;

16. die Handelsregisterzuständigkeitsverordnung,
BGBl. Nr. 21/1946.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des Art. XVI der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

VORBLATT

Problem:

Die gegenwärtige Organisationsform des Handels- und Genossenschaftsregisters gibt zu vielfachen, oft geäußerten Klagen Anlaß. Bedingt durch die veraltete Organisationsstruktur, die große, immer mehr ansteigende Zahl der Eintragungen und die intensive Benützung durch das Publikum kommt es, besonders im Bereich des HG Wien, zu Mißständen, wie Unauffindbarkeit der Akten und Verschwinden von Aktenteilen, die eine Gefährdung der Rechtssicherheit darstellen.

Ziel:

Eine generelle Lösung der gesamten Problematik bietet sich - entsprechend den bewährten Vorbildern beim Grundbuch und bezirksgerichtlichen Zivilverfahren - durch den ADV-Einsatz an.

Inhalt:

Es werden Vorschriften über Funktion und Bedeutung des neuen Unternehmerbuchs und dessen automationsgestützte Führung und alle damit zusammenhängenden legislativen Anordnungen vorgenommen.

Kosten und Einnahmen:

1. Kosten:

Zur Einführung des ADV-Einsatzes beim Unternehmerbuch fallen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen an:

Einmalige Entwicklungs- und Errichtungskosten

2,2 Mio. S

Jährliche Betriebskosten 8,2 Mio. S

- 2 -

Hinzu kommen laufende Personalkosten für fünf Bedienstete, die im Bereich des BMF bzw. des Bundesrechenamtes der Applikation MV zuzurechnen sind (ein Organisator, zwei Systemanalytiker, ein Programmierer, ein Masterkonsoloperator).

Im Budget der Justizbehörden in den Ländern fallen folgende Kosten an:

Einrichtung der zusätzlichen Bildschirmarbeitsplätze
2,4 Mio. S

Jährliche Wartung dieser Geräte 0,2 Mio. S

Hinzu kommen noch die Personalkosten für die Datenerfassung, also die Übernahme der aktuellen Daten aus dem händisch geführten Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister, die für zwei Datenerfassungsteams zu je fünf Rechtspflegern und zwei Datenerfassungskräften auf insgesamt 23,0 Mio. S geschätzt werden und sich über die Zeit der Datenerfassung verteilen.

Die laufenden Personalkosten im Justizbereich erfahren eine Vermehrung durch Kosten für 6 zusätzliche Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe b. Dies ist auf den steigenden Arbeitsanfall im Handelsregister zurückzuführen, der in dieser Mitarbeitergruppe auch durch den Einsatz der Datenverarbeitung nicht abgefangen werden kann.

2. Einnahmen:

Es wird angenommen, daß sich die Einnahmen aus der Einsicht in das ADV-Unternehmerbuch ähnlich wie bisher im ADV-Grundbuch entwickeln.

Im Grundbuch wurden vor Einführung der ADV im Jahre 1980 ca. 400.000 Grundbuchsabschriften erstellt. Im Jahre 1989 wurden bei Gericht ca. 700.000 Grundbuchsabschriften (größtenteils vergebührt mit je 100 S Gerichtsgebühren) und fast 2 Mio. Grundbuchsabschriften über BTX durch Auswärtige hergestellt. Für letztere Abschriften kann ein Durchschnittspreis von 20 S angenommen werden. Daraus lassen sich jährlich Einnahmen allein aus der ADV-Grundbuchsanwendung von rund

- 3 -

100 Mio. S errechnen, eine Summe, die von der Justiz für ADV-Aufgaben insgesamt bei weitem nicht ausgegeben wird (im Jahre 1990 beträgt das ADV-Budget der Justiz ca. 50 Mio. S).

Für das ADV-Unternehmerbuch kann daher geschätzt werden:

Eine stichprobenweise Ist-Erhebung hat ergeben, daß derzeit jährlich ca. 50.000 Registerauszüge hergestellt werden, die großteils vergibt ca. 4,5 Mio. S jährlich einbringen.

Schließt man von der Anzahl der einsichtnehmenden Personen nach dieser Ist-Erhebung auf den zukünftigen Anfall von Unternehmerbuchabschriften, so kommt man auf jedenfalls ca. 750.000 zu vergübrende Anfragen an das Unternehmerbuch.

Bei Annahme einer Verteilung zwischen am Gericht erstellten Abschriften und durch Auswärtige hergestellte Abschriften aus dem Unternehmerbuch, wie sie im Grundbuch besteht, ergeben sich geschätzte Einnahmen von ca. 35 Mio. S, also zusätzliche Mehreinnahmen von ca. 30 Mio. S pro Jahr.

E r l ä u t e r u n g e n

ALLGEMEINER TEIL

1. Rückblick und Rechtsquellen:

Die Einrichtung eines Handels- und Genossenschaftsregisters hat in Österreich eine lange Tradition. Ihre Wurzeln reichen zu den mittelalterlichen Gilderollen, in denen die Mitglieder des Kaufmannsstandes verzeichnet wurden. Seit dem 13. Jahrhundert hatten fachgenossenschaftliche Vereinigungen von Handwerkern, die sogenannten Zünfte, begonnen, Verzeichnisse ihrer Angehörigen festzulegen. Diese Gilderollen wurden in der Folge verlautbart und ab dem 17. Jahrhundert unter verschiedenen Bezeichnungen öffentlich geführt. So waren weitere Vorläufer etwa die im 17. Jahrhundert in West- und Mitteleuropa aufkommenden Register über Haftungsverhältnisse, in denen der Gesellschafterbestand und kaufmännische Vollmachten offenlegt wurden, ferner die Firmenbücher mit der Eintragung der Einzelkaufleute und die Verzeichnisse wechselfähiger Personen. Die "Fallitenordnung" vom 18. August 1734 enthielt bereits umfassende Vorschriften über die Eintragung in die "Merkantil- und Handelsprotokolle".

Unmittelbares Vorbild für die derzeit geltenden Regelungen des HGB waren die Art. 12 bis 14 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB) von 1861, das nach einer Empfehlung der Bundesversammlung in den folgenden Jahren zunächst bis 1867 in allen Ländern des Deutschen Bundes gleichlautendes Landesrecht, 1869 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1870) Gesetz des Norddeutschen Bundes (§ 1, dBGB1 vom 5. Juni 1869, S 379) und 1871 nach Gründung des Deutschen Reiches schließlich Reichsrecht wurde (§ 2 des RG vom 16. April 1871, dBGB1 S 63).

- 2 -

Am 1. Juli 1863 war in Österreich - mit Ausnahme der Reichshälfte Ungarn - eine revidierte Fassung des ADHGB als Allgemeines Handelsgesetzbuch (AHGB) in Kraft getreten. Mit Wirksamkeit vom 1. März 1939 schließlich ist anstelle des AHGB und verschiedener sondergesetzlicher Regelungen als Folge des Verlustes der Eigenstaatlichkeit Österreichs das deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dRGBl. Nr. 23, in Österreich eingeführt worden. Für das Handelsregister von besonderer Bedeutung sind dabei neben den §§ 8 bis 16 HGB (in Kraft gesetzt durch § 1 Abs. 1 Z 1 der Dritten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 14. Oktober 1938, dRGBl. I S 1428) die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 12. August 1937 (Handelsregisterverfügung), RMinBlatt 515, DJ 1251, sowie der Siebente Abschnitt "Handelssachen" des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), beide eingeführt durch Art. 1 Abs. 1 Z 3 und Z 7 sowie Art. 9 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, dRGBl. I S 1999. Gemäß § 2 R-ÜG vom 1. Mai 1945, StGBl. 6, bildet das HGB samt seinen vier EVHGB weiterhin einen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung.

Darüber hinaus bestehen eine Reihe vor allem im reichsdeutschen Rechtsbestand verwurzelter Rechtsvorschriften zum Handels- und Genossenschaftsregister (vgl. die Übersicht in FRIEDL-SCHINKO, HGB-Kommentar STRAUBE, Rz 1 zu § 8), welche die Rechtslage auf diesem Gebiete unübersichtlich, kompliziert machen und darüberhinaus von den österreichischen Rechtsvorschriften da und dort sprachlich wie inhaltlich abweichen. Das vorliegende Gesetzesvorhaben wird zum Anlaß genommen, auch diesbezüglich eine weitestgehende Rechtsbereinigung vorzunehmen.

- 3 -

Der Begriff Unternehmerbuch wurde dabei gewählt, um einen Überbegriff über die verschiedenen, Kaufleute und Genossenschaften umfassenden und wegen der eingetragenen Erwerbsgesellschaften künftig noch erweiterten Registrierungsformen zu erhalten. Der Begriff "Unternehmer" ist deswegen aus dem Bereich der Wirtschaft genommen. Weiters war dabei naheliegend, in Anlehnung an das Grundbuch auch hier von einem "Buch" zu sprechen. Hinzu kommt, daß die (österreichische) Justiz außerhalb des Handelsregisters unter Register das Geschäftsregister versteht (wofür die Informatik die Bezeichnung "Aktenverfolgungssystem" verwendet und das in der allgemeinen Verwaltung "Protokoll" heißt). Um eine höhere Effizienz im Unternehmerbuch erreichen zu können, wird mit dem Datenverarbeitungseinsatz ein über das bisher allein bestehende Firmenanfallsregister hinausgehendes Geschäftsregister eingeführt. Man müßte zwischen den beiden Registern unterscheiden, wählte man nicht einen neuen Begriff. Ein Verweis auf die internationale Gebräuchlichkeit des Begriffs "Handelsregister" kann kaum als Gegenargument verstanden werden, weil aus der Verwendung der englischen Übersetzung "trade register" nicht darauf geschlossen werden darf, daß in einem so bezeichneten Verzeichnis dieselben Eintragungen vorgenommen werden wie in Österreich und daß ihnen dieselben Rechtswirkungen zukommen.

2. Reformbedürftigkeit:

Seit einigen Jahren werden Klagen über die unzureichende Gestaltung des Handelsregisters an das Bundesministerium für Justiz gerichtet, (vgl. Wahrnehmungsbericht des österreichischen Rechtsanwaltskammertages für das Jahr 1986 und WAGNER, Zum Vorschlag der Einführung eines EDV-geführten Handelsregisters, NZ 1987, 113), verbunden mit dem Wunsch nach Einsatz von ADV zur Erzielung einer höheren Effizienz im betroffenen Gerichtsbetrieb. Nach den positiven Erfahrungen mit ADV-Grundbuch und ADV-Zivilver-

- 4 -

fahren (Mahnverfahren) sprechen die dort erreichten Verbesserungen und Vorteile grundsätzlich auch für einen ADV-Einsatz im Handelsregister (einschließlich Genossenschaftsregister).

Schließlich traten Mitglieder des Nationalrates an den Bundesminister für Justiz vehement mit dem Begehren heran, die beim Handelsgericht Wien aufgetretenen Mißstände durch Reorganisation des Handelsregisters zu beseitigen.

Ein zu diesen Fragen eingeholter Bericht des Präsidenten des Handelsgerichtes Wien zeigt deutlich, daß die beim dortigen Handelsregister offenkundig gewordenen Probleme nicht bei der schlechten Lesbarkeit oder großen Unübersichtlichkeit der Registereintragungen (ein gewichtiger Grund seinerzeit für den ADV-Einsatz im Grundbuch) liegen. Vielmehr werden aufgrund des geänderten Wirtschaftslebens die Eintragungen immer deutlicher als unzureichend empfunden und damit die Einsicht in die Registerakten immer häufiger als unverzichtbar angesehen. Anders als im Grundbuch umfaßt der Akt nicht nur den einzelnen Antrag zum Vollzug bestimmter Eintragungen, sondern - vergleichbar etwa den Pflugschaftsakten - alle den jeweiligen Unternehmer betreffenden einschlägigen Geschehnisse. Die Schwierigkeiten können daher nicht (wie im Grundbuch) allein durch Einrichtung einer Datenbank gelöst werden.

Aus Berichten des Handelsgerichts Wien geht weiters hervor, daß von den über 30.000 "lebenden" Akten erfahrungsgemäß mehr als 2.000 aufgrund eines Antrags im Gericht bei einer von neun Bearbeitungsstationen liegen können (Richter oder Rechtspfleger, Geschäftsabteilung [nach Verfügung des Entscheidungsorgans], Kartei, Registereintragung, Schreibdienst [Verlautbarung in Wiener Zeitung und Zentralblatt], Anlegung/Ergänzung der Handblätter, Kostenberechnung, Schreibdienst [Ausfertigungen der Beschlüsse], Geschäftsabteilung [Abfertigen]).

- 5 -

Die geltenden (deutschen) Organisationsvorschriften kennen kein Verzeichnis, das Auskunft über Stand und Verbleib des Aktes gibt (in der Gerichtssprache Geschäftsregister genannt, in der Sprache der Informatik Aktenverfolgungssystem). Daß das einsichtnehmende Publikum und das die Akten bearbeitende Gerichtspersonal daher ständig Akten "nachlaufen" muß und sich daraus erhebliche Mißstände ergeben können, ist augenscheinlich, die darauf fußende Kritik also begründet.

3. Arbeitsgruppen ADVH und LBI:

Zur Vorbereitung einer Umstellung auf automationsunterstützte Führung und der für einen sinnvollen ADV-Einsatz erforderlichen umfassenden legislativen Maßnahmen wurde im Frühjahr 1987 von BM Dr. Foregger eine Arbeitsgruppe "ADV-Handelsregister (ADVH)" unter Vorsitz von SChef Dr. Oberhammer eingesetzt, die am 21. Oktober 1987 ihre erste, konstituierende Sitzung und bis zum 27. Juni 1990 insgesamt 21 weitere Sitzungen abhielt und deren ständige Teilnehmer zuletzt folgende Personen waren: SChef Dr. Oberhammer (Vorsitzender), Vizepräsident RA Dr. Benn-Ibler (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag), Dr. Buchinger (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien), AR Greimel (KG Krems an der Donau), Dr. Hanreich (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien), Präsident Dr. Kalmus (KG Wiener Neustadt), Dipl.-Ing. Kropatschek und AR Roth (BMF - Bundesrechenzentrum), Richterin Dr. Schenk (HG Wien), ADir RR Stockinger (LG Linz), UnivProf. Dr. Rechberger (Ludwig Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen), Notar Dr. Weissmann (Österreichischen Notariatskammer), AR Wetschnig (LGZ Graz), UnivAss. Dr. Zib (Ludwig Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen) sowie vom BMJ MR Dr. H. Auer, Ri Dr. Danzl, StA Dr. Schneider und MR Dr. Zetter.

- 6 -

Darüber hinaus konstituierte sich im Ludwig Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen eine weitere Arbeitsgruppe "Handelsregisterrecht", welche "Reformvorschläge für ein ADV-Handelregister" erarbeitete, die im September 1989 unter dem gleichnamigen Titel als Band IX der Schriftenreihe "Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen" (Herausgeber: UnivProf. Dr. Kralik und UnivProf. Dr. Rechberger; MANZ-Verlag, Wien) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Die Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe waren: UnivProf. Dr. Kralik (Vorsitzender), UnivProf. Dr. Aicher, UnivProf. Dr. Frotz, Notar Dr. Hofer, RA Dr. Knirsch, UnivProf. Dr. Rechberger, Ri des HG Wien Dr. Schenk, SenPräs. des OLG Wien Hofrat Dr. Triebnigg und UnivAss. Dr. Zib.

Der vorliegende Entwurf stützt sich weitgehend auf die Arbeiten und Ergebnisse beider Arbeitsgruppen.

4. EG-Angleichung:

Die Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 und das Arbeitsübereinkommen von SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung vom 16. Jänner 1987 betonen die prioritäre Bedeutung einer Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses. Die Ausgestaltung und der Ausbau der Verhältnisse Österreichs zu den EG werden als zentrales Anliegen der österreichischen Außen- und Außenwirtschaftspolitik hervorgehoben. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist die umfassende, volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des im Entstehen begriffenen Binnenmarkts der EG (Beschluss der Bundesregierung vom 14. April 1989, Beschlußprotokoll 101/21).

Der Ministerrat hat am 4. Juli 1989 den gemeinsamen Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für

- 7 -

Auswärtige Angelegenheiten zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach Anträge Österreichs auf Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Europäischen Atomgemeinschaft gestellt werden (Wiener Zeitung vom 5. Juli 1989, Seite 4).

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat am 17. Juli 1989 dem Vorsitzenden der EG-Kommission den Antrag Österreichs auf Beitritt in die EG überreicht (Wiener Zeitung vom 18. Juli 1989, Seite 1).

In Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Haltung ist im Entwurf auf den Inhalt der 1. Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG) - Publizitätsrichtlinie, in der Folge abgekürzt Publizitäts-RL -, und auf die 11. Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsform errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (89/666/EWG) - in der Folge abgekürzt ZN-RL - Bedacht genommen worden. Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird bei den einzelnen Bestimmungen hierauf besonders Bezug genommen.

5. Modell des ADV-Unternehmerbuchs:

Das Unternehmerbuch wird im Bundesrechenzentrum als Datenbank automationsunterstützt geführt.

Daraus ergeben sich einige grundlegende organisatorische Änderungen:

Die Einteilung der Eintragungen in Abteilungen wird aufgehoben, weil sich aus der Sicht des ADV-Einsatzes und

- 8 -

der internen Struktur der aufzubauenden Datenbank die bisherigen Abteilungen und die für die Zuordnung zu diesen Abteilungen maßgebenden Umstände lediglich als Codes in einer größeren Dateneinheit darstellen, die Eingabe- und Ausgabemasken bzw. Felder am Bildschirm und die Druckgestaltung steuern sollen.

Da die angeführte Datenbank zentral geführt wird, kann eine für ganz Österreich einheitliche Unternehmensnummer geschaffen werden, die einen einzutragenden Unternehmer von der "Geburt" (Firmenanfall) bis zum "Ableben" (Löschung) unverändert begleitet und damit identifiziert. Sie ändert sich daher bei Rechtstatsachen- und Rechtsnachfolgewechseln nicht. Als Beispiel sei die Sitzverlegung angeführt: Eine Gesellschaft verlegt ihren Sitz von einem Gerichtssprengel in einen anderen; die übrigen Eintragungen im Unternehmerbuch (in der zentralen Datenbank) ändern sich nicht. Der Vorgang führt mit Wirksamkeit der Sitzverlegung lediglich zum Zuständigkeitswechsel. Beim neuen Sitzgericht sind daher keine besonderen Datenerfassungs/Eintragungsarbeiten durchzuführen.

Das Unternehmerbuch kann auf allen bei den Gerichten im Netzwerk Justiz installierten Bildschirmarbeitsplätzen abgefragt werden: für das Publikum jedenfalls bei allen Handelsgerichten und bei allen Bezirksgerichten; darüber hinaus sollen die Gerichte dadurch entlastet werden, daß - ebenso wie im Grundbuch - Benützer auf ihren eigenen Terminals (in ihrer Kanzlei oder in ihrem Büro) das Unternehmerbuch abfragen können (im Grundbuch wurden im Jahre 1989 ca. 700.000 Grundbuchsabschriften in den Gerichten hergestellt, von den Benützern jedoch bereits fast zwei Millionen über ihren Zugang zur Datenbank elektronisch bezogen).

Im Gericht bearbeiten nur mehr zwei Stationen statt der oben genannten neun den Akt, nämlich Kanzlei (Fachdienst) und Entscheidungsorgan (Richter/Rechtspfleger).

- 9 -

Aufgabe der Kanzlei ist es, nicht nur das Geschäftsregister zu führen, sondern auch die für das Unternehmerbuch und die Erledigung relevanten Daten der auf Papier eingelangten Anträge einzugeben (was der bisherigen c-wertigen Tätigkeit der Registerführung entspricht). Bei Inanspruchnahme des Elektronischen Rechtsverkehrs sind die bereits gespeicherten Daten zu kontrollieren, allenfalls zu ergänzen und auszudrucken, damit ein Papierakt existiert.

Danach hat das Entscheidungsorgan ausgehend vom Stand des Unternehmerbuchs (eingesehen unmittelbar am Terminal, weshalb das sogenannte Handblatt überflüssig wird) und vom Inhalt des in Papierform vorliegenden Aktes die gespeicherten Daten zu prüfen und seine Entscheidung zu treffen. Im Regelfall - Bewilligung einer Eintragung - durch Erlassung der sogenannten Eintragungsverfügung, die unmittelbar am Bildschirm eingegeben wird (hiefür hat sich der Ausdruck "vollziehen" eingebürgert). Im Regelfall, wenn die eingegebenen Daten zutreffen, wird nur der Arbeitscode des Entscheidungsorgans, sozusagen seine Paraphe einzugeben sein. Dadurch werden im Rechenzentrum Folgeverarbeitungen ausgelöst, die ohne ADV-Unterstützung das Gericht selbst durchführen müßte: Ausfertigung der Erledigung, Übernahme der bereits gespeicherten Daten in das Unternehmerbuch als "eigentliche" Unternehmerbucheintragungen (womit die Wirkungen des § 15 HGB eintreten), Verständigungen, Bekanntmachungen in den Publikationsorganen etc. Außerdem wird die getroffene Entscheidung ausgedruckt, die schließlich vom Entscheidungsorgan gefertigt als Urschriftsbeleg zum Akt genommen wird.

Aufgrund der Entscheidung hat die Kanzlei in der Folge nur mehr den Akt zu bereinigen und jene Urkunden, die Eintragungsgrundlage waren, aufgrund der Verfügung des Entscheidungsorgans in die Beilagensammlung einzuordnen. Im Regelfall werden keine weiteren Registereintragungen er-

- 10 -

forderlich sein: Das Geschäftsregister wurde durch den "Vollzug" des Entscheidungsorgans automationsgestützt auf den letzten Stand gebracht.

Dem einsichtnehmenden Publikum wird die Einsicht in das Unternehmerbuch durch Ausfertigung einer Unternehmerbuchabschrift erteilt. In die beim Gericht erliegende Beilagensammlung kann unmittelbar eingesehen werden, in den Akt jedoch nur mehr nach den Regeln der Zivilprozeßordnung über die Akteneinsicht.

Der Inhalt der in die Beilagensammlung eingeordneten Urkunden wird oft hinsichtlich der wesentlichsten Daten gespeichert sein, weil es sich um typische Unternehmerbucheintragungen handelt. Darüber hinaus wird der Inhalt dann gespeichert sein, wenn solche Urkunden im Elektronischen Rechtsverkehr dem Gericht zugekommen sind. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sollen darüber hinaus Urkunden (vor allem Firmenzeichnungen) künftig bildmäßig gespeichert und mit einem geeigneten technischen Medium (allenfalls TELEFAX) den auswärtigen Abfrageberechtigten zur Verfügung gestellt werden, damit auch hinsichtlich der Einsicht in die Beilagensammlung der Parteienverkehr bei Gericht minimiert wird.

6. Kompetenz des Bundes:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des entworfenen Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen").

BESONDERER TEIL

Zum § 1

Dieser Einleitungsparagraph umschreibt Funktion und Bedeutung des neuen Unternehmerbuchs und trifft mit der Teilung in Hauptbuch und Beilagensammlung eine wichtige organisatorische Festlegung. Durch den zweiten Halbsatz des Abs. 1 wird dabei klargestellt, daß Minderkaufleute und GesBR auch weiterhin nicht erfaßt werden sollen. Darüber hinaus umschreibt der erste Halbsatz die Funktion des Unternehmerbuchs insoweit, als hiedurch sowohl das materielle Publizitätsprinzip des § 15 HGB als auch der Offenlegungsgrundsatz für bestimmte unternehmerbuchrelevante Eintragungen (etwa im Sinne der §§ 277 und 280 HGB idF des RLG) klargestellt werden.

Im Abs. 2 wird durch die Unterscheidung zwischen Hauptbuch und Beilagensammlung bereits die Trennung zwischen jenem Teil des Unternehmerbuchs, der zur Erfüllung des Publizitätszweckes gemäß § 15 HGB erforderlich ist (Hauptbuch), von sonstigen eingereichten und zur Einsicht verfügbaren Unterlagen (z.B. Vertragsurkunden, Gesellschaftsliste gemäß § 26 GmbHG, Jahresabschlüsse = Beilagensammlung) grundgelegt (näheres siehe bei § 7).

Zum § 2

Die Bestimmung entspricht im Grundsätzlichen § 3 HRV, erweitert allerdings einerseits um die bereits in einigen Sondergesetzen (§ 1 Abs. 1 SpG, BGBl. Nr. 64/1979 idF BGBl. Nr. 326/1986; § 20 BundesbahnG, BGBl. Nr. 137/1969; § 1 Abs. 2 RFG, BGBl. Nr. 379/1984; § 1 Abs. 2 StaatsdruckereiG, BGBl. Nr. 340/1981) angeordneten besonderen

- 12 -

Eintragungen für Sparkassen, die ÖBB, den ORF und die Österreichische Staatsdruckerei, andererseits auch durch die Einbeziehung des Genossenschaftsregisters, wodurch sich auch das bisher gemäß § 1 GenRegV zu führende Genossenschaftsregister erübrigt. Die entsprechenden Bestimmungen können daher zur Gänze ersatzlos aufgehoben werden (vgl. Art. XXII Abs. 2 Z 2).

Nach dem BG über eingetragene Erwerbsgesellschaften (ErwerbsgesellschaftenG - EGG; BGBl. Nr. 257/1990) sind schließlich ab 1. Jänner 1991 auch die Gesellschaften nach § 1 Z 1 und 2 dieses Gesetzes (offene Erwerbsgesellschaften sowie Kommandit-Erwerbsgesellschaften) in das Unternehmerbuch einzutragen.

Die Unternehmen von Gebietskörperschaften als wesentlicher Faktor des Wirtschaftslebens sollen anders als im bisherigen § 36 HGB nicht mehr bloß unter den hierin statuierten eingeschränkten Voraussetzungen eingetragen werden, sondern sind "aus Transparenzgründen" in jedem Falle eintragungspflichtig.

Zum § 3

Systematisch werden in § 3 alle jene Eintragungen zusammengefaßt, welche bisher im wesentlichen in den §§ 40 und 43 HRV sowie den §§ 8 ff GenRegV für die einzelnen Abteilungen des Handels- bzw. des Genossenschaftsregister aufgezählt waren und durch den Wegfall des bestehenden Abteilungensystems nunmehr für alle Arten von Eintragungen gleichermaßen bedeutsam sind. Für die §§ 4 ff verbleiben damit jene Eintragungsfälle, die ausschließlich Einzelkaufleute und Personengesellschaften (§ 2 Z 1 und Z 3 bis 6), Kapitalgesellschaften (§ 2 Z 7 bis 9 und 11) und Genossenschaften (§ 2 Z 10) betreffen.

- 13 -

Zur Z 3

Die bloße Angabe des Sitzes einer Gesellschaft oder des Ortes ihrer Niederlassung ist für verlässliche Zustellungen oftmals nicht ausreichend; daher wird zur künftigen Vermeidung solcher Schwierigkeiten die Eintragung auch der (vollständigen) Geschäftsanschrift als praxisbezogener Anknüpfungspunkt neu eingeführt und in den entsprechenden Sondergesetzen verankert (vgl. § 32 Abs. 1 AktG - Art. II Z 2; §§ 11, 26 Abs. 1 zweiter Satz GmbHG - Art. III Z 2 und 6; § 6 Abs. 2 Z 2 GenG - Art. IV Z 3). Durch diese Eintragung soll auch die Zustellung einer Abschrift des Umstellungsergebnisses im Sinne des Art. XXI Abs. 7 erleichtert werden.

Zur Z 4

Zu den nach Buchst. a einzutragenden Tatsachen im Sinne des § 32 a HGB zählen die Bestellung eines Sachwalters, die Verlängerung der Minderjährigkeit sowie das sogenannte Verlassenschaftsprovisorium, allerdings jeweils nur im Zusammenhang mit einem Einzelkaufmann oder einem vertretungsbefugten Gesellschafter einer Personengesellschaft.

Unter dem Personenkreis des Buchst. b sind auch jene gesetzlichen Vertreter juristischer Personen zu verstehen, die bei den in § 2 Z 12 aufgezählten besonderen Rechtssubjekten nach den diese normierenden Sondergesetzen vorgeschrieben sind (etwa beim ORF der jeweilige Generalintendant und die Mitglieder des Kuratoriums, bei der Österr. Staatsdruckerei der jeweilige Generaldirektor und die Mitglieder des Wirtschaftsrates).

Zur Z 10

Auf die Erläuterungen zu den Art. X bis XII wird verwiesen.

- 14 -

Die Eintragung der einstweiligen Vorkehrungen nach Buchst. d sowie der Beschränkung der Verfügungsfähigkeit eines Schuldners auf die eines Gemeinschuldners nach Buchst. e entspricht der derzeitigen Gesetzeslage.

Zur Z 11

Zwar sind nun alle verstreut im materiellen Recht vorgesehenen und zu einer Eintragung im Unternehmerbuch führenden Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgen von Rechtssubjekten einzutragen, durch die In-Klammer-Setzung soll jedoch ausgedrückt werden, daß vom Gericht bloß die Tatsache derselben, nicht aber auch eine nähere rechtliche Qualifikation im Einzelfall als Singular- oder Universalsukzession zu erfolgen hat. Im übrigen haben Rechtsnachfolger eines Beteiligten die Rechtsnachfolge gemäß § 12 Abs. 2 HGB ohnedies "soweit tunlich" durch öffentliche Urkunde (etwa auch eine Amtsbestätigung nach § 178 zweiter Satz AuBStrG idF des Art. VII Z 2) nachzuweisen.

Zur Z 12

Hierin werden die bisher für Zweigniederlassungen in den §§ 13 Abs. 3 dritter Satz, 13 b Abs. 2 HGB sowie §§ 40 Z 2 zweiter Satz, Z 5 Abs. 4 Buchst. c, 43 Z 6 Buchst. k HRV und § 11 GenRegV verstreut normierten Eintragungstatbestände zusammengefaßt. Die Beifügung eines Zusatzes zur Firma der Zweigniederlassung ist ein Fall ihres Abweichens von jener der Hauptniederlassung.

Zum § 4

Durch die Einfügung des Wortes "jeweiligen" (Inhabers) in der Z 1 werden auch jene Fälle abgedeckt, in denen ein (Einzel-)Unternehmen verpachtet oder in Fruchtnießung gegeben ist. Auch für diese Arten von "Inhabern" besteht ein Offenlegungs- und damit ein Eintragungsbedürfnis.

- 15 -

Soweit es um die Eintragung natürlicher Personen (Einzelkaufleute oder persönlich haftende Gesellschafter) geht, sind in Angleichung an die für juristische Personen in den Sondergesetzen neu gefaßten §§ 29 Abs. 2 Z 3, 33 Abs. 1 Z 4 AktG (= Art. II Z 1 und 3); §§ 9 Abs. 2 Z 2 bis 4, 12 Z 3 GmbHG (= Art. III Z 1 und 3); §§ 5 b und 6 Abs. 2 Z 5 GenG (= Art. IV Z 2 und 3) auch bei diesen die für Zustellungen bzw. Exekutionen (Drittschuldnerauskunft) hilfreichen Geburtsdaten generell einzutragen. Für die Kommanditisten besteht hingegen zufolge ihrer nicht in ihre Privatsphäre eingreifenden beschränkten Haftung (vgl. KASTNER, Grundriß des Gesellschaftsrechts⁴, 128) sowie ihrer fehlenden Vertretungsbefugnis (§ 170 HGB) kein derart weitgehendes Offenlegungsbedürfnis ihrer personenbezogenen Daten.

Der Umfang der im Zusammenhang mit Ehepakten einzutragenden Daten (Z 6) ergibt sich aus Art. 6 Nr. 7 Abs. 2 der 4. EVHGB in der Fassung des Art. XIX.

In der Z 7 werden die im § 158 Abs. 1 erster Satz AußStrG aufgezählten Beschränkungen genannt, die in sinnvoller Anwendung der letztgenannten Gesetzesstelle schon bisher auch in das Handelsregister einzutragen waren (EDLBACHER, Verfahren außer Streitsachen², § 158 E 6; OLG Wien 19.6.1970, NZ 1970, 189). Eine entsprechende Verständigungspflicht wird darüber hinaus im neuen § 158 Abs. 5 AußStrG (= Art. VII Z 1) festgeschrieben.

In der Z 8 wird der Fall des § 11 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969, erfaßt.

Zum § 5

Dieser umfaßt im wesentlichen die vormals im § 43 HRV für die Abteilung B vorgeschriebenen Eintragungen, Z 6 und 7 überdies die Nichtigkeitsfälle des bisherigen § 44 HRV in Verbindung mit der Verfahrensbestimmung des § 16 als

- 16 -

Abdeckung der Fallgruppe des bisherigen § 144 FGG. Die Eintragung einer Nachgründung im Sinne der §§ 45, 46 AktG 1965 bzw. § 35 Abs. 1 Z 7 GmbHG unterfällt als Satzungsänderung der Z 3.

Die Einfügung der Z 4 (Einreichen des Jahresabschlusses) ergibt sich aus den durch das RLG neu eingeführten §§ 277, 279 HGB, wobei die Eintragung in das Unternehmerbuch auf die Tatsache der Vorlage im Sinne der diesbezüglich neu normierten Offenlegungspflicht für Aktiengesellschaften und große GmbH beschränkt bleibt; sie umfaßt nicht auch ihren Inhalt, welcher Bestandteil der Beilagensammlung ist

Zum § 6

Die Bestimmung faßt die bisher in der Verordnung vom 14.5.1873, RGBl. 71, in betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters geregelten Eintragungen - soweit diese nicht bereits durch den § 3 erfaßt sind - zusammen, sodaß die gesamte Verordnung als gegenstandslos aufgehoben werden kann (Art. XXII Abs. 2 Z 1).

Zum § 7

Die Sammlung für das Handelsregister bedeutsamer Urkunden in einem "Beilagenbuch" war bereits in § 10 der Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 9.3.1863, RGBl. Nr. 27, womit zur Vollziehung des Gesetzes vom 17.12.1862, RGBl. Nr. 1/1863, betreffend die Einführung eines Handelsgesetzbuches, die erforderlichen Bestimmungen über Anlegung und Führung des Handelsregisters erlassen wurden, vorgesehen. Auch § 10 GenRegV normiert ausdrücklich die Sammlung des Genossenschaftsvertrages und der denselben abändernden Beschlüsse "in einer vollständigen

- 17 -

Abschrift oder einem vollständigen Abdrucke" in einem Beilagenbuch, welches "einen ergänzenden Bestandteil des Genossenschaftsregisters" bildet.

Die neue Beilagensammlung genießt zwar nicht den Publizitätsschutz des § 15 HGB (diese Wirkung kommt nur den Eintragungen im Hauptbuch zu), sie ist jedoch ebenso wie dieses grundsätzlich öffentlich und damit für jedermann einsehbar (§ 9 Abs. 1 HGB; näheres hiezu regelt nunmehr § 25 Abs. 2). Die mangelnde Publizitätswirkung ergibt sich dabei daraus, daß § 15 HGB diese ja nur Tatsachen zu- bzw. aberkennt, die in das Unternehmerbuch "eingetragen" bzw. noch "nicht eingetragen" sind. Im Unternehmerbuch werden Tatsachen jedoch bloß im Umfange der §§ 2 bis 6 eingetragen, auch § 21 Abs. 1 sieht die ADMäßige Speicherung von Eintragungen in einer besonderen Datenbank (Unternehmerdatenbank) bloß hinsichtlich des Hauptbuches, nicht auch hinsichtlich der Beilagensammlung vor, für die allerdings nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten ebenfalls das Medium der elektronischen Speicherung und Wiedergabe Verwendung finden kann. Beispielsweise unterliegt eine durch Speicherung erfaßte und bildschirmmäßig für einen Abfrager einsehbare Gesellschafterliste nach § 26 GmbHG daher insoweit mangels "Eintragung" nicht der Publizität des Unternehmerbuchs im Sinne des § 15 HGB.

Zum § 8

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 125 a Abs. 1 FGG, ergänzt um die gesetzlichen Interessenvertretungen, deren Befassung in den §§ 9 und 13 noch näher determiniert wird. Daß nur zur "amtlichen" Kenntnis der im einzelnen aufgezählten Organe gelangende Fälle mitteilungspflichtig sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung, und wird bloß hinsichtlich der Notare der Deutlichkeit halber durch die Hervorhebung "als Gerichtskommissäre in Verlassenschaftssachen" besonders erwähnt.

- 18 -

Zum § 9

Im § 23 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden HRV war vorgesehen, im Verfahren zur Eintragung neuer Firmen und Firmenänderungen "in der Regel, sonst in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Handelskammer einzuholen, falls dies nicht aus besonderen Gründen untunlich ist." Bei Abweichen des Gerichtes vom Vorschlag des Gutachtens sollte die Entscheidung der Handelskammer unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Darüber hinaus normiert der § 37 HRV eine Reihe ins Einzelne gehender Mitteilungspflichten des Gerichtes an die Kammern.

Im Rahmen der Beratungen zu diesen Bestimmungen in der Arbeitsgruppe wurde Einvernehmen darüber erzielt, einerseits diese Einbindung der Kammern auch auf sonstige gesetzliche Interessenvertretungen (nämlich jene, der der jeweilige Antragsteller angehört oder angehören wird, wie dies etwa jüngst im - durch die alle Arten von Unternehmen abdeckende allgemeine Bestimmung des § 9 nunmehr allerdings wieder überholten und daher auch aufzuhebenden (Art. V) - § 3 Abs. 2 EGG normiert wurde) auszudehnen (wie dies bereits durch die Rechtsprechung zu den "Organen des Handelsstandes" in § 126 FGG geschehen ist), andererseits durch den Entfall der Worte "in der Regel" (im § 23 der bisherigen HRV) auf tatsächlich zweifelhafte Fälle zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen einzuschränken. Damit soll in erster Linie eine Entlastung der - bisher vielfach auch in klaren Fällen gutachterlich - befaßten Interessenvertretungen erreicht werden. Im übrigen soll der Amtswegigkeitsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Z 5 AußStrG (Untersuchungsmaxime) unberührt bleiben, was trotz genereller Verweisung auf das Erste Hauptstück des AußStrG durch den § 10 ausdrücklich verankert wird.

- 19 -

Als "zweifelhaft" im Sinne des Abs. 1 könnten sich - unvorgreiflich der Rechtsprechung der Gerichte - jene Fälle erweisen, in denen es um die Prüfung der qualitativen und quantitativen Merkmale des Erfordernisses eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes gemäß § 2 HGB bzw. der Abgrenzung von Voll- und Minderkaufleuten im Sinne des § 4 Abs. 1 HGB geht (vgl. hiezu STRAUBE in STRAUBE, Kommentar zum HGB, Rz 4 und 5 zu § 2 sowie Rz 2 bis 4 zu § 4), also etwa um den Nachweis des Überschreitens der Umsatzgrenzen des § 125 BAO als Kriterium zur Annahme des Überschreitens des Umfanges eines Kleingewerbes.

Abs. 2 normiert - ähnlich dem § 185 Abs. 3 AußStrG und § 12 des Entwurfes - eine Zustimmungsfiktion der befaßten, jedoch binnen gesetzter Frist keine Stellungnahme (etwa weil entgegen der Auffassung des Gerichtes kein zweifelhafter Fall angenommen wird) abgebenden Interessenvertretung - freilich beschränkt auf den Inhalt und Umfang des zur Eintragung vorgesehenen Antrages.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 126 FGG.

Zum § 10

Derzeit sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Z 3 der 4. EVHGB in Handels- und Genossenschaftsregistersachen die Bestimmungen des 7. Abschnittes "Handelssachen" des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898, dRGBl. 189 (FGG), mit Ausnahme der §§ 125 und 147 und, soweit er sich auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezieht, des § 148 Abs. 1 anzuwenden; im übrigen gelten gemäß Art. 9 der 4. EVHGB die Verfahrensbestimmungen der § 1 bis 19 AußStrG. Diese Rechtslage ist unübersichtlich, kompliziert und darüber hinaus aufgrund ihrer reichsdeutschen Verwurzelung mit den österreichischen Rechtsvorschriften da und dort sprachlich wie inhaltlich nicht gleichlaufend. Aus diesem Grunde soll

- 20 -

- wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt - die Einführung des Unternehmerbuchs auch zum Anlaß genommen werden, hier eine Vereinheitlichung und Vereinfachung einzuführen.

Grundgedanke der Erneuerung ist einerseits die generelle und durch möglichst wenige Ausnahmen durchlöchernte Einführung des Ersten Hauptstückes (Allgemeine Anordnungen) des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9.8.1854, RGBl. Nr. 208 idGF (§§ 1 bis 19), - wie dies im übrigen auch schon durch Art. 9 Abs. 1 der 4. EVHGB angeordnet gewesen ist -, andererseits die aufgrund der vorgenannten Erwägungen unzeitgemäße Rechtslage des FGG einer besonderen verfahrensrechtlichen Regelung zuzuführen; dies freilich nur soweit das aus unternehmerbuchspezifischen Gründen unbedingt notwendig ist. Die §§ 10 ff UntBuG ersetzen somit weitestgehend die §§ 132 ff FGG, welche insoweit ersatzlos aufgehoben werden können (Art. XXI Abs. 2 Z 2).

Zum § 11

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 129 FGG.

Zum § 12

§ 12 sieht das im bisherigen § 146 Abs. 1 FGG nur für die Fälle des § 145 FGG vorgesehene Prinzip des beiderseitigen Gehörs als den Verfahrensgesetzen innewohnenden Rechtsgrundsatz des rechtlichen Gehörs schlechthin für alle durch Verfügungen des Gerichtes in Angelegenheiten des Unternehmerbuchs erfaßten Rechtseingriffe hievon betroffener Personen vor (denen ja bereits nach geltendem Recht Beteiligtenstellung und damit auch ein Rekursrecht zustehen: vgl. EDLBACHER, Verfahren außer Streitsachen² E 67 zu § 9). Hiefür wird es ausreichend sein, diese von

- 21 -

einem derartigen beabsichtigten Eingriff zu verständigen (also etwa einen darauf abzielenden Antrag in Gleichschrift oder Kopie an sie zuzustellen). Da sich insbesondere in außerstreitigen Unterhaltssachen die durch Art. VII Z 4 KindG (BGBl. Nr. 403/1977) eingeführte Bestimmung des § 185 Abs. 3 AußStrG in der Praxis bewährt hat, wird eine solche Regelung auch für das Verfahren nach dem UntBuG für zweckmäßig erachtet: Demnach genügt das Gericht dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 2 Abs. 2 Z 5 AußStrG) in Sachen des Unternehmerbuchs, wenn derjenige, in dessen (in das Unternehmerbuch) eingetragene Rechte durch eine vorgesehene Verfügung eingegriffen werden soll, zur Äußerung - binnen vierzehntägiger Frist - mit dem Hinweis aufgefordert wird, daß im Falle der Nichtäußerung angenommen werde, daß er der beabsichtigten Verfügung keine Einwendungen entgegensetzt. Voraussetzung einer solchen Annahme ist allerdings, daß die Aufforderung zur Äußerung ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Dabei wird jedoch mangels einer diesbezüglichen Anordnung das strenge Erfordernis der Zustellung zu eigenen Händen (im Sinne des § 106 ZPO iVm § 21 ZustG) nicht anzunehmen sein, weshalb auch eine Ersatzzustellung nach § 16 ZustG (allenfalls auch eine solche mittels Ediktes nach § 25 ZustG) zulässig sein wird. Erfolgt hinsichtlich der Verständigung eine rechtswirksame Zustellung, ist jedoch danach etwa der Beschluß über die Löschung einer Firma (bisheriger Fall des § 141 FGG) nicht zustellbar, wird nach § 8 Abs. 2 ZustG vorgegangen werden können.

Um den Officialgrundsätzen des Zwangsstrafenrechtes gemäß § 14 Rechnung zu tragen, war die (Zustimmungs-)Fiktion durch Nichtäußerung hierfür nicht vorzusehen, weshalb dort § 12 nicht anwendbar sein soll.

Zum § 13

Derzeit enthalten der § 37 HRV (bezüglich der Handelskammern) sowie die Erlässe des BMJ vom 21.12.1961, JABl. Nr. 7/1962, und vom 12.10.1970, JABl. Nr. 12/1970, über die Verständigung der Finanzbehörden von steuer- und gebührenpflichtigen Tatbeständen ausdrückliche Regelungen über Mitteilungspflichten handels- und genossenschaftsregisterlicher Eintragungen. Diese werden nunmehr im § 13 zusammengefaßt und - systematisch - in den allgemeinen Verfahrensabschnitt eingebaut.

Zustellungen an betroffene Gerichte werden vor allem in den Eintragungsfällen des § 3 Z 4 Buchst. a (Pflegergerichtsgericht) und Z 10 (Konkurs- und Ausgleichsgericht bzw. Exekutionsgericht) sowie des § 4 Z 7 (Abhandlungsgericht - § 158 Abs. 5 AuBStrG idF Art. VII Z 1) in Betracht kommen.

Abs. 3 stellt klar, daß darüber hinaus gesondert bestehende gesetzliche Zustellungsvorschriften durch die Neuregelung unberührt bleiben (so z.B. gemäß § 9 KWG an das BMF und die Oesterreichische Nationalbank sowie § 37 Abs. 2 WGG an die Landesregierungen).

Zum § 14

§ 14 faßt - als Fallgruppe des bisherigen § 132 FGG - den Inhalt der Sanktionsregelungen des § 14 HGB einerseits und des § 258 Abs. 1 AktG 1965 in der Fassung des RLG andererseits zusammen. Im Hinblick auf die durch den § 10 vorgesehene generelle Geltung auch des Rechtsmittelverfahrens der §§ 9 ff AuBStrG haben allerdings die Bestimmungen über das nicht mehr zeitgemäße Widerspruchsverfahren zu entfallen.

Aus dem Begriff "anzuhalten" im Abs. 1 folgt, daß ein von der Zwangsstrafverhängung Betroffener durch stufenweises Vorgehen des Gerichtes zu dem entsprechenden, ihm

gesetzlich obliegenden Verhalten geführt werden soll: Zunächst ist vom Gericht auszusprechen, welches Verhalten überhaupt zu setzen ist, und dabei eine Zwangsstrafe anzudrohen; erst im Nichtbefolgungsfall ist diese zu verhängen und allenfalls eine weitere (höhere) wiederum anzudrohen und schließlich zu verhängen.

Die Bekanntmachungsblätter, in denen der Beschluß über die verhängte Zwangsstrafe auf Kosten des Beteiligten zu veröffentlichen ist, ergeben sich aus § 10 Abs. 1 und 2 HGB in der Fassung des RLG.

Zum § 15

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 142 FGG. Die bisherige Rechtsprechung zum § 142 Abs. 1 FGG findet daher grundsätzlich weiterhin Anwendung (vgl. insbes. FRIEDL-SCHINKO in STRAUBE, Kommentar zum HGB, Anhang FGG). Unzulässig ist eine Eintragung sohin insbesondere dann, wenn sie sachlich unrichtig ist oder wenn gesetzliche Erfordernisse für die Eintragung fehlen, deren Mangel die Beseitigung im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Beteiligten geboten erscheinen läßt. Das amtswegige Verfahren dient dabei öffentlichen Interessen und nicht den privaten der Beteiligten, und wirkt ex nunc. Das im Abs. 2 des § 142 FGG vorgeschaltene Benachrichtigungsverfahren wird durch die allgemeine Bestimmung des § 12 ersetzt.

Sachlich und örtlich zuständig ist das Gericht, welches das zu berichtigende Unternehmerbuch führt (§ 120 JN). Das Verfahren wird zwar von Amts wegen eingeleitet; dies schließt jedoch nicht aus, daß Anregungen dazu auch von anderer Seite (Privatpersonen, Kammern, sonstigen Behörden) an das Gericht herangetragen werden können.

Auch wenn das Gericht sich überzeugt, daß eine im Sinne des § 15 unzulässige Eintragung vorliegt, ist es nicht schlechthin genötigt, das Lösungsverfahren einzu-

leiten. Durch das Wort "kann" wird dem Gericht keine unbedingte Pflicht auferlegt, sondern eine Befugnis eingeräumt, von der es nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch zu machen hat. Von der Befugnis ist deshalb in der Regel nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Amtslöschung entweder im öffentlichen Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Unternehmerbuchs oder im Interesse der Beteiligten liegt. Für das weitere Verfahren, insbesondere das Rechtsmittelverfahren, gelten gemäß § 10 die allgemeinen Bestimmungen des AußStrG. Die Löschung geschieht durch Eintragung des Vermerks "von Amts wegen gelöscht" (§ 3 Z 8) und ist erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des diesbezüglichen Beschlusses zulässig.

Der Fall des bisherigen § 143 FGG (amtswegige Löschung einer Eintragung in den Fällen des § 142 FGG, nunmehr § 15, durch das OLG) wird in das bestehende System der Amtslöschungen hingegen nicht mehr aufgenommen, da sich gezeigt hat, daß seitens der Praxis hierfür kein besonderes Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zum § 16

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 144 Abs. 1 und 2 FGG. Die Vorschrift enthält gegenüber der allgemeinen Befugnis des Gerichtes zur Vornahme von Amtslöschungen nach dem § 15 eine Sonderregelung über die Löschung von Kapitalgesellschaften und von Beschlüssen ihrer Haupt- oder Generalversammlung als nichtig, soweit das AktG bzw. das GmbHG dies vorsehen. Die Voraussetzung für die Löschung von Beschlüssen der Haupt- oder Generalversammlung wird im Abs. 2 (so wie nach bisherigem Recht) noch dadurch eingeschränkt, daß der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzen muß und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

- 25 -

Die Eintragungspflicht aller dieser Löschungen ist im § 5 Z 7 normiert und folgt damit auch der im Art. 2 Abs. 1 Buchst. i der Publizitäts-RL normierten Offenlegungspflicht gerichtlicher Entscheidungen, in denen die Nichtigkeit einer Kapitalgesellschaft ausgesprochen wird.

Zum § 17

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 35 HRV.

Zum § 18

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 17 HRV. "... andere offenbare Unrichtigkeiten" sind beispielsweise Eintragungen, die an falscher Stelle, insbesondere bei einem Unternehmer, zu dem sie nicht gehören, vorgenommen wurden.

Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung des Gerichtes bzw. dessen Ausfertigungen werden hievon allerdings nicht erfaßt. Hiefür gilt (weiterhin) die subsidiär im außerstreitigen Verfahren anzuwendende Bestimmung des § 419 ZPO (EDLBACHER, Verfahren außer Streitsachen², E 181 zu § 9 und E 1 zu § 18), so daß es hiefür keiner besonderen Regelung im Verfahrensteil des UntBuG bedarf.

Ein Fall einer öffentlichen Bekanntmachung läge etwa vor, wenn der Eintragungsfehler bereits in einer früheren öffentlichen Bekanntmachung enthalten war und einen wesentlichen Punkt der Eintragung betroffen hat.

Zum § 19

Diese Bestimmung folgt dem schon bewährten § 10 GUG; durch die Verwendung von Formblättern bzw. durch Formatierung soll eine einfachere Erledigung der Anträge (einschließlich ihrer allfälligen Beilagen) sowie die Ver-

meidung von Fehlern bei der Erfassung im ADV-Unternehmerbuch erreicht werden. Da sich die Verhältnisse auf dem Gebiete des ADV-Einsatzes ständig ändern, wird gesetzestechnisch die Form der Verordnungsermächtigung gewählt.

Zum § 20

§ 20 enthält die gesetzliche Grundlage für die Führung des Unternehmerbuchs und damit für die Umstellung des bisherigen Handels- und Genossenschaftsregisters auf ADV.

Da die Umstellung des Unternehmerbuchs auf ADV für ganz Österreich aus technischen Gründen (siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen) nur etappenweise verwirklichtbar sein wird, wird aus Zweckmäßigkeitsgründen diese Ermächtigung vorgesehen. "Bestimmte Unternehmer" im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere jene nach § 2 Z 5 und 6, deren Eintragung nach Wirksamwerden des BG BGBl. Nr. 257/1990 mit 1. Jänner 1991 vorweg ermöglicht werden soll.

Zum § 21

Ebenso wie im ADV-Grundbuch, in dem das händisch geführte Hauptbuch durch die Grundstücksdatenbank ersetzt worden ist, sollen im ADV-Unternehmerbuch die Eintragungen des nunmehrigen Hauptbuchs in der Unternehmerdatenbank aufgehen. An der rechtlichen Qualifikation der Eintragungen ändert sich durch die technisch neue Eintragungsart nichts. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 7.

Aus dem Abs. 2 folgt, daß auch der Inhalt der Beilagensammlung - nach Zweckmäßigkeit und Entwicklung der technischen Möglichkeiten (siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen) - in der Unternehmerdatenbank gespeichert werden kann.

- 27 -

Zum § 22

Diese Bestimmung ist Ausdruck der im Allgemeinen Teil (Punkt 5.) der Erläuterungen ausgeführten allgemeinen Gestaltungsprinzipien des neuen Unternehmerbuchs.

Zum § 23

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 16 HRV.

Zum § 24

Aus jeder Eintragung im ADV-mäßig geführten Unternehmerbuch soll der der Eintragung zugrundeliegende Gerichtsbeschuß ersichtlich sein, damit ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Akt, den in der Beilagensammlung abgelegten Urkunden und den in der Unternehmerdatenbank eingetragenen Daten gewährleistet ist.

Die Angabe des Tages des Vollzugs einer im Unternehmerbuch aufgenommenen (und damit auch in einer Abschrift ausgedruckten) Eintragung entspricht einerseits dem § 15 der bisher geltenden HRV iVm § 130 Abs. 1 FGG und andererseits einem Wunsch insbesondere der einsichtnehmenden Berufsgruppen. Hiedurch wird auch vermieden, daß in jenen Fällen, in denen ein Informationsbedürfnis hinsichtlich des Eintragungstages besteht, zeit- und arbeitsaufwendig in der Geschäftsstelle des Gerichtes (beschränkt auf dessen Dienststunden) eine ergänzende Akteneinsicht vorgenommen werden muß.

Zum § 25

Die Bestimmung lehnt sich im wesentlichen an § 5 GUG an - ausgenommen die erst im JA (505 BlgNR XV. GP, 2) in Abs. 2 aufgenommene Regelung der mündlichen Auskunftser-

- 28 -

teilungspflicht für kurze Mitteilungen (über den Grundbuchsstand) sowie die Möglichkeit zu verlangen, die Abschrift mit dem Gerichtssiegel versehen sowie durch den Gerichtsbediensteten unterfertigen zu lassen (§ 5 Abs. 3 GUG), da im § 9 Abs. 2 zweiter Satz HGB (= Art. I Z 1) ohnedies (EG-Richtlinien-konform) die Möglichkeit einer Abschriftenbeglaubigung eröffnet wird.

Zur ersteren Abweichung gilt überdies, daß - abgesehen von der diesbezüglich fehlenden direkten Vergleichbarkeit zum Grundbuch - § 55 Abs. 4 Geo. für das Unternehmerbuch jedenfalls ausreichend Gewähr dafür bietet, daß über kurze Anfragen (etwa den Bearbeitungsstand eines eingereichten Antrages) auch ohne nochmalige Wiederholung im § 25 - mündlich oder telefonisch - Auskünfte erteilt werden, ohne daß dadurch der ADV-Betrieb in seiner rationellen Neugestaltung eingeschränkt würde.

Im übrigen gelten für die Einsichtnahme in das Unternehmerbuch die Grundsätze des § 9 Abs. 1 HGB sowie hinsichtlich der Einsichtnahme in den Akt die Grundsätze des - sinngemäß - anzuwendenden § 219 ZPO (vgl. JBl. 1973, 581).

Abs. 3 ermöglicht (nach Umsetzung der in § 21 vorgesehenen Speicherungen) die Ausfertigung von Abschriften aus Hauptbuch und Beilagensammlung nicht bloß bei jedem nach § 120 JN zuständigen Gerichtshof, sondern darüber hinaus auch bei jedem zwischenzeitlich bereits an das ADV-Netzwerk Justiz angeschlossenen (JABl. Nr. 59/1989) Bezirksgericht. Die Umstellung auf ADV verbessert damit hinsichtlich der über Unternehmer öffentlich zugänglichen Daten (§ 9 HGB) den Zugang zu diesen Informationen schon im engeren Bereich der Gerichte ganz wesentlich. Bezüglich der weiteren Öffnung zu Rechtsanwälten, Notaren und anderen Personen und Einrichtungen siehe §§ 26 und 27.

- 29 -

Zu §§ 26 bis 28

Die §§ 26 bis 28 entsprechen im wesentlichen §§ 6 bis 9 GUG.

Zum § 29

Da die Publizität des Unternehmerbuchs, ihre Gewährleistung, Sicherstellung und Abgrenzung jedenfalls Aufgabe der Gerichte ist und bleiben muß, soll eine Speicherung des gesamten Unternehmerbuchs auf Datenträgern außerhalb des ADV-Unternehmerbuchs durch sonstige Vertreiber - gleichsam neben dem von den Gerichten geführten Unternehmerbuch - unzulässig sein (vgl. zur deutschen Rechtslage BGH in ZIP 1989, 1120 samt EBespr von JUNKER in EWIR 1989, 899 f sowie GUSTAVUS, Handelsregister-Datenbank - Pro und Contra, GmbHR 1990, 197 ff).

Zum § 30

Diese Bestimmung entspricht § 27 GUG.

Zum 3. Abschnitt

Zum Art. I (HGB)

Zur Z 1 (§ 9 HGB)

Grundsätzlich ist überall dort, wo im Gesetz das Wort "Handelsregister" verwendet wird, dieses durch den Begriff "Unternehmerbuch" zu ersetzen (Art. XIX). Dies könnte jedoch im Rahmen des § 9 HGB zu Mißverständnissen verleiten. Mit Rücksicht auf die im § 7 UntBuG vorgesehene Einführung einer Beilagensammlung für diejenigen Urkunden, aufgrund

- 30 -

deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, ist es erforderlich, das grundsätzlich jedermann zustehende Recht auf Einsichtnahme in die Beilagensammlung sowie auf Erhalt einer Abschrift ausdrücklich festzuschreiben. Die Einsichtnahme kann dabei (während der Dienststunden des Gerichtes - § 24 Geo.) in dessen Geschäftsstelle, aber auch auf andere Weise, nämlich durch technische Abfrage im Falle ihrer ADV-Speicherung erfolgen (§§ 21 Abs. 2, 26 bis 28 UntBuG). Für die Einsichtnahme in den Unternehmerbuchakt und die dort verbleibenden Unterlagen hat es hingegen weiterhin bei den allgemeinen Grundsätzen des Akteneinsichtsrechtes nach dem sinngemäß anzuwendenden § 219 ZPO zu verbleiben (vgl. JBl. 1973, 581).

Der zweite Satz des § 9 Abs. 2 über die Beglaubigung von Abschriften entspricht Art. 3 Abs. 3 der Publizitäts-RL sowie § 9 Abs. 2 erster Satz dHGB.

Zur Z 2 (§§ 13 und 13 a HGB)

Die derzeitige Regelung des § 13 HGB hat ihren Hintergrund darin, daß das Gericht der Zweigniederlassung besser als das Gericht der Hauptniederlassung prüfen kann, ob § 30 HGB (Grundsatz der Firmenunterscheidung) beachtet und ob die Zweigniederlassung errichtet ist (§ 13 Abs. 3 HGB). Beide Voraussetzungen kann jedoch bei ADV-mäßig (zentral) gespeichertem Unternehmerbuch das Gericht der Hauptniederlassung ebensogut prüfen.

Aus diesem Grunde werden alle nicht nur in den §§ 13 bis 13 b, sondern auch in den §§ 35, 36 AktG enthaltenen und (inländische) Zweigniederlassungen betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen im neuen, die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz zur Führung des Unternehmerbuchs umfassend regelnden § 120 JN zusammengefaßt. Dies gilt auch für die Zeichnungsvorschriften des § 13 Abs. 2. Im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu Art. VIII Z 3 (§ 120 JN) verwiesen.

- 31 -

Da die bisher in § 13 Abs. 4 normierte Pflicht des Vermerkes eines allfälligen Firmenzusatzes der Zweigniederlassung nunmehr in § 3 Z 12 UntBuG verankert ist, verbleibt für die gesamte Gesetzesstelle kein eigener Regelungsinhalt, weshalb sie aufgehoben werden kann.

§ 13 a HGB hat im Hinblick auf die im § 120 Abs. 2 JN und § 13 HGB vorgesehene Konzentration des Eintragungs- und Prüfungsverfahrens für Zweigniederlassungen beim Gericht der Hauptniederlassung ebenfalls keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher ebenso ersatzlos entfallen.

Zur Z 3 (§ 13 b HGB alt)

Durch den Entfall der bisherigen §§ 13 und 13 a werden die bisherigen §§ 13 b und 13 c zur Vermeidung einer Lücke in der Paragraphenzählung als §§ 13 und 13 a neu bezeichnet.

Der bisherige Abs. 1 ist im Hinblick auf die neue Zuständigkeitsregelung des § 120 Abs. 3 JN hinfällig.

Abs. 2 ist durch § 3 Z 12 UntBuG erfaßt und damit ebenfalls hinfällig.

Der verbleibende Wortlaut des § 13 entspricht dem bisherigen Abs. 3 des § 13 b, sodaß die bisherige Rechtsprechung und das bisherige Schrifttum zu Fragen des IPR-Kollisionsrechtes weiterhin anwendbar bleiben.

Zur Z 4 (§ 13 c HGB alt)

Die neue Bezeichnung des § 13 c als § 13 a ergibt sich aus dem Entfall des bisherigen § 13 a. Die Ersetzung des Wortes "Handelsregister" durch das Wort "Unternehmerbuch" ist eine sprachliche Anpassung an das neue Unternehmerbuchgesetz.

- 32 -

Zur Z 5 (§ 13 b HGB)

Anstelle des bisherigen Aktenzeichens mit dem Gattungszeichen HRA, HRB oder Gen - je nach Eintragung einer Firma in die Abteilung A oder B des Handelsregisters bzw. Eintragung in das Genossenschaftsregister - erhält jeder in die Unternehmerdatenbank (§ 21) eingetragene Unternehmer (§ 2) eine vom System automatisch vergebene Unternehmensnummer, welche bis zur allfälligen Löschung beibehalten wird, auch wenn der Sitz verlegt oder die Organisationsform geändert wird.

Da gemäß Art. 4 der Publizitäts-RL sowie gemäß Art. 6 der ZN-RL den Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird, auf Briefen und Bestellscheinen das Register und die Nummer der Eintragung einer Kapitalgesellschaft (einschließlich ihrer Zweigniederlassungen) in dieses Register sowie weiters die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft und gegebenenfalls auch, daß sich diese in Liquidation befindet, anzugeben, ist es geboten, die entsprechenden Regelungen auch für Österreich im § 13 b neu einzuführen, wie sie etwa bereits die BRD in ihren §§ 80, 268 Abs. 4 d AktG und §§ 35 a, 71 Abs. 5 d GmbHG normiert hat.

Zur Z 6 (§ 15 HGB)

Während nach der alten Fassung des § 15 Abs. 2 ein Dritter eine eingetragene und bekanntgemachte Tatsache ohne zeitliche Beschränkung dann nicht gegen sich gelten lassen mußte, wenn sie ihm ohne Verschulden unbekannt geblieben ist, wird nunmehr in Anlehnung an Art. 3 Abs. 5 der Publizitäts-RL und § 15 Abs. 2 dHGB dem Dritten nur mehr eine kurze "Schonfrist" (BAUMBACH-DUDEN-HOPT, dHGB²⁸, 75) für den Einwand unverschuldeter Unkenntnis eingeräumt.

Der § 15 Abs. 3 ist mit Rücksicht auf § 120 JN (= Art. VIII Z 3) entbehrlich und kann aufgehoben werden.

- 33 -

Zur Z 7 (§ 31 Abs. 2 HGB)

Das maßgebliche Verfahren zur Durchsetzung der im § 31 Abs. 2 HGB normierten Verpflichtung zur Anmeldung des Erlöschens einer Firma war bisher im § 141 FGG geregelt, wobei die hierin normierten Widerspruchsbestimmungen teilweise § 9 AuBStrG verdrängt hatten (SCHUHMACHER in STRAUBE, Kommentar zum HGB, Rz 18 zu § 31). Da nunmehr einerseits für das Verfahren in allen Angelegenheiten des Unternehmerbuchs die Bestimmungen der §§ 1 ff AuBStrG gelten sollen (§ 10 UntBuG), andererseits durch § 12 UntBuG eine Verständigungspflicht seitens des Gerichtes ebenfalls als *lex generalis* festgeschrieben wird, verbleibt für § 141 FGG kein Regelungsbedarf. Die im § 31 Abs. 2 HGB normierte Anmeldungspflicht stellt dabei einen Fall des § 14 HGB dar, der nach § 14 UntBuG pönalisiert ist. Um den gesetzgeberisch gewünschten Inhaltzusammenhang in klarer Weise herzustellen, war dabei eine Ergänzung des § 31 Abs. 2 um die Worte "innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe" erforderlich.

Zur Z 8 (§ 32 HGB)

In dieser Bestimmung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Insolvenzgesetze und die Exekutionsordnung ergänzende Bestimmungen über von Amts wegen durchzuführende Eintragungen ins Unternehmerbuch enthalten.

Für diese Eintragungen wird die bisherige - für die insolvenzrechtlich bedeutsamen Umstände in § 32 derzeit ausdrücklich geregelte - Rechtslage beibehalten, daß die Eintragungen nicht vom Handelsgericht, sondern durch das Insolvenz- oder Exekutionsgericht bekanntzumachen sind.

Die Nichtanwendbarkeit des § 15 HGB für die Bekanntmachung der insolvenzrechtlich bedeutsamen Umstände entspricht dem derzeitigen § 32 vierter Satz.

Als Abs. 3 wurde die bisher in § 342 Abs. 2 EO enthaltene Bestimmung übernommen. Diese soll zukünftig nicht nur für den Zwangsverwalter, sondern auch für die im Insolvenzverfahren tätigen Verwalter gelten.

Im Abs. 4 wird - inhaltgleich zum bisherigen § 32 dritter Satz - vom Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen, da bereits das Konkurs- oder Exekutionsgericht für entsprechende öffentliche Verlautbarungen zu sorgen hat (§§ 74, 75 KO; § 342 Abs. 2 EO idF des Art. X).

Zur Z 9 (§ 32 a HGB)

Zum Abs. 1

Da die Beschränkungen nach den §§ 273 und 173 ABGB nicht ohne weiteres im Geschäfts- und Rechtsverkehr erkennbar sind, sollen auch sie im Unternehmerbuch eingetragen werden. Einzelkaufleute und persönlich haftende Gesellschafter handeln auch für sich selbst, sodaß § 1018 ABGB nicht eingreift. Bei Vertretungshandlungen schadet dagegen beschränkte Geschäftsfähigkeit nicht (vgl. STRASSER in RUMMEL, ABGB², Rz 1 zu § 1018). Völlig geschäftsunfähige - und daher vom § 1018 ABGB nicht erfaßte - Personen werden im Handelsverkehr andererseits wohl kaum zur Vertretung bestellt oder als solche beibehalten, sodaß eine Beschränkung auf denjenigen Bereich ausreichend erscheint, in dem der nicht voll Geschäftsfähige durch sein Handeln auch seine eigene vermögensrechtliche Stellung berührt.

Eine Aufnahme der Kommanditisten in den § 32 a wird wegen der geringen praktischen Bedeutung dieser Fälle als nicht für gerechtfertigt angesehen.

Ebenso können die Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Fall der Prokura außer Betracht bleiben. In allen diesen Fällen wird näm-

- 35 -

lich ein Abberufungsrecht in den einzelnen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen (§ 75 Abs. 4 AktG, § 16 GmbHG, § 15 Abs. 2 zweiter Satz GenG) bzw. im HGB (§ 52 Abs. 1) vorgesehen, welches in der Praxis in einem solchen Falle zum Tragen kommen wird, sodaß keine Notwendigkeit einer diesbezüglichen (weitergehenden) Regelung im Rahmen des neuen § 32 a HGB besteht.

Die Bedachtnahme auf den Wirkungskreis des Sachwalters im Umfang seiner im Unternehmerbuch eingetragenen Stellung entspricht der Fassung des § 248 AußStrG.

Eine Bekanntmachung der im § 32 a Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen ist im Hinblick auf die Interessen der betroffenen Personen nicht erforderlich. Konkret interessierte Verkehrsteilnehmer können in das Unternehmerbuch Einschau nehmen.

Der Publizitätsschutz nach § 15 HGB kann wegen § 21 ABGB nicht Platz greifen.

Zum Abs. 2

Die Eintragung soll nur aufgrund eines Antrags vorgenommen werden, weil das Verlassenschaftsgericht nicht durch amtswegige Veranlassung der Eintragung dem Streit darüber vorgreifen soll, ob die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft (§ 810 ABGB) nach der konkreten Gestaltung des Gesellschaftsvertrages überhaupt die Ausübung der Gesellschaftsrechte mit sich bringt bzw. in welchem Umfang dies der Fall ist.

Die Wendung "zum Vertreter des ruhenden Nachlasses in bezug auf die Führung des Unternehmens oder auf die Ausübung der Gesellschaftsrechte" ergibt sich daraus, daß unter Umständen mehrere Provisorialvertreter mit unterschiedlichen Wirkungskreisen bestellt worden sind.

§ 15 HGB findet hier Anwendung.

Zum Abs. 3

Abs. 3 ist in Anlehnung an § 32 Abs. 3 neu gefaßt.

Zur Z 10 (§ 33 Abs. 2)

Im Hinblick auf die oft geringe Aussagekraft gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstände soll der Unternehmensgegenstand zwar, wo dies bisher vorgesehen ist, weiterhin Bestandteil der Satzung (§ 17 Z 2 AktG) bzw. des Gesellschaftsvertrages (§ 4 Z 2 GmbHG) bleiben, seine Eintragung und Veröffentlichung kann jedoch entfallen. Künftig können Interessenten stattdessen einerseits die erwähnten Urkunden in der Beilagensammlung einsehen, andererseits geben über den tatsächlichen Geschäftszweig die bei den Handelskammern (für ihre unternehmerisch tätigen Mitglieder) geführten Gewerbekataster genauere Auskunft.

Zur Z 11 (§ 36 HGB)

Die Freistellung von Unternehmern nach § 36 HGB, Art. 6 Nr. 9 4. EVHGB hinsichtlich der Eintragung ihrer Unternehmungen ist nicht mehr zeitgemäß. Aus Transparenzgründen sind diese daher künftighin ausnahmslos in das Unternehmerbuch einzutragen (§ 2 UntBuG). Die derartige Unternehmer ebenfalls privilegierende Bestimmung des § 42 HGB wurde bereits durch Art. I Z 3 des RLG aufgehoben.

Zur Z 12 (§ 106 Abs. 2 HGB)

Die Bestimmung wird dem § 4 Z 2 UntBuG angeglichen.

Zur Z 13 (§ 162 Abs. 2 HGB)

Die Änderung ist eine Folge der Novellierung des § 106 Abs. 2 (= Z 12), auf den im Abs. 1 verwiesen wird. Darüber hinaus besteht kein sachlicher Grund, bei den (persönlich haftenden) Gesellschaftern einer Personengesellschaft nur

- 37 -

Name und Geburtsdatum, bei den (auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkten) Kommanditisten jedoch weitergehende Daten, nämlich Stand und Wohnort eintragen zu sollen, welche aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 162 Abs. 2 ohnedies nicht bekanntzumachen sind (siehe auch Erläuterungen zum § 4 Z 3 UntBuG).

Zum Art. II (AktG 1965)

Zur Z 1 (§ 29 AktG)

Die Offenlegung der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder in der Satzung ist ein Ausfluß der entsprechenden Anordnung in Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Publizitäts-RL (ebenso § 37 Abs. 3 dAktG).

Die Ergänzung des Abs. 2 Z 3 um das Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der Anmeldung dient einer besseren Transparenz der Identität derselben.

Zur Z 2 (§ 32 AktG)

Zu a)

Zur Eintragung der Geschäftsanschrift der Gesellschaft wird auf die Erläuterungen zum § 3 Z 3 UntBuG, zum Entfall des Unternehmensgegenstandes auf die Erläuterungen zum Art. I Z 10 (§ 33 HGB) verwiesen.

Der neue Schlußsatz des § 32 Abs. 1 ist ein Ausfluß der Publizitäts-RL (Art. 2 Abs. 1 Buchst. d; gleichermaßen § 39 Abs. 1 letzter Satz dAktG).

Zu b)

Da nunmehr in jedem Falle, also nicht bloß (wie bisher) bei satzungsmäßiger Abweichung von der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 2, die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder (§ 32 Abs. 1 zweiter Satz) sowie der Ab-

wickler (§ 3 Z 5 UntBuG) im Unternehmerbuch einzutragen ist, besteht für die Ausnahmebestimmung des § 32 Abs. 2 im Umfange seiner aufgehobenen Worte kein Regelungsbedarf mehr.

Zur Z 3 (§ 33 Abs. 1 AktG)

Da der Gegenstand der Unternehmens nunmehr generell weder eingetragen noch veröffentlicht werden soll (Erl. zu Art. I Z 10), ist im § 33 Abs. 1 Z 1 die Verweisung des § 17 auf dessen Z 2 entbehrlich und hat (gleich wie im § 12 GmbHG idF des Art. III Z 3) zu entfallen.

Die Bestimmungen der Z 3 und 4 des § 33 werden auf die Identifizierungsmerkmale Name und Geburtsdatum reduziert, wie dies auch schon für die nach § 4 UntBuG einzutragenden natürlichen Personen allgemein angeordnet ist. Die weiteren Kriterien Beschäftigung und Wohnort haben sich in der Praxis als wenig aussagekräftig erwiesen.

Zur Z 4 (§§ 35 und 36 AktG)

Die Besonderheiten gegenüber §§ 13 ff HGB - etwa der Verweis auf § 32 in § 35 Abs. 3 dritter Satz und die über die eingetragenen Tatsachen hinausgehende Veröffentlichungspflicht in § 35 Abs. 4 - scheinen entbehrlich. Das Publikum kann die in der Eintragung der (inländischen) Zweigniederlassung nicht enthaltenen Angaben bei der Eintragung der Hauptniederlassung abrufen. Grundsätzlich hat es daher auch für die AG künftighin ausschließlich bei der Zuständigkeitsnorm des § 120 JN (Art. VIII) zu verbleiben.

- 39 -

Zur Z 5 (§ 37 Abs. 2 AktG)

Die Ergänzung des § 37 Abs. 2 zweiter Satz um Daten zur näheren Erfassung inländischer Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit ausländischem Sitz folgt aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und c der ZN-RL.

Zur Z 6 (§ 38 AktG)

Daß die Sitzverlegung erst mit Eintragung wirksam wird, ist auch bei der GmbH nicht eigens geregelt, sondern aus § 49 GmbHG zu entnehmen. Dann genügt aber auch § 148 Abs. 3 AktG, wonach eine Satzungsänderung keine Wirkung hat, bevor sie in das Unternehmerbuch eingetragen worden ist. Satzungsänderung und Sitzverlegung sollten zweckmäßigerweise ohnehin gemeinsam eingetragen werden.

Zur Z 7 (§ 73 Abs. 1 und 4 AktG)

Da Publizitäts-RL-konform (Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) jede Art und Änderung der Vertretungsbefugnis von Organen der Kapitalgesellschaften einzutragen sind (§ 3 Z 4 Buchst. b UntBuG) und damit auch der Ausnahmefall des § 71 Abs. 3 Satz 2 eintragungspflichtig ist, verbleibt für dessen Hinweis in § 73 Abs. 1 kein Anwendungsbereich mehr. Die entsprechenden Worte haben daher zu entfallen.

Die Anfügung des neuen Abs. 4 entspricht Art. 8 der Publizitäts-RL.

Zur Z 8 (§ 91 AktG)

Die Ergänzung durch Anfügung der Verweisung auf § 33 Abs. 1 Z 4 im zweiten Satz nimmt auf dessen Änderung Bedacht.

Zur Z 9 (§ 148 Abs. 1 AktG)

§ 148 Abs. 1 nimmt auf Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Publizitäts-RL (gleichermaßen auch § 181 Abs. 1 zweiter Satz dAktG) Bedacht, wonach nach jeder Änderung der Satzung deren vollständiger Wortlaut einzureichen ist. Eine ausdrückliche Zwangssanktion oder Zwangsstrafenregelung ist entbehrlich, da die hier normierte Pflicht zur Anmeldung einen Fall des § 14 HGB darstellt, der nach § 14 UntBuG pönalisiert ist.

Zur Z 10 (§ 198 Abs. 1 AktG)

Die Änderung ist eine legislativ notwendige Folge der Novellierung des § 148 Abs. 1 (= Z 9), auf deren Erläuterung verwiesen wird.

Zur Z 11 (§ 207 Abs. 5 AktG)

Hiezu sei auf die Erläuterungen zu § 73 Abs. 4 (= Z 7) verwiesen.

Zur Z 12 (§ 216 Abs. 4 AktG)

Der Schlußsatz des § 216 Abs. 4 wird bloß sprachlich dem Text des § 218 Abs. 1 angepaßt. Die Eintragung eines solchen Urteiles ist im übrigen in § 5 Z 6 UntBuG verankert. Da sich die Veröffentlichungspflicht aus § 10 HGB in der Fassung des RLG ergibt, bedarf es keiner gesonderten Anordnung mehr, die Eintragung zu veröffentlichen.

Zur Z 13 (§ 233 Abs. 7 AktG)

Die Änderung ist eine legislative Anpassung an § 33 Abs. 1 Z 4 (= Z 3).

Zur Z 14 (§ 240 Abs. 1 AktG)

Die Änderung des zweiten Satzes ergibt sich aus dem notwendigen Gleichklang mit dem gleichfalls novellierten § 9 Abs. 2 Z 2 GmbHG (= Art. III Z 1).

Zur Z 15 (§ 249 AktG)

Es wird auf die Erläuterung zu § 233 Abs. 7 Z 1 (= Z 13) verwiesen.

Zur Z 16 (§ 258 Abs. 1 AktG)

§ 258 Abs. 1 in der Fassung des RLG war um die in § 13 b HGB neu vorgeschriebene Verpflichtung über die vom Vorstand bzw. den Abwicklern zu beachtenden Angaben auf Geschäftsbriefen zu erweitern. Um nicht gegen das Territorialitätsprinzip zu verstoßen, war es dabei notwendig, die Zwangsstrafensanktion im Falle einer inländischen Zweigniederlassung auf deren im Inland befindlichen Vertretungsbefugten Personen einzugrenzen.

Zum Art. III (GmbHG)

Zur Z 1 (§ 9 Abs. 2 GmbHG)

Hinsichtlich der Gründe zur Eintragung des Geburtsdatums bei den der Anmeldung beizuschließenden Listen und Verzeichnissen mit den Namen natürlicher Personen sei auf die Erläuterungen zum § 4 UntBuG sowie zum § 33 Abs. 1 Z 4 AktG (= Art. II Z 3) verwiesen.

Die Offenlegung auch der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ergibt sich - so wie für die Vorstandsmitglieder der AG (vgl. Art. II Z 1) - aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Publizitäts-RL.

Die Anfügung der Z 4 (Aufsichtsratsmitgliederverzeichnis) dient - ebenso wie die Parallelbestimmung des § 29 Abs. 2 Z 3 AktG 1965 (= Art. II Z 1) - einer besseren Transparenz der Identität derselben.

Zur Z 2 (§ 11 GmbHG)

Abs. 1 des bisherigen § 11 ist im Hinblick auf den in § 2 Abs. 2 Z 5 AuBStrG (iVm § 10 UntBuG) normierten Untersuchungssatz entbehrlich, ebenso der erste Satz des Abs. 2 im Hinblick auf § 5 Z 3 UntBuG.

Der verbleibende Regelungsinhalt wurde einerseits § 32 AktG (idF des Art. II Z 2), andererseits Art. 2 Abs. 1, insbes. Buchst. d der Publizitäts-RL (sowie § 10 dGmbHG) angepaßt. Die Unterlassung der unverzüglichen Anmeldung von Änderungen der für Zustellungen an die Gesellschaft maßgeblichen Anschrift steht überdies unter der ausdrücklichen Haftungssanktion des § 26 in der Fassung des Art. III Z 6.

Zur Z 3 (§ 12 GmbHG)

Da die im bisherigen § 12 Abs. 1 normierte Veröffentlichungspflicht bereits im § 10 HGB in der Fassung des RLG verankert ist und weiters der Gegenstand des Unternehmens generell weder eingetragen noch veröffentlicht werden soll (Erl. zu Art. I Z 10), wird der § 12 - sprachlich abgestimmt mit der Parallelbestimmung des § 33 Abs. 1 AktG - auf die bisherigen Fälle des Abs. 2 Z 5 und 7, ergänzt um das Aufsichtsratsmitgliederverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 Z 4, beschränkt.

Zur Z 4 (§ 17 Abs. 2 GmbHG)

Diese Bestimmung entspricht Art. 8 der Publizitäts-RL und § 73 Abs. 4 AktG in der Fassung des Art. II Z 7. Sie gilt gemäß § 92 auch für die Liquidatoren.

Zur Z 5 (§ 18 GmbHG)

Die Aufhebung ergibt sich aus der zwingenden Anordnung jeder Vertretungsbefugnisregelung in § 3 Z 4 Buchst. b UntBuG in Verbindung mit der Veröffentlichungsregelung des § 10 HGB in der Fassung des RLG.

Zur Z 6 (§ 26 GmbHG)

1. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nach der derzeitigen Rechtslage von den Geschäftsführern ein Anteilbuch als Verzeichnis sämtlicher Gesellschafter zu führen, für dessen innere Einrichtung zwar keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, jedoch hinsichtlich jedes Gesellschafters bestimmte Angaben (Name, Beruf, Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt, Betrag der übernommenen Stammeinlage und der hierauf geleisteten Einzahlung) verlangt werden. Aufgrund dieses Anteilbuches ist von den Geschäftsführern jährlich im Jänner (erstmalig bis zum 31.1. des der Registrierung folgenden Jahres) dem Gericht der Hauptniederlassung eine Liste aller Gesellschafter oder, wenn seit der letzten Überreichung keine Veränderung im Stand der Gesellschafter und ihrer Beteiligung eingetreten ist, die Mitteilung dieses Umstandes zu überreichen. Das Unterlassen dieser Anzeige an das Registergericht hat für die Gesellschafter keine Rechtsfolgen; die Gesellschafterliste wird auch weder im im Handelsregister eingetragen noch veröffentlicht, sondern bloß zum Registerakt genommen (Z 4 der V vom 26.4.1906, JMVBl. Nr. 12) und genießt damit auch keinen Vertrauensschutz im Sinne des § 15 HGB (RZ 1990/74). Demgemäß hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Einreichung der Liste von vielen Gesellschaften vernachlässigt und auch von den Registergerichten nur lückenhaft überwacht wird. Weder die derzeit bestehende zivilrechtliche Haftung der Geschäftsführer für die

Richtigkeit von Liste und für eine Fehlmeldung in § 26 Abs. 4 GmbHG noch die Strafsanktion des § 122 Z 2 GmbHG haben daran wesentliches geändert. Demgemäß wurde die Bedeutung des § 26 GmbHG insbesondere wegen der mangelnden Publizität der Gesellschafterliste mehrfach (JUD, Jännerliste und Publizität, NZ 1983, 70 ff; SCHÖNHERR, Jännerliste und andere Fragen im Recht der GmbH und der KG, NZ 1983, 131 ff) in Frage gestellt.

2. Aufgrund dieser aufgezeigten Mängel ist eine generelle Neufassung des § 26 GmbHG am Platz. An die Stelle der derzeitigen "Jännerliste" soll dabei einerseits eine laufende Aktualisierung des Gesellschafterstandes bei jeder (wesentlichen) Änderung treten. Auf das Anteilbuch kann dabei zur Gänze verzichtet werden; die mit ihm verbundenen Rechtsfolgen können an den aus der Beilagensammlung ersichtlichen Stand der Gesellschafter geknüpft werden. Darüber hinaus wird die Haftungsregelung des § 26 Abs. 4 GmbHG im neuen Absatz 2 grundsätzlich neu gefaßt. Im einzelnen:

2.1. Anstelle des Anteilbuches (und damit der bisherigen "Jännerliste") genügt nunmehr zunächst die von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter mit den in § 9 Abs. 2 Z 2 GmbHG enthaltenen Angaben (Name, Geburtsdatum, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift, Betrag der übernommenen Stammeinlage und darauf geleistete Einzahlungen). Einreichungspflichtig und im Falle der Säumigkeit mit Haftungsfolgen verbunden sind in der Folge dann nur mehr der Gesellschaft nachweislich zur Kenntnis gelangte Änderungen dieser Daten (einschließlich der für Zustellungen an die Gesellschaft maßgeblichen Anschrift). Im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen zu § 26 GmbHG idGF (s. Nachweise bei JUD aaO FN 13 und 14) ist hiebei nun durch die ausdrückliche Verweisung auf § 9 Abs. 1 klargestellt, daß die Einreichung dieser Änderungsdaten von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen

ist, wobei Beglaubigung hiefür mangels sachlicher Notwendigkeit nicht vorgeschrieben sein soll. Die Anmeldung hat dabei unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Damit soll die Richtigkeitsgewähr erhöht werden, da zum Unterschied vom derzeitigen Zustand der Inhalt der Beilagensammlung nunmehr laufend der Wirklichkeit anzupassen ist. Dafür kann die alljährliche Einreichung einer Gesellschafterliste oder der Erklärung, daß sich nichts geändert hat, entfallen. Dies erspart dem Gericht Arbeit und hält die Beilagensammlung von belanglosen Schriftstücken frei.

2.2. Bereits die derzeit bestehende Haftungsregelung des § 26 Abs. 4 GmbHG wird allgemein als Schutzgesetz zugunsten der Gläubiger verstanden. Dem wird nunmehr im neuen § 26 Abs. 2 Rechnung getragen. Durch den neuen Wortlaut wird auch klargestellt, daß es sich bei der Haftung nach § 26 um eine Verschuldenshaftung handelt, sie also ein Verschulden des bzw. der Geschäftsführer voraussetzt. Als "gesetzliche Verbindlichkeit" greift daher im Haftungsfall auch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB Platz. Verletzt ein Geschäftsführer diese Vorschrift, so liegt es an ihm zu beweisen, daß ihn an dieser Verletzung kein Verschulden traf, oder daß auch bei rechtmäßigem Verhalten der Schaden eingetreten wäre. Anders als im derzeitigen § 26 Abs. 4 wird dabei ausdrücklich auch eine Haftung für verzögerte bzw. unterlassene Angaben angeordnet.

3. Die Verjährungsregel des Abs. 2 zweiter Satz hat ihr Vorbild in § 43 Abs. 4 dGmbHG.

Zur Z 7 (§ 30 f GmbHG)

§ 30 f wird einerseits mit § 9 Abs. 2 Z 4 (idF des Art. III Z 1) in Einklang gebracht, andererseits um die Haftungsregelung des § 26 Abs. 2 (idF des Art. III Z 6)

ergänzt. Dies ergibt sich folgerichtig aus dem durch den neuen § 26 grundsätzlich verfolgten Zweck einer steten Aktualisierung sämtlicher für die Publizität des Unternehmerbuchs bedeutsamen Anmeldungspflichten der Geschäftsführer einer GmbH.

Zur Z 8 (§ 44 GmbHG)

Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Parallelbestimmung des § 198 Abs. 1 AktG (= Art II Z 10). Im einzelnen wird auf die dortige Erläuterung verwiesen.

Zur Z 9 (§ 51 Abs. 1 GmbHG)

Der neue Schlußsatz ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Publizitäts-RL und ist an § 54 Abs. 1 zweiter Satz dGmbHG angelehnt. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 148 Abs. 1 AktG (= Art. II Z 9) verwiesen.

Zur Z 10 (§ 56 Abs. 2 GmbHG)

Die Richtigstellung des Klammerzitats ist aufgrund der Neufassung des § 26 GmbHG (= Z 6) erforderlich.

Zur Z 11 (§ 67 Abs. 1 GmbHG)

Zufolge Verzichtes auf das Anteilbuch (siehe Erl. zur Z 6) war § 67 Abs. 1 an den neuen § 26 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Z 2 legislativ anzupassen.

Zur Z 12 (§ 78 Abs. 1 GmbHG)

Die Änderung resultiert ebenfalls aus der Abschaffung des bisher zu führenden Anteilbuches der Gesellschafter.

- 47 -

Zur Z 13 (§ 89 Abs. 4 GmbHG)

Die Neufassung entspricht Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und j der Publizitäts-RL und ist an § 67 Abs. 1 dGmbHG angelehnt.

Zur Z 14 (§ 107 Abs. 1 GmbHG)

Es wird auf die Erläuterungen zum Art. II Z 5 verwiesen.

Zur Z 15 (§ 110 Abs. 2 GmbHG)

Durch die schon bisher in Abs. 1 statuierte sinngemäße Anwendung der §§ 11 und 12 (idF der Z 2 und 3) kann der Veröffentlichungskatalog des Abs. 2 auf den Fall der Z 6 - beschränkt allerdings auf die Daten Name, Geburtsdatum und Zustellanschrift wie bei den Geschäftsführern der GmbH (vgl. § 9 Abs. 2 Z 3 = Z 1) - reduziert werden. Die übrigen Veröffentlichungsdaten finden sich an anderer Stelle, und zwar Z 1 in § 3 Z 1, 3 und 12 UntBuG, Z 3 in § 5 Z 1 UntBuG (der Betrag der geleisteten Einzahlungen ist bereits durch Art. 11 Nr. 5 der 4. EVHGB gegenstandslos), die Z 4 in § 3 Z 7 UntBuG und die Z 5 in § 12 Z 1 (= Z 3); zum Entfall der Notwendigkeit der Eintragung (und Veröffentlichung) des Unternehmensgegenstandes kann auf die Erläuterungen zum Art. I Z 10 verwiesen werden.

Zur Z 16 (§ 125 GmbHG)

§ 125 in der Fassung des RLG war um die in § 13 b HGB neu vorgeschriebene Verpflichtung über die von den Geschäftsführern bzw. den Liquidatoren zu beachtenden Angaben auf Geschäftsbriefen zu erweitern. Zur Eingrenzung des haftungsmäßig erfaßten Personenkreises bei inländischen Zweigniederlassungen siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 16.

- 48 -

Zur Z 17

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sollen in allen Bestimmungen, in denen derzeit keine Absatzbezeichnungen enthalten sind, solche nunmehr eingefügt werden (vgl. Erl. 888 BlgNR XVII. GP, 16 zur WGN 1989, BGBI. Nr. 343, und Erl. 1270 BlgNR XVII. GP, 74 zum RLG, BGBI. Nr. 475/1990).

Zum Art. IV (GenG)

Zur Z 1 (§ 1 Abs. 3 GenG)

Die Formulierung lehnt sich an § 17 Abs. 2 des dGenG (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1.5.1889, dRGBI. S 55) an. Genossenschaften sind begrifflich (§ 1 Abs. 1 GenG) Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, sodaß ihre gleichzeitige Umschreibung etwa als "Handelsgesellschaft" Anlaß für Mißverständnisse sein könnte. Die von der Lehre schon lange geforderte (für alle siehe KEINERT, Genossenschaftsrecht, Rz 8 mit Nachweisen in FN 11) Normierung aller Genossenschaften als Formkaufleute (gemäß § 13 GenG idgF sind derzeit bloß jene Genossenschaften, die ein Handelsgewerbe nach den §§ 1, 2 HGB betreiben, Voll- oder Minderkaufleute nach dieser Gesetzesstelle: KEINERT, aaO Rz 6 bis 8; WÜNSCH, Gedanken zur Kaufmannseigenschaft juristischer Personen, in FS KRALIK, Seite 599; zur Frage der Reform der in Österreich bestehenden Regelung über die Kaufmannseigenschaft der Genossenschaften siehe auch AVANCINI in FS DEMELIUS, Seite 281 ff) wird durch die vorgeschlagene Textfassung verdeutlicht.

- 49 -

Durch den zweiten Halbsatz ("soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält") wird überdies die grundsätzliche Anwendbarkeit des HGB sichergestellt, andererseits aber die Aufrechterhaltung bereits bestehender Sonderregelungen, das sind § 4 GenG: Firma; § 17: Vertretung; und § 22: Rechnungslegung, gewahrt. Das Fehlen einer solchen grundsätzlichen Verweisung auf die Weitergeltung dieser Sondervorschriften könnte nämlich zur Auslegung führen, daß diese derzeit geltenden besonderen Regelungen nicht mehr gelten würden, weil das HGB im Verhältnis zum GenG die *lex posterior* ist und man unter Umständen auch zur Auffassung gelangen könnte, das HGB sei die *lex specialis* und es seien daher die für Genossenschaften geltenden Sondervorschriften deswegen nicht anwendbar.

Zur Z 2 (§ 5 b GenG)

Wie bei der GmbH ist bei der Genossenschaft der Aufsichtsrat nicht allgemein obligatorisch; sofern nicht die Satzung es ohnedies verlangt (§ 24 Abs. 3 GenG), schreibt das Gesetz einen Aufsichtsrat nur vor, wenn die Genossenschaft dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigt (§ 24 Abs. 1 erster Satz GenG). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß der Vorstand jeweils zum 1. Jänner feststellen; wenn ja, hat er es dem Register-(Unternehmerbuch)-gericht mitzuteilen (im einzelnen siehe § 24 Abs. 2 GenG; darüber hinaus sind gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß § 12 WGG, BGBl. Nr. 139/1979, und in der Rechtsform einer Genossenschaft geführte Betriebe der Österreichischen Hochschülerschaft aufsichtsratspflichtig [§ 19 Abs. 2 HochschülerschaftsG 1973, BGBl. Nr. 309/1973]).

Das Erfordernis der Anmeldung des Aufsichtsrats-Mitgliederverzeichnisses, beschränkt auf Namen und Geburtsdatum, ist den gleichlautenden Bestimmungen des § 29 Abs. 2 Z 3 AktG (= Art. II Z 1) und § 9 Abs. 2 Z 4 GmbHG (= Art. III Z 1) angelehnt.

- 50 -

Zur Z 3 (§ 6 GenG)

Zu a) und d)

Derzeit muß der Auszug des Genossenschaftsvertrages die Namen und den Wohnort der Vorstandsmitglieder zur Veröffentlichung enthalten. Das für Zustellungen und Exekutionen wichtige Geburtsdatum soll allerdings auch bei diesen als Organwalter einzutragenden natürlichen Personen als Identifikations- und Unterscheidungsmerkmal (auch zur Abspeicherung in der Datenbank) aufgenommen werden.

Die Aufnahme der für Zustellungen maßgeblichen "Anschrift" verankert bloß eine Angleichung dieses Terminus in den einschlägigen Bestimmungen des AktG 1965 (§ 32 Abs. 1: Art. II Z 2) bzw. GmbHG (§§ 9 Abs. 2 Z 2 und 3, 11, 12 Z 3, 26 Abs. 1 und 2: Art. III Z 1, 2, 3 und 6).

Zu b) und c)

Der Entfall des "Gegenstands des Unternehmens" im Auszug auch des ins Unternehmerbuch eingetragenen Genossenschaftsvertrages ist wiederum an die vergleichbaren Bestimmungen des HGB (§ 33 Abs. 2 zweiter Satz - Art. I Z 10), AktG (§ 32 Abs. 1 - Art. II Z 2) und GmbHG (§ 12 Z 3: Art. III Z 3) angelehnt. Damit sind die diesbezüglich korrespondierenden Bestimmungen sämtlicher durch die Eintragung in das neue Unternehmerbuch in Frage kommenden Gesellschaften und Genossenschaften aufeinander abgestimmt.

Der Entfall der bisherigen Z 3 bedingt die Änderung der Bezeichnung der verbleibenden Z 4 bis 7.

Zu e)

Die Veröffentlichung des Aufsichtsrats-Mitgliederverzeichnisses dient dem Publizitätsbedürfnis dieses genossenschaftlichen Organs.

- 51 -

Zur Z 4 (§§ 7, 10 und 13 GenG)

§ 7 betrifft die Führung des Genossenschaftsregisters, welches durch das neue Unternehmerbuch ersetzt wird; die Regelung des § 10 betreffend Zweigniederlassungen wird durch den neuen § 120 JN (= Art. VIII Z 3) ersetzt; § 13 schließlich ist im Hinblick auf den neuen § 1 Abs. 3 GenG (Normierung der Genossenschaften als Formkaufleute = Z 1) hinfällig.

Zur Z 5 (§ 16 GenG)

§ 16 Abs. 1 erster Satz wird zunächst durch die Aufnahme auch der Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes erweitert. Die Eintragung der Art der Vertretungsbefugnis soll damit im Bereich der Körperschaften einheitlich geregelt werden, wie dies etwa auch in Deutschland der Fall ist (vgl. §§ 15 Abs. 3 Z 5, 18, 20 Abs. 3 und 21 Abs. 1 dGenRegV vom 11.7.1889, dRGL. S 150 idgF). Im übrigen fordert dies ja auch § 2 Abs. 1 lit. d erster Fall der Publizitäts-RL.

Als besondere, der Anmeldung ins neue Unternehmerbuch bedürftige Änderung der Vertretungsbefugnis wird im Abs. 2 nunmehr auch die vorläufige Entbindung durch den Aufsichtsrat nach § 24 Abs. 4 dritter Satz GenG ausdrücklich statuiert. Nach dieser Gesetzesstelle kann der Aufsichtsrat, wenn es ihm notwendig erscheint, vor allem Vorstandsmitglieder vorläufig, d.h. bis zur Entscheidung der ehestens einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und für das einstweilige Fortführen der Geschäfte das Nötige veranlassen. Eine derartige Entbindung bedarf im Interesse einer ordnungsgemäßen Offenlegungsinformation zum Rechtsschutz Dritter jedenfalls auch der entsprechenden Publizität durch eine diesbezügliche Eintragung im Unternehmerbuch.

Durch die grundsätzliche Geltung der Bestimmungen des HGB auch für Genossenschaften - gemäß § 1 Abs. 3 GenG nF - gelten für Eintragung und Bekanntmachung im Unternehmerbuch bzw. deren Fehlen auch die allgemeinen Publizitätswirkungen des § 15 Abs. 1 und 2 HGB. Die Sonderbestimmungen des § 16 Abs. 3 und 4 GenG können damit ersatzlos entfallen.

Zur Z 6 (§ 24 b GenG)

Eine Bestimmung, wonach jeder Wechsel unter den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung dem Gericht vorzulegen ist, fehlte bisher im GenG; § 24 b, der sich an die inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des § 91 AktG 1965 (= Art. II Z 8) und des § 30 f GmbHG (= Art. III Z 7) anlehnt, schließt nun diese Lücke, wobei das Erfordernis der Einreichung eines stets neuen vollständigen Aufsichtsrats-Mitgliederverzeichnisses diese bisher bestehende mangelnde Publizität gleichzeitig auch mit einer erhöhten Richtigkeitsgewähr ausstattet, wie sie etwa auch im § 26 GmbHG (= Art. III Z 6) angestrebt und zum Ausdruck gebracht wird.

Zur Z 7 (§ 42 GenG)

Die Ergänzung der Bestimmung durch die Worte "und deren Vertretungsbefugnis" entspringt den bereits zu § 16 (= Z 5) niedergelegten Absichten. Erfaßt sollen davon - abweichend von der derzeit unklaren Praxis (vgl. KEINERT, Genossenschaftsrecht, Rz 492 gegenüber FEIL, Die Genossenschaft², Rz 347) - gleichermaßen "geborene" (Abwicklung obliegt kraft Gesetzes dem Vorstand: § 41 Abs. 1 GenG) wie "gekorene" Liquidatoren (Satzung oder Generalversammlung können die Abwicklung auch anderen Personen

- 53 -

übertragen: § 41 Abs. 1 erster Satz, zweiter Halbsatz GenG). Für beide besteht nämlich gleichermaßen ein Publizitätsbedürfnis im Rechtsverkehr mit außenstehenden Dritten.

Zur Z 8 (§ 43 GenG)

Durch die grundsätzliche Geltung des § 15 Abs. 1 und 2 HGB auch im GenG ist die Sonderbestimmung zur Publizitätswirkung hinsichtlich bestellter Liquidatoren der Genossenschaft entbehrlich und kann entfallen.

Zur Z 9 (§ 87 GenG)

Zufolge der generellen Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des HGB durch § 1 Abs. 3 GenG (= Z 1) bedarf es einer speziellen Reglementierung der Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen im Falle der Unterlassung obliegender Anmeldungen zum Unternehmerbuch oder von Mitteilungen an das Gericht nicht mehr; vielmehr gilt auch hierfür ausschließlich § 14 HGB iVm Art. 6 Nr. 4 EVHGB. Daraus ergibt sich die ersatzlose Streichung des § 87 erster Satz GenG.

Zur Z 10

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sollen in allen Bestimmungen, in denen derzeit keine Absatzbezeichnungen enthalten sind, solche nunmehr eingefügt werden (vgl. Erl. 888 BlgNR XVII. GP, 16 zur WGN 1989, BGBl. Nr. 343, und Erl. 1270 BlgNR XVII. GP, 74 zum RLG, BGBl. Nr. 475/1990).

Zum Art. V (EGG)

Da nunmehr durch den § 9 UntBuG über den Anwendungsfall des § 3 Abs. 2 EGG hinaus die Befassung der Kammern und sonstigen gesetzlichen Interessenvertretungen für alle gemäß § 2 UntBuG einzutragenden Unternehmer einheitlich geregelt wird, verbleibt für die Sonderbestimmung betreffend offene Erwerbs- und Kommandit-Erwerbsgesellschaften kein Platz mehr. § 3 Abs. 2 ist daher ersatzlos aufzuheben.

Zum Art. VI (VAG)

Zur Z 1 (§ 37 VAG)

Der Entfall der Worte "Gegenstand des Unternehmens" ist eine legistische Anpassung an die im selben Sinne novellierten Bestimmungen in § 33 Abs. 2 zweiter Satz HGB (= Art. I Z 10) und § 32 Abs. 1 AktG (= Art. II Z 2), welcher dem § 37 VAG als Vorbild zugrundeliegt (BARAN, VAG² Anm. 2 zu § 37). So wie bei den (sonstigen) Kapitalgesellschaften (§ 17 Z 2 AktG, § 4 Z 2 GmbHG) ist der Gegenstand allerdings auch hier weiterhin in der Satzung, welche Teil der Beilagensammlung ist, festzuhalten (§ 29 Abs. 2 Z 2 VAG), sodaß einem bestehenden Informationsbedürfnis von Interessenten auf diesem Wege Genüge getan wird. Im übrigen sei auf die Erläuterungen zu Art. I Z 10 verwiesen.

Zur Z 2 (§ 38 VAG)

Die Änderung ist eine legistische Anpassung an die gleichlautende Bestimmung des § 33 Abs. 1 Z 4 AktG in der Fassung des Art. II Z 3, welchem der § 38 nachgebildet ist. Es wird daher auf die Erläuterungen hiezu verwiesen.

Zum Art. VII (AußStrG)

Zur Z 1 (§ 158 AußStrG)

Die sich aus dem Abs. 5 ergebende Verständigungspflicht des (Abhandlungs-)Gerichtes über Substitutionen und ihnen nach §§ 707 bis 709 ABGB gleichzuhaltende Anordnungen bei Einzelkaufleuten und Gesellschaftern von Personengesellschaften erfolgt in Abstimmung mit § 4 Z 7 UntBuG, auf dessen Erläuterungen zu verweisen ist.

Zur Z 2 (§ 178 AußStrG)

Der zweite und dritte Satz des § 178 sind bereits derzeit nicht mehr anwendbar, weil die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen (vgl. EDLBACHER, Verfahren außer Streitsachen², § 178 Anm. 8). Ihre formelle Aufhebung entspricht daher dem bereits geltenden Rechtszustand. Der neu eingeführte zweite Satz deckt jene Fälle ab, in denen eine Amtsbestätigung des Abhandlungsgerichtes nicht bloß für eine Verbücherung im Grundbuch, sondern (auch) für eine Eintragung in das Unternehmerbuch benötigt wird (vgl. § 3 Z 11 UntBuG iVm § 12 Abs. 2 HGB, etwa im Falle eines Unternehmenserwerbes durch Legat).

Zum Art. VIII (JN)

Zur Z 1 (§ 7 a Abs. 3 JN)

Bereits mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBI. Nr. 135, ist die allgemeine erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit zurückgedrängt worden, um eine größere Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu erreichen.

Einen weiteren Schritt in diese Richtung hat die Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBI. Nr. 343, insbesondere für den Bereich der Amtshaftungsverfahren gebracht.

Diesen Weg fortsetzend soll hiemit die erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit auch auf dem Gebiet der (außerstreitigen) Angelegenheiten der Führung des Unternehmerbuchs und sonstiger gesellschaftsrechtlicher Angelegenheiten (siehe die nachfolgenden Ausführungen zur Z 3 [§ 120 JN-neu]) abgeschafft werden.

Zur Z 2 (§ 120 a JN)

Diese Änderung bedingt die Z 3.

Zur Z 3 (§ 120 JN)

Zum Abs. 1

1. Die Zuständigkeit auf dem Gebiet der (außerstreitigen) Angelegenheiten der Führung des Unternehmerbuchs und sonstiger gesellschaftsrechtlicher Angelegenheiten bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu konzentrieren (§ 1 Abs. 1 der Handelsregisterzuständigkeitsverordnung, BGBl. Nr. 21/1946, bzw. § 1 GenRegV), hat sich bereits bewährt; für die Beibehaltung dieses Konzepts spricht überdies, daß hierfür eine überwältigende Mehrheit im Rahmen der vom Bundesministerium für Justiz durchgeführten Befragung eingetreten ist (AnwBl. 1989, 386).

2. Aus dem Einleitungssatz ("Die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz sind sachlich zuständig") folgt, daß in Wien (wie bisher) das Handelsgericht Wien und nicht etwa das LGZ Wien zur Entscheidung von Handelsangelegenheiten berufen ist.

Der Umfang des Begriffs "Führung des Unternehmerbuchs und gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten" wird durch die Z 1 und 2 umschrieben und ist sohin von den "Handelssachen" (s. etwa § 52 JN, § 446 ZPO) zu unterscheiden.

3. Die Anwendungsbereiche der Z 1 und 2 entsprechen der derzeitigen Rechtslage, wobei die Z 2 den bisherigen § 145 Abs. 1 FGG mit der Maßgabe ersetzt, daß anstelle des bisherigen Zitats "§ 136 Abs. 3 bis 6" AktG 1965 (welcher durch das RLG, BGBl.Nr. 475/1990, aufgehoben worden ist) der § 270 HGB in der Fassung des RLG tritt.

Zum Abs. 2

1. Aus dem ersten Satz ergibt sich, daß im Falle der Verlegung der Hauptniederlassung (des Sitzes) eines Unternehmens weiterhin der § 13 a (bisher § 13 c) HGB anzuwenden ist.

Weiters folgt aus dem ersten Satz, daß das Gericht der (inländischen) Hauptniederlassung auch alle Eintragungen bezüglich einer inländischen Zweigniederlassung vorzunehmen hat; auch das entspricht dem geltenden Recht (§§ 13 Abs. 1, 13 a Abs. 1 HGB), was aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit hier zusammenfassend gesagt werden soll.

2. Mit der Übertragung der Prüfungspflicht des bisherigen Zweigniederlassungsgerichts (§ 13 Abs. 3 erster Satz HGB) an das Gericht der Hauptniederlassung/des Sitzes (erster Halbsatz des zweiten Satzes) soll eine weitere Konzentration des gesamten Eintragungsverfahrens beim Gericht der Hauptniederlassung erreicht werden (s. hierzu auch die Erl. zum § 13 HGB).

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum § 13 a HGB (= Art. I Z 2) hingewiesen.

3. Der zweite Halbsatz des zweiten Satzes entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 2 HGB.

Zum Abs. 3

1. Aus der Wendung "nach dem Ort der frühesten Zweigniederlassung" folgt, daß das Gericht zur Führung des Unternehmerbuchs zuständig ist, in dessen Sprengel jene Zweigniederlassung liegt, die bei Vorhandensein mehrerer Zweigniederlassungen als erste bestanden hat; demgemäß ist

der Ort einer schon zuvor eingerichteten, aber nicht mehr bestehenden Zweigniederlassung für die Zuständigkeit des Unternehmerbuchgerichtes nicht (mehr) maßgebend.

2. Im übrigen übernimmt der Abs. 3 im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 13 b Abs. 1 HGB, sodaß auch diese Bestimmung in diesem Umfange aufgehoben werden kann (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 3).

Zum Art. IX (GOG)

Zur Z 1 (§ 37 GOG)

Diese Änderungen sind eine Folge des Wegfalls der Senatsgerichtsbarkeit in den Angelegenheiten des § 7 a Abs. 3 JN neu (s. Art. VIII Z 1 sowie die Erl. hierzu).

Zur Z 2 (§ 55 GOG)

1. Die im ersten Halbsatz aufgezählten Aufgaben sollen nicht der Geschäftsstelle, sondern dem jeweiligen Rechtsprechungsorgan (Rechtspfleger/Richter) übertragen werden; damit werden diese Aufgaben jedenfalls als B-wertig anzusehen sein.

Zum Verständnis des Ausdrucks "Vornahme der verfügbaren Eintragungen" siehe Punkt 5. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Aus dem Klammerausdruck "des Richters" folgt, daß der Richter in Unternehmerbuchangelegenheiten, die nach § 22 Abs. 2 RpflG (idF des Art. XIV) seiner Entscheidung vorbehalten sind, auch den Rechtspfleger mit der Wahrnehmung der im besagten ersten Halbsatz aufgezählten Aufgaben betrauen kann.

- 59 -

2. Der zweite Halbsatz umfaßt insbesondere auch die gerichtliche "Ersterfassung" der Daten im Rahmen eines automationsgestützt geführten Unternehmerbuchs. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Ersterfassung wird sie als C-wertig einzustufen sein.

Zur Z 3 (§ 89 e Abs. 2 GOG)

Der Art. XII Z 3 (§ 89 e Abs. 2 GOG) der Regierungsvorlage der Wertgrenzen-Novelle 1989 (888 BlgNR 17. GP) hat vorgeschlagen, nach der mit einem Strichpunkt endenden Z 2 einen Absatz zu machen, sodaß die den Haftungsausschluß regelnde Folgebestimmung auch die Z 1 erfaßt. Infolge eines Redaktionsversehens ist im Zuge der Beschlussfassung der WGN 1989 die Bestimmung über den Haftungsausschluß ohne Absatz der Z 2 angefügt worden, sodaß sich nunmehr Zweifel ergeben könnten, ob der Haftungsausschluß auch die Z 1 erfaßt.

Es wird daher aus Anlaß der obigen Änderungen des GOG die Behebung dieses Redaktionsversehens vorgenommen.

Zum Art. X (EO)

Die Bestimmung des § 342 EO entspricht im wesentlichen der derzeitigen Gesetzeslage.

Abs. 1 entspricht dem derzeitigen Abs. 1 erster Satz. Er wurde sprachlich an das neu eingeführte Unternehmerbuch angepaßt (§ 3 Z 10 lit. f UntBuG).

Der derzeitige Abs. 2 kann entfallen, weil eine entsprechende allgemeine Bestimmung zu § 32 HGB als Abs. 3 HGB neu aufgenommen wurde.

Abs. 2 erster und zweiter Satz schreibt die bisherige Gesetzeslage nieder, wonach eine Bekanntmachung erforderlich ist, wenn der Verpflichtete im Unternehmerbuch eingetragen ist (derzeit Abs. 1 erster Satz), während in den anderen Fällen eine Veröffentlichung nicht erforderlich ist, jedoch stattfinden kann (derzeit Abs. 3).

Im neuen Abs. 2 wird auch der Publizitätsschutz nach § 15 HGB unverändert beibehalten (derzeit Abs. 1 zweiter Satz).

Aus der Neufassung des § 342 ergibt sich schließlich auch, daß nunmehr auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfaßt werden, was der derzeitigen Auslegung zu dieser Gesetzesstelle entspricht (HELLER-BERGER-STIX, Kommentar zur EO⁴ 2440 f).

Daß das Exekutionsgericht die Eintragung im Unternehmerbuch und die Bekanntmachung von Amts wegen zu veranlassen hat, ergibt sich aus § 16 Abs. 1 EO.

Zum Art. XI (KO)

Zur Z 1 (§ 72 KO)

Derzeit ergibt sich nur bei Aktiengesellschaften die Abweisung eines Konkursantrags mangels Vermögen aus dem Handelsregister. Gemäß § 204 AktG ist dies von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Für andere Gesellschaftsformen gibt es keine vergleichbaren Bestimmungen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ergibt sich die Abweisung eines Konkursantrags mangels Vermögens aus dem Handelsregister nur indirekt, und zwar aus der - auch bei anderen Tatbeständen eintretenden - Auflösung (s. § 1 ALöschG iVm § 84 GmbHG). Bei Handelsgesellschaften und Einzelkaufleuten ist die Publizität lediglich dadurch gewahrt, daß der abweisende Beschluß öffentlich bekanntzumachen ist (§ 72 Abs. 3 KO).

Diese Verschiedenbehandlung scheint nicht gerechtfertigt. Es sollte daher einheitlich die Abweisung des Konkursantrags mangels Vermögens bei allen Gesellschaften und auch bei Einzelkaufleuten (obwohl bei diesen und bei Handelsgesellschaften mit der Abweisung eines Konkursantrags mangels Vermögens keine Rechtsfolgen - etwa Auflösung - verbunden sind) in das Unternehmerbuch eingetragen werden.

- 61 -

Die verbesserte Information im Unternehmerbuch soll auch zum Anlaß genommen werden, die derzeitige Gesetzeslage, wonach jeder Beschluß, mit dem ein Konkursantrag mangels Vermögen abgewiesen wird, zu veröffentlichen ist, selbst dann, wenn die letzte Veröffentlichung eines solchen Beschlusses nur kurze Zeit zurückliegt, zu ändern. Kurzfristig aufeinanderfolgende inhaltliche Veröffentlichungen verursachen Kosten, ohne daß diese durch eine wesentlich verbesserte Information der Öffentlichkeit gerechtfertigt wären. Es sollte daher eine Veröffentlichung der Abweisung des Konkursantrags mangels Vermögens darauf eingeschränkt werden, daß seit der letzten Veröffentlichung mehr als sechs Monate vergangen sind.

Zur Z 3 (§ 77 KO)

Abs. 1 entspricht der derzeitigen Gesetzeslage mit Ausnahme der Eintragung im Unternehmerbuch, die nunmehr in Abs. 2 geregelt wird.

In Abs 2 wird vorgesehen, daß im Unternehmerbuch nicht nur - wie derzeit - die Konkurseröffnung, sondern auch die im Konkursverfahren tätigen Verwalter einzutragen sind; dies sind der Masseverwalter, sein Stellvertreter und der besondere Verwalter gemäß § 86 KO. Ausgenommen wird der Verwalter gemäß § 84 Abs. 2 KO, weil dieser nur zur Besorgung einzelner Geschäfte bestellt wird.

Der Masseverwalter ist hiebei auch dann einzutragen, wenn ein besonderer Verwalter gemäß § 86 bestellt ist, weil es Handlungen gibt, die nicht zum Wirkungskreis des besonderen Verwalters gehören, nämlich die, die der Wahrung übergeordneter Interessen der Konkursmasse dienen.

- 62 -

Zur Z 4 (§ 157 a Abs. 1 KO)

Derzeit ist im Rahmen des Überwachungsausgleichs die Überwachung und ihre Form einzutragen. Hiebei wurde es als unklar angesehen, inwieweit bei der Eintragung der Form auf Einzelheiten eingegangen werden muß. Um klarzustellen, daß lediglich die Überwachung und darüber hinaus die Tatsache, ob es sich um eine Überwachung mit Übergabe von Vermögen oder ohne Übergabe von Vermögen handelt, einzutragen ist, wird im Entwurf auf die Art der Überwachung abgestellt. Die Unterscheidung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vertretungsbefugnis, aber auch für andere Gerichtsverfahren, etwa Zivil- und Exekutionsverfahren. So sind beispielsweise Klagen der auf das übertragene Vermögen verwiesenen Gläubiger gegen den Sachwalter zu richten (EvBl. 1973/270). Eine Einzelexekution ist unzulässig (SZ 58/16).

Zum Art. XII (AO)

Zur Z 2 (§ 6 AO)

Auf die Erläuterungen zu Art. XI Z 3 wird verwiesen. Die Bestellung eines Stellvertreters ist in der AO nicht vorgesehen. Sie ergibt sich jedoch aus § 85 KO in Verbindung mit § 76 Abs. 1 AO (BARTSCH - HEIL, Grundriß des Insolvenzrechts⁴ Rz 105). Dies gilt auch für den Verwalter gemäß § 86 KO. Daß diese beiden im Unternehmerbuch einzutragen sind, ergibt sich aus der bereits oben erwähnten Verweisung nach § 76 Abs. 1 AO.

Die in § 34 Abs. 2 AO genannte "andere Person" entspricht dem besonderen Verwalter des § 84 Abs. 2 KO und ist wie dieser nicht einzutragen.

Zur Z 3 (§ 59 Abs. 1 AO)

Siehe die Erläuterungen zu Art. XI Z 4.

Zur Z 4 (§ 82 Abs. 4 AO)

Vorverfahren und vorläufiger Verwalter sollen - obgleich praktisch wenig bedeutsam - ebenfalls eingetragen werden, weil die Befugnisse des vorläufigen Verwalters denen des Ausgleichsverwalters entsprechen. Die Bestellung eines besonderen Verwalters ist zulässig. Die Eintragung hierfür ergibt sich aus den §§ 76 und 91 AO.

Zum Art. XIII (GeldinstitutezentraleG)

Zur Z 1 (§ 5 GeldinstitutezentraleG)

Entsprechend den allgemeinen Überlegungen soll auch hier neben der Anordnung der Geschäftsaufsicht die zu deren Abwicklung bestellte Person (das ist die Aufsichtsperson) eingetragen werden.

Zur Z 2 (§ 10 Abs. 3 GeldinstitutezentraleG)

Diese Bestimmung wurde der Änderung des § 5 Abs. 1 angepaßt.

Zum Art. XIV (RpflG)

Die Änderungen der §§ 2 Z 4 und 43 Abs. 1 (samt Überschrift) sind eine notwendige Folge des Ersatzes der Worte "Handels- und Genossenschaftsregister" durch das neue Unternehmerbuch.

- 64 -

§ 22 wird ebenfalls nicht inhaltlich, sondern bloß sprachlich an das neue UntBuG angepaßt. Durch den Wegfall des alten Abteilungensystems A und B im Handelsregister einerseits sowie dadurch, daß die Fallgruppen der §§ 140 und 141 FGG in den neuen Verfahrensbestimmungen (§§ 10 ff UntBuG) nicht mehr erfaßt sind, konnten die Aufzählungen der dem Richter vorbehaltenen Agenden in den Z 1 und 2 des Abs. 1 sprachlich im Sinne einer Generalklausel zusammengezogen werden, deren Ausnahmetatbestände (dem Richter weiterhin vorbehaltene Sachen) im Abs. 2 Z 1 bis 4 erschöpfend aufgezählt sind.

Zum Art. XV (GKoärG)

Mit § 26 UntBuG wird u.a. dem Notar die Befugnis erteilt, grundsätzlich ebenso wie jedes nach § 120 JN zuständige Gericht jedermann Einsicht in das Unternehmerbuch zu gewähren. Dies bringt eine weitere Verbesserung des Zugangs zum Unternehmerbuch für das rechtsuchende Publikum mit sich. Dies wird sich vor allem an Orten auswirken, an denen zwar kein Gericht (insbesondere Gerichtshof), wohl aber eine Notarstelle besteht. Wenngleich es sich bei der Einsichtsgewährung weder um eine Tätigkeit des Notars in einem gerichtlichen Verfahren, noch um eine Beauftragung durch das Gericht im Einzelfall handelt, rechtfertigt die Übertragung von gerichtlichen Aufgaben - ebenso wie in der als Vorbild dienenden Bestimmung des § 26 GUG -, dem Notar bei dieser Tätigkeit die Stellung eines Gerichtskommissärs einzuräumen. Damit ergeben sich auch die Regelung der Materie im Gerichtskommissärsgesetz und die im Abs. 3 getroffene Gebührenregelung.

- 65 -

Zum Art. XVI (GGG)

Die Einbringung von Einschaltungskosten, die durch Eintragungen in das bisherige Handels- und Genossenschaftsregister anfallen, ist regelmäßig mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Darüber hinaus sind diese Kosten derzeit zum Teil (vor allem wenn sie durch die Löschung von Eintragungen verursacht worden sind) uneinbringlich und müssen aus diesem Grund oftmals - vielfach erst nach langwierigen ergebnislosen Einbringungsversuchen - gemäß § 227 Abs. 1 Buchst. a Geo. gelöscht werden. In Erweiterung des derzeit bestehenden Pauschalgebührensystms ist nun eine Vereinfachung in der Form in Aussicht genommen, daß die Einschaltungskosten für Eintragungen in das Unternehmerbuch durch Hinzurechnung von Pauschalbeträgen, die überschlagsmäßig berechnet worden sind (eine genaue Berechnung ist auf Grund des unterschiedlichen Umfanges der einzelnen Edikte nicht möglich), in die entsprechenden Ansätze der Tarifpost 10 GGG einbezogen werden, wobei durch die vorgeschlagene Neufassung der Anmerkung 1 zu Tarifpost 10 GGG sichergestellt ist, daß es neben der Entrichtung der gerichtlichen Pauschalgebühr zu keiner Vorschreibung und Einhebung von Ediktskosten kommt, die durch die Verlautbarung solcher Eintragungen entstehen.

Die neuen Regelungen bewirken auch, daß die zahlungspflichtigen Parteien nicht erst längere Zeit nach Vornahme der Eintragungen (zu Zeitpunkten, zu denen die Änderungen im Unternehmerbuch längst durchgeführt und abgeschlossen sind) noch mit Kostenvorschreibungen (Zahlungsaufforderungen, Zahlungsaufträge) befaßt werden.

Im § 25 UntBuG wird die Möglichkeit geschaffen, Ausfertigungen von Abschriften aus dem ADV-Unternehmerbuch zu erteilen. Die Anmerkung 8 zu Tarifpost 10 GGG in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs regelt - in Anlehnung an die rechtsähnliche Bestimmung der Tarifpost 9

Buchst. d GGG, die für gleichartige Grundbuchsauszüge gilt - in welcher Höhe Gerichtsgebühren für derartige Ausfertigungen zu entrichten sind, sofern diese im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden (ADV-Ausdrucke).

In den Fällen, in denen das Unternehmerbuch noch nicht auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, werden die Gebühren für Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch entsprechend der bisherigen Regelung für Auszüge aus dem Handels- und Genossenschaftsregister zu vergebühren sein.

Für den Bereich des Gerichtsgebührenrechts bewirkt die Transformationsklausel des Art. XX Abs. 3, daß die in der Tarifpost 10 verwendeten Worte "Handelsregister" und "Genossenschaftsregister" durch den neuen Begriff "Unternehmerbuch" ersetzt werden.

Die Änderungen im § 2 Z 8, § 4 Abs. 6, § 7 Abs. 1 Z 3, § 8 Abs. 2, § 10 Z 3, § 12 Abs. 2, § 13 sowie in der Tarifpost 15 GGG folgen aus der Neugestaltung der Tarifpost 10 GGG. In der Tarifpost 15 entfällt die Anmerkung 3 Buchst. i; diese Vorschrift ist im Hinblick auf die Gebührenbefreiungsbestimmungen des § 10 Z 1 und 6 entbehrlich.

Zum Art. XVII (ALöschG)

Im Sinne der angestrebten Vereinheitlichung und Vereinfachung aller aus dem reichsdeutschen Rechtsbestand stammenden handelsrechtlichen Registervorschriften durch generelle Übernahme der allgemeinen Verfahrensbestimmungen des AußStrG gemäß § 10 UntBuG war das nicht mehr zeitgemäße Bekanntmachungs- und Widerspruchsverfahren des bisherigen Abs. 2 in konsequenter Fortführung der im 2. Abschnitt neu geregelten Verfahrensabläufe durch eine Verweisung auf diesen § 10 zu ersetzen.

- 67 -

Die Verpflichtung zur Bekanntmachung der vorgenommenen Amtslöschung - nicht auch ihrer (ebenfalls nicht mehr zeitgemäßen und daher als überflüssig fallen gelassenen) Beabsichtigung durch das Gericht - ergibt sich aus § 3 Z 8 UntBuG iVm § 10 Abs. 1 HGB.

Zum Art. XVIII (UmwG)

Zur grundsätzlichen Erwägung der Ersetzung der Senatsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete der außerstreitigen Angelegenheiten der Führung des Unternehmerbuchs und sonstiger gesellschaftsrechtlicher Angelegenheiten und damit auch im Geltungsbereich des UmwG wird auf die Erläuterungen zum Art. VIII Z 1 (§ 7 a Abs. 3 JN) verwiesen.

Die übrigen Änderungen sind ausschließlich sprachlicher Natur und ergeben sich aus der Ersetzung der Worte "Handelsregister" durch "Unternehmerbuch" sowie "Registergericht" durch "Gericht (§ 120 JN)".

Zum Art. XIX (4. EVHGB)

Die Vorschrift des Art. 6 Nr. 7 der 4. EVHGB umschreibt in Ausführung der allgemeinen Anordnung des § 4 Z 6 UntBuG, wonach Ehepakte von Kaufleuten der im § 2 Z 1 und Z 3 bis 6 UntBuG genannten Unternehmer ins Unternehmerbuch einzutragen sind, deren Eintragungsumfang; neu ist hierbei vor allem die Ergänzung um das Geburtsdatum des Ehegatten, wie dies bei im Unternehmerbuch eingetragenen natürlichen Personen nunmehr generell angeordnet ist (siehe Erläuterungen zu § 4 UntBuG).

- 68 -

Zum Art. XX

Zu den Abs. 1 und 2

Diese enthalten generelle Verweisungsbestimmungen im Sinne des Punktes 62 der Legistischen Richtlinien 1990; Abs. 2 ist Art. IX des RLG nachgebildet.

Zum Abs. 3

Durch die generelle Ersetzung der bisher üblichen Begriffe "Handels-" bzw. "Genossenschaftsregister" durch den neuen Begriff des "Unternehmerbuchs" gemäß § 1 Abs. 1 ist es notwendig, legistisch eine entsprechende sprachliche Bereinigung in allen davon betroffenen Gesetzen und Verordnungen des Bundes vorzunehmen. Hiefür bietet sich die gefundene Formulierung an, zumal eine solche in durchaus vergleichbarer Form vom Gesetzgeber bereits in Art. II des BG vom 10.6.1986, BGBl. Nr. 325, mit dem das KWG u.a. geändert und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geschaffen wurden, angewandt wurde (Ersetzung der Worte "Kreditunternehmung" und "Kreditapparat" sowie entsprechender Wortverbindungen in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch die Worte "Bank" und "Bankwesen"; vgl. zuletzt auch WGN 1989, BGBl. Nr. 343, Art. XIV Z 3).

Zum Art. XXI

Zu den Abs. 1 bis 3

Die Einführung der ADV im Grundbuch und im bezirksgerichtlichen Zivilverfahren (Mahnverfahren) hat gezeigt, daß es von der Realisierung verschiedener technischer und organisatorischer Voraussetzungen abhängt, wann ein Gericht tatsächlich umgestellt, d.h., der ADV-Echtbetrieb aufgenommen werden kann, nachdem die Umstellung angeordnet worden ist (hinsichtlich des Unternehmerbuchs gemäß § 20). Sowohl für das ADV-Mahnverfahren (§ 453 Abs. 2 ZPO) als

- 69 -

auch für das ADV-Grundbuch (§ 22 GUG) wurde die Kundmachung des Beginns des Echtbetriebs mittels Edikt durch das Gericht vorgesehen.

Ähnlich wird hier für das Unternehmerbuch bestimmt, daß das Gericht die Umstellung mit Edikt kundzumachen hat. Die Wirkung des Edikts beschreibt Abs. 2, wonach die Eintragungen hinsichtlich jener Unternehmer, die nach dem Ediktszeitpunkt neu eingetragen werden, ausschließlich in der Unternehmerdatenbank, also ADV-unterstützt zu erfolgen haben. Hingegen sind Eintragungen hinsichtlich anderer Unternehmer, d.h. solcher, die zum Ediktszeitpunkt bereits im Unternehmerbuch eingetragen waren, erst ab vollständiger Datenersterfassung dieses Unternehmers ADV-unterstützt durchzuführen.

Die vorherige Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" samt Zustellung an die zuständige Rechtsanwaltskammer entspricht dabei der gleichlautenden Anordnung im § 453 Abs. 2 letzter Halbsatz ZPO und wurde wegen der besonderen Bedeutung des Berufsstandes des Notariats in beinahe allen Sachen des Unternehmerbuchs um die zuständige Notariatskammer erweitert.

Zu den Abs. 4 bis 6

Der Auftrag, mit der Datenersterfassung zu beginnen, ergibt sich gemäß Abs. 4 ebenfalls aus dem Edikt. Die Datenerfassung erstreckt sich - aus Wirtschaftlichkeitsgründen - grundsätzlich auf den aktuellen Stand der Eintragungen des zu erfassenden Unternehmers. In Abs. 4 wird jedoch ergänzend bestimmt, daß im Verfahren nach § 20 festzusetzende Daten, die im Zeitpunkt der Datenerfassung bereits gelöscht sind, ebenfalls zu erfassen sind, also eine Rückwärtserfassung durchzuführen ist. Damit soll erreicht werden, daß bestimmte Datengruppen dem einsichtnehmenden Publikum bei Beginn der Umstellung bereits so zur Verfügung stehen, als ob der Echtbetrieb bereits ein oder zwei Jahre betrieben würde. So ist daran gedacht,

Änderungen des Firmenwortlauts oder der Organisationsform des Unternehmers rückwärtszuerfassen.

Der Fortgang der Datenersterfassung kann anders als beim Grundbuch nicht dem Edikt entnommen werden. Deshalb sehen die Abs. 5 und 6 ergänzend vor:

- Das händisch geführte Unternehmerbuch ist hinsichtlich der erfaßten Unternehmer förmlich abzuschließen. Damit sieht das Publikum bei Nachschau im physischen Buch, daß der letzte Stand der Eintragungen eines bestimmten so abgeschlossenen Unternehmers nur mehr dem in der Unternehmerdatenbank geführten Unternehmerbuch zu entnehmen ist.
- Statt Auszügen aus dem physischen Buch sind Abschriften (Ausdrucke) aus der Datenbank auszufertigen. Damit sieht auch der auswärtig (§§ 26 ff) die Unternehmerdatenbank Abfragende, daß die Umstellung des betroffenen Unternehmers abgeschlossen ist. Meldet die Unternehmerdatenbank auf eine Anfrage nach einem bestimmten Unternehmer hingegen, daß keine Eintragungen bestehen, so muß jedenfalls bis zur vollständigen Umstellung des gesamten Unternehmerbuchs eines Gerichts damit gerechnet werden, daß der abgefragte Unternehmer - sofern er überhaupt existiert - noch nicht auf ADV umgestellt worden ist und daher im händisch geführten Buch nachzusehen ist.

Zum Abs. 7

Wie die Abs. 5 und 6 die Auswirkungen der Umstellung auf das einsichtnehmende Publikum bestimmen, so regelt Abs. 7 die Wirkungen der Umstellung gegenüber dem betroffenen Unternehmer. Bei der Gestaltung des Grundbuchs war seinerzeit zwar erwogen worden, das Umstellungsergebnis jedem Eigentümer mitzuteilen, man konnte dies jedoch nicht verwirklichen, weil die aktuellen Anschriften dem Grundbuch häufig nicht oder nicht eindeutig zu entnehmen waren. Beim Unternehmerbuch kann dieses Service jedoch durch-

- 71 -

geführt werden. Die Anschrift, an der zugestellt werden soll, ist jedenfalls Eintragungsgegenstand des Unternehmerbuchs (§ 3 Z 3 UntBuG). Damit kann der Unternehmer gezielt in die Überprüfung der ersterfaßten Daten eingebunden werden und erhält die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist von 4 Wochen eine Korrektur (Ergänzung) der Datenersterfassung zu verlangen.

Im übrigen hat diese Bestimmung ihr Vorbild im § 21 GUG.

Zum Abs. 8

Im Hinblick auf die Publizitätswirkungen des § 15 HGB ist es erforderlich, einen Vermerk über die Tatsache der noch nicht abgelaufenen Berichtigungsfrist in der Unternehmerdatenbank vorzusehen.

Zum Abs. 9

Aus den unterschiedlichen Umstellungszeiten, verursacht durch die erforderliche Gestaltung der Datenersterfassung resultieren auch unterschiedliche Wirksamkeitsdaten einzelner materiellrechtlicher Novellenbestimmungen.

Zum Abs. 10

Da die Umstellung des bei den einzelnen Gerichten geführten Unternehmerbuchs nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten nicht in einem Zuge, sondern etappenweise erfolgen wird, ist es erforderlich, noch ein letztes Mal im Jänner 1991 eine im bisherigen § 26 Abs. 3 GmbHG vorgeschriebene Gesellschafterliste zu überreichen. Diese Liste bildet dann regelmäßig die erste Urkunde in der neuen Beilagensammlung dieser Gesellschaft.

Zum Art. XXII

Die ausdrückliche Aufhebung überholter oder gegenstandslos gewordener Rechtsvorschriften bringt eine bedeutende Rechtsbereinigung auf dem Gebiete des Registerrechts und damit größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zum Abs. 2 Z 2

Von den Bestimmungen des 7. Abschnittes des FGG ("Handelssachen") sind mit Ausnahme der §§ 125 a Abs. 1, 145 Abs. 1 und 148 Abs. 2 sämtliche überholt und gegenstandslos. § 125 a Abs. 1 fand in den § 8 UntBuG, § 145 Abs. 1 in den § 120 Abs. 1 Z 2 JN Eingang, sodaß der gesamte vorzitierte Abschnitt (bis auf den § 148 Abs. 2, welcher schiffahrtsrechtlichen Inhalt hat) aufgehoben werden kann. Die von der Aufzählung ausgenommenen §§ 131 und 147 standen in Österreich nie in Geltung (vgl. EDLBACHER, Verfahren außer Streitsachen², S 1137 und 1153).

Zum Abs. 2 Z 7

Da Genossenschaften künftig ins Unternehmerbuch eingetragen werden sollen, hat die Sonderbestimmung über die Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens im Genossenschaftsregister zu entfallen. Die Eintragung im Unternehmerbuch ergibt sich aus § 6 AO.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Entwurf:

H a n d e l s g e s e t z b u c h

§ 9. (1) Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

(2) Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(3) und (4) ...

§ 13. (1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister der Zweigniederlassung anzumelden. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen, soweit sie nicht ausschließlich die Verhältnisse anderer Niederlassungen betreffen, an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften sind zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung zu zeichnen; für die Unterschriften der Prokuristen gilt dies nur, soweit die Prokura nicht ausschließlich auf den Betrieb einer anderen Niederlassung beschränkt ist.

Einsichtnahme

§ 9. (1) Die Einsicht in das Hauptbuch sowie in die zur Beilagensammlung eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

(2) Von den Eintragungen im Hauptbuch und den zur Beilagensammlung eingereichten Schriftstücken kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist zu beglaubigen, sofern nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(3) und (4) unverändert.

§ 13. aufgehoben.

(3) Das Gericht der Zweigniederlassung hat zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit sie im Handelsregister der Hauptniederlassung oder des Sitzes eingetragen sind. Die Eintragung hat auch den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) Die Eintragung der Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken; ist die Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

§ 13 a. (1) Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Hauptniederlassung oder die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder die eingetragenen Zweigniederlassungen betreffen, beim Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes zu bewirken; es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat in der Bekanntmachung seiner Eintragung "in der Wiener Zeitung" anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

§ 13 a. aufgehoben.

(3) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat sodann seine Eintragung unter der Angabe der Nummer "der Wiener Zeitung", in der sie bekanntgemacht ist, von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragung ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. In der Bekanntmachung der Eintragung im Register der Zweigniederlassung ist anzugeben, daß die Eintragung im Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes erfolgt und in welcher Nummer "der Wiener Zeitung" sie bekanntgemacht ist. "In der Wiener Zeitung" wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht bekanntgemacht.

(4) Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Niederlassungen, so sind außer dem für das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzureichen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes wird nur "in der Wiener Zeitung" bekanntgemacht.

(5) Abs. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Unterschriften.

§ 13 b. (1) Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.

(2) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(3) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen, Eintragungen und Bekanntmachungen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft.

Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland

§ 13. Für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Bekanntmachungen von im Inland errichteten Zweigniederlassungen eines Einzelkaufmannes oder einer juristischen Person mit ausländischer Hauptniederlassung oder einer Handelsgesellschaft mit ausländischem Sitz gelten, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft.

§ 13 c. (1) Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes der Gesellschaft anzumelden. Dieses hat unverzüglich von Amts wegen die Sitzverlegung dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung oder den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen.

(2) Das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. Die Eintragung ist dem Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen.

Sitzverlegung

§ 13 a. (1) Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes der Gesellschaft anzumelden. Dieses hat unverzüglich von Amts wegen die Sitzverlegung dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung oder den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen.

(2) Das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Unternehmerbuch zu übernehmen. Die Eintragung ist dem Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen.

Angaben auf Geschäftspapieren

§ 13 b. (1) Der Vorstand (Geschäftsführer) oder die Abwickler einer Kapitalgesellschaft haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform, den Sitz und die Unternehmernummer (§ 22 UntBuG) der Gesellschaft, gegebenenfalls, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, sowie das Gericht, welches das Unternehmerbuch über die Gesellschaft führt, anzugeben. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz

benützt werden, sind die Unternehmensnummer (§ 22 UntBuG) der Zweigniederlassung, das Gericht, welches das Unternehmerbuch über die Zweigniederlassung führt, ferner das Register der Gesellschaft im Ausland und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzumelden.

(3) Dieser Angaben bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(4) Für Bestellscheine ist Abs. 3 nicht anzuwenden.

§ 15. (1) ...

(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

(3) Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinn dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

§ 31. (1) ...

(2) Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 14 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen.

§ 15. (1) unverändert.

(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.

(3) aufgehoben.

§ 31. (1) unverändert.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem in § 14 bezeichneten Wege innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen.

§ 32. Wird über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses. Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt. Die Vorschriften des § 15 bleiben außer Anwendung.

Entscheidungen im Insolvenz- und Exekutionsverfahren
§ 32. (1) Die Insolvenzgesetze bestimmen, inwieweit im Insolvenzverfahren ergangene Entscheidungen von Amts wegen einzutragen sind. § 15 ist nicht anzuwenden.

(2) Für die Zwangsverwaltung gilt § 342 EO.

(3) Die nach den vorstehenden Absätzen einzutragenden Personen haben ihre Unterschrift persönlich zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(4) § 10 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Sachwalter - Verlängerung der Minderjährigkeit -
Verlassenschaftsprovisorium.

§ 32 a. (1) Ist einem Einzelkaufmann oder einem vertretungsbefugten Gesellschafter einer Personengesellschaft ein Sachwalter gemäß § 273 ABGB bestellt, dessen Wirkungskreis die Führung eines Unternehmens oder die Ausübung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise umfaßt, so ist dieser von Amts wegen ins Unternehmerbuch einzutragen. Ebenso ist die Verlängerung der Minderjährigkeit (§ 173 ABGB) einzutragen. Die Eintragung ist nicht bekanntzumachen. § 15 ist nicht anzuwenden.

(2) Stirbt ein Einzelkaufmann oder ein vertretungsbefugter Gesellschafter einer Personengesellschaft, so ist auf Antrag einzutragen, wen das Verlassenschaftsgericht zum Vertreter des ruhenden Nachlasses in bezug auf die Führung des Unternehmens oder die Ausübung der Gesellschafterrechte bestellt hat.

(3) Für die nach den vorstehenden Absätzen einzutragenden Personen gilt § 32 Abs. 3 sinngemäß.

§ 33. (1) ...

(2) Der Anmeldung sind die Satzung der juristischen Person und die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Bei der Eintragung sind die Firma und der Sitz der juristischen Person, der Gegenstand des Unternehmens und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Besondere Bestimmungen der Satzung über die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person oder über die Zeitdauer des Unternehmens sind gleichfalls einzutragen.

(3) ...

§ 36. Ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes braucht nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden. Erfolgt die Anmeldung, so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken.

§ 106. (1)...

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2. und 3. ...

§ 162. (1) ...

(2) Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; der Name, der Stand und der Wohnort der Kommanditisten sowie der Betrag der Einlagen werden nicht bekanntgemacht.

(3) ...

§ 33. (1) unverändert.

(2) Der Anmeldung sind die Satzung der juristischen Person und die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Bei der Eintragung sind die Firma und der Sitz der juristischen Person und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Besondere Bestimmungen der Satzung über die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person oder über die Zeitdauer des Unternehmens sind gleichfalls einzutragen.

(3) unverändert.

§ 36. aufgehoben.

§ 106. (1) unverändert.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen und das Geburtsdatum jedes Gesellschafters;
2. und 3. unverändert.

§ 162. (1) unverändert.

(2) Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; der Name und das Geburtsdatum der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlage werden nicht bekanntgemacht.

(3) unverändert.

Aktien g e s e t z

Inhalt der Anmeldung

§ 29. (1) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 erfüllt sind; dabei sind der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der darauf eingezahlte Betrag anzugeben. Es ist nachzuweisen, daß der Vorstand in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Der Nachweis ist im Fall der Einzahlung durch Gutschrift auf ein Bankkonto der Gesellschaft oder des Vorstands (§ 49 Abs. 3) durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Bank zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist die Bank der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Abgaben, Gebühren und Kosten bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. und 2. ...

3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

4. und 5. ...

(3) und (4) ...

Inhalt der Eintragung

§ 32. (1) Bei der Eintragung der Gesellschaft sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung der Satzung und die Vorstandsmitglieder anzugeben.

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

Inhalt der Anmeldung

§ 29. (1) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 erfüllt sind; dabei sind der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der darauf eingezahlte Betrag anzugeben. Es ist nachzuweisen, daß der Vorstand in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Der Nachweis ist im Fall der Einzahlung durch Gutschrift auf ein Bankkonto der Gesellschaft oder des Vorstands (§ 49 Abs. 3) durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Bank zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist die Bank der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Abgaben, Gebühren und Kosten bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen. In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. und 2. unverändert.

3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ein Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums;

4. und 5. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Inhalt der Eintragung

§ 32. (1) Bei der Eintragung der Gesellschaft sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Gesellschaft, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung der Satzung und die Vorstandsmitglieder anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

Veröffentlichung der Eintragung.

Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz

§ 33. 1) In die Veröffentlichung der Eintragung, für die im übrigen die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften gelten, sind auch aufzunehmen:

1. die sonstigen in § 10 Abs. 3 und 4, §§ 17, 18 Satz 2, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;
 2. ...
 3. der Name, die Beschäftigung und der Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämtlichen Aktien übernommen haben;
 4. der Name, die Beschäftigung und der Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.
- (2) und (3) ...

Errichtung einer Zweigniederlassung

§ 35. (1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung hat der Vorstand beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung anzumelden; der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen. Das Gericht des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen, soweit sie nicht ausschließlich die Verhältnisse anderer Zweigniederlassungen betreffen, an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung zu zeichnen; gleiches gilt für Prokuristen, soweit sie nicht ausschließlich für den Betrieb einer anderen Zweigniederlassung bestellt sind.

(3) Das Gericht der Zweigniederlassung hat zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet ist und die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften über die Ausschließlichkeit der Firma beachtet sind. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit sie im Handelsregister des Sitzes eingetragen sind. Die Eintragung hat die Angaben nach § 32 und den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) In die Veröffentlichung der Eintragung sind außer deren Inhalt die sonstigen in § 10 Abs. 3 und 4, §§ 17, 18 Satz 2 vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen.

Veröffentlichung der Eintragung,

Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz

§ 33. (1) In die Veröffentlichung der Eintragung, für die im übrigen die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften gelten, sind auch aufzunehmen:

1. die sonstigen in § 10 Abs. 3 und 4, § 17 Z 1 und Z 3 bis 6, § 18 zweiter Satz, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;
 2. unverändert;
 3. der Name und das Geburtsdatum der Gründer und die Angabe, ob sie die sämtlichen Aktien übernommen haben;
 4. der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.
- (2) und (3) unverändert.

§ 35. aufgehoben.

(5) Die Eintragung der Zweigniederlassung ist dem Gericht des Sitzes mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

Behandlung bestehender Zweigniederlassungen

§ 36. aufgehoben.

§ 36. (1) Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder eine eingetragene Zweigniederlassung betreffen, beim Gericht des Sitzes zu bewirken, es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Das Gericht des Sitzes hat in der Veröffentlichung seiner Eintragung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht des Sitzes hat sodann seine Eintragung den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragung ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. Im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht veröffentlicht.

(4) Betrifft die Eintragung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Zweigniederlassungen, so teilt sie das Gericht des Sitzes nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register des Sitzes wird in diesem Fall nur im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht.

(5) Abs. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Zeichnung der Unterschriften.

§ 37. (1) ...

(2) Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Inland der behördlichen Genehmigung bedarf, auch diese nachzuweisen. In die Anmeldung sind die in § 10 Abs. 3 und 4, §§ 17, 18 Satz 2 vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Veröffentlichung beizufügen.

(3) und (4) ...

Sitzverlegung

§ 38. (1) Wird der Sitz der Gesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht des bisherigen Sitzes anzumelden. Dieses hat unverzüglich die Sitzverlegung dem Gericht des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen.

(2) Das Gericht des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Sitzverlegung ordnungsgemäß beschlossen ist und die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften über die Ausschließlichkeit der Firma beachtet sind. Ist dies der Fall, so hat es die Sitzverlegung einzutragen und hiebei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. Mit der Eintragung wird die Sitzverlegung wirksam. Die Eintragung ist dem Gericht des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Löschungen vorzunehmen.

Änderungen des Vorstands und der
Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder

§ 73. (1) Jede Änderung des Vorstand oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 71 Abs. 3 Satz 2 hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) und (3) ...

§ 37. (1) unverändert.

(2) Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Inland der behördlichen Genehmigung bedarf auch diese nachzuweisen. In die Anmeldung sind die in § 10 Abs. 3 und 4, §§ 17, 18 zweiter Satz vorgesehenen Festsetzungen sowie die Tätigkeit der Zweigniederlassung, das Register der Gesellschaft und die Nummer der Eintragung in dieses Register aufzunehmen. Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Veröffentlichung beizufügen.

(3) und (4) unverändert.

§ 38. aufgehoben.

Änderungen des Vorstands und der
Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder

§ 73. (1) Jede Änderung des Vorstand oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) und (3) unverändert.

Veröffentlichung der Änderungen im Aufsichtsrat

§ 91. Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Handelsregister einzureichen.

Eintragung der Satzungsänderung

§ 148. (1) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bedarf die Satzungsänderung behördlicher Genehmigung, so ist der Anmeldung die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(2) und (3) ...

Urteilswirkung

§ 198. (1) Soweit der Beschluß durch Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind. Der Vorstand hat das Urteil unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen; die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen.

(2) ...

(4) Ist eine Person als Vorstandsmitglied eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war.

Veröffentlichung der Änderungen im Aufsichtsrat

§ 91. Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Unternehmerbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 33 Abs. 1 Z 4 enthalten.

Eintragung der Satzungsänderung

§ 148. (1) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Unternehmerbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Beglaubigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Unternehmerbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Bedarf die Satzungsänderung behördlicher Genehmigung, so ist der Anmeldung die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(2) und (3) unverändert.

Urteilswirkung

§ 198. (1) Soweit der Beschluß durch Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind. Der Vorstand hat das Urteil unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen; die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen.

Hatte der Beschluß eine Satzungsänderung zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut der Satzung, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Satzungsänderungen ergibt, mit der notariellen Beglaubigung über diese Tatsache zum Unternehmerbuch einzureichen.

(2) unverändert.

Anmeldung der Abwickler

§ 207. (1) bis (4) ...

Klage auf Nichtigerklärung

§ 216. (1) bis (3) ...

(4) Für die Klage gelten § 197 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 6, § 198 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 201 Abs. 2 sinngemäß; der Vorstand hat eine Abschrift der Klage und des rechtskräftigen Urteils zum Handelsregister einzureichen. Das Urteil ist einzutragen und die Eintragung zu veröffentlichen.

Verschmelzung durch Neubildung

§ 233. (1) bis (6) ...

(7) In die Veröffentlichung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. der Name, die Beschäftigung und der Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats,
2. ...

Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses

§ 240. (1) Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung muß eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beigefügt sein, aus der ihr Name, ihre Beschäftigung, ihr Wohnort sowie der Betrag der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters ersichtlich ist. Soweit Aktionäre unbekannt sind, ist dies unter Bezeichnung der Aktienurkunde und des auf die Aktie entfallenden Geschäftsanteils anzugeben.

(2) ...

Anmeldung der Abwickler

§ 207. (1) bis (4) unverändert.

(5) Ist eine Person als Abwickler eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war.

Klage auf Nichtigerklärung

§ 216. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Klage gelten § 197 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 6, § 198 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 201 Abs. 2 sinngemäß; der Vorstand hat eine Abschrift der Klage und des rechtskräftigen Urteils zum Handelsregister einzureichen. Die Nichtigkeit der Gesellschaft aufgrund rechtskräftigen Urteils ist einzutragen.

Verschmelzung durch Neubildung

§ 233. (1) bis (6) unverändert.

(7) In die Veröffentlichung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats,
2. unverändert.

Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses

§ 240. (1) Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung muß eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung RGBI. Nr. 58/1906 in der jeweils geltenden Fassung, beigefügt sein.

(2) unverändert.

Inhalt der Veröffentlichung der Eintragung

§ 249. In die Veröffentlichung der Eintragung der Umwandlung sind außer deren Inhalt der Name, die Beschäftigung und der Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen. § 33 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 258. (1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung des § 33 Abs. 3, der §§ 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 4 bis 6, 126, 127, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie des § 222 Abs. 1 und des § 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.

(2) ...

Inhalt der Veröffentlichung der Eintragung

§ 249. In die Veröffentlichung der Eintragung der Umwandlung sind außer deren Inhalt der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen. § 33 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 258. (1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 4 bis 6, 126, 127, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 13 b, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.

(2) unverändert.

G e s m b H - G e s e t z

§ 9. (1) Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann nur auf Grund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnet ist.

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung;
2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, Beruf, Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt sowie den Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlung enthält;
3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Berufes, Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form.

§ 11. (1) Das Handelsgericht hat die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anmeldung und ihrer Beilagen, namentlich des Gesellschaftsvertrages, sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen und über die Eintragung zu beschließen.

(2) Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt durch Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister. Hierbei sind auch die angemeldeten Geschäftsführer einzutragen.

§ 9. (1) Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann nur auf Grund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnet ist.

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung;
2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, bei natürlichen Personen auch ihr Geburtsdatum, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Betrag der übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlungen enthält;
3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Geburtsdatums, ihrer Vertretungsbefugnis, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form;
4. soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums.

Eintragung in das Unternehmerbuch

§ 11. Bei der Eintragung sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Gesellschaft, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, allfällige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft und die Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.

§ 12. (1) Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist vom Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

(2) Der Veröffentlichung unterliegen:

1. der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages;
2. Firma und Sitz der Gesellschaft;
3. der Gegenstand des Unternehmens;
4. die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der geleisteten Einzahlungen;
5. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;
6. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;
7. die in § 6 Abs. 4 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;
8. Namen, Beruf, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt der Geschäftsführer und die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärung abzugeben haben.

§ 17. (1) ...

(2) Inwiefern die Änderung oder das Erlöschen der Vertretungsbefugnis dritten Personen entgegengesetzt werden kann, ist nach den in § 15 HGB betreffs des Erlöschens der Prokura enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen.

§ 18. (1) bis (4) ...

(5) Die Art, in welcher mehrere Geschäftsführer die Vertretungsbefugnis ausüben haben, ist stets gleichzeitig mit der Eintragung ihrer Bestellung in das Handelsregister einzutragen und kundzumachen.

Veröffentlichung der Eintragung

§ 12. In die Veröffentlichung der Eintragung, für die im übrigen die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften gelten, sind auch aufzunehmen:

1. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;
2. die im § 6 Abs. 4 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;
3. das Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 Z 4.

§ 17. (1) unverändert.

(2) Ist eine Person als Geschäftsführer eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war.

§ 18. (1) bis (4) unverändert.

(5) aufgehoben.

§ 26. (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Gesellschafter (Anteilbuch) zu führen, in welchem Namen, Beruf, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt jedes Gesellschafters sowie der Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage und der hierauf geleisteten Einzahlung einzutragen sind, und in das jeder, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen kann.

(2) In dem Anteilbuche ist jeder Übergang eines Geschäftsanteiles auf Anmeldung eines der Beteiligten einzutragen, ferner jede Änderung in dem Betrage der von einem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage oder der darauf geleisteten Einzahlung sowie jede Zurückzahlung alsbald ersichtlich zu machen.

(3) Auf Grund des Anteilbuches ist alljährlich im Monate Jänner eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Gesellschafter mit Angabe der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters und der hierauf geleisteten Einzahlung sowie allfälliger Zurückzahlungen dem Handelsgerichte einzureichen. Sind seit der Einreichung der letzten Liste Veränderungen nicht vorgekommen, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

(4) Für die Richtigkeit der Angaben in dem Anteilbuche, der Liste und der Erklärung haften die Geschäftsführer der Gesellschaft nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 des § 10. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Einreichung der Liste oder der Erklärung beim Handelsgerichte.

§ 30. f Die Geschäftsführer haben jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Handelsregister einzureichen.

Haftung

§ 26. (1) Sobald der Gesellschaft der Übergang eines Geschäftsanteils, die Änderung des Namens, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, einer Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters nachgewiesen wird, haben die Geschäftsführer diese Tatsachen unverzüglich zum Unternehmerbuch anzumelden. Weiters haben sie jede Änderung der für Zustellungen an die Gesellschaft maßgeblichen Anschrift unverzüglich anzumelden. § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Geschäftsführer haften für einen Schaden zur ungeteilten Hand, der durch schuldhaft falsche Angaben nach Abs. 1 oder eine schuldhaft verzögerte Einreichung dieser Angaben verursacht wurde; für die falsche oder verzögerte Angabe der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift eines Gesellschafters jedoch nur bei Vorsatz. Ersatzansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren ab Einreichung der Liste zum Unternehmerbuch, Ersatzansprüche Dritter nach den allgemeinen Verjährungsregeln.

(3) und (4) aufgehoben.

Veröffentlichung der Änderungen im Aufsichtsrat

§ 30 f. (1) Die Geschäftsführer haben jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Unternehmerbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 9 Abs. 2 Z 4 enthalten.

§ 44. Ist die Nichtigkeit eines in das Handelsregister eingetragenen Beschlusses der Gesellschaft durch Urteil oder Beschluß rechtskräftig ausgesprochen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung von Amts wegen zu löschen und seinen Ausspruch in gleicher Weise, wie die für nichtig erklärte Eintragung bekannt gemacht worden war, zu veröffentlichen.

§ 51. (1) Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der notariell beurkundete Abänderungsbeschluß mit dem Nachweis des gültigen Zustandekommens anzuschließen.

(2) und (3) ...

§ 56. (1) ...

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. bis 3. ...

4. eine auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses richtiggestellte Liste der Gesellschafter (§ 26, Absatz 3).

(3) und (4)...

(2) § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 44. (1) Ist die Nichtigkeit eines in das Handelsregister eingetragenen Beschlusses der Gesellschaft durch Urteil oder Beschluß rechtskräftig ausgesprochen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung von Amts wegen zu löschen und seinen Ausspruch in gleicher Weise, wie die für nichtig erklärte Eintragung bekannt gemacht worden war, zu veröffentlichen.

(2) Hatte der Beschluß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Gesellschaftsvertragsänderungen ergibt, mit der notariellen Beurkundung dieser Tatsache zum Unternehmerbuch einzureichen.

§ 51. (1) Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der notariell beurkundete Abänderungsbeschluß mit dem Nachweis des gültigen Zustandekommens anzuschließen. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muß mit der Beglaubigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Unternehmerbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

(2) und (3) unverändert.

§ 56. (1) unverändert.

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. bis 3. unverändert.

4. eine auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses richtiggestellte Liste der Gesellschafter (§ 26 Abs. 1).

(3) und (4) unverändert.

§ 67. (1) Für den von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrag der Stammeinlagen samt Verzugszinsen haften der Gesellschaft alle seine Vormänner, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung (§ 64) im Anteilbuche als Gesellschafter eingetragen waren.

(2) und (3) ...

§ 78. (1) Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der als solcher im Anteilbuche verzeichnet ist.

Liquidation

§ 89. (1) bis (3) ...

(4) Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Handelsregister erfolgt von Amts wegen.

(5) ...

Ausländische Gesellschaften

§ 107. (1) ...

(2) Zur Eintragung ist eine Anmeldung erforderlich, der eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und die Zeichnung der zur Zeichnung der Firma der inländischen Niederlassung berechtigten Personen in beglaubigter Form beizuschließen sind.

§ 67. (1) Für den von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrag der Stammeinlagen samt Verzugszinsen haften der Gesellschaft alle seine Vormänner, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung (§ 64) als Gesellschafter im Unternehmerbuch (§§ 9, 26) verzeichnet waren.

(2) und (3) unverändert.

§ 78. (1) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der im Unternehmerbuch als solcher aufscheint.

Liquidation

§ 89. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Unternehmerbuch anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen. Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Unternehmerbuch erfolgt von Amts wegen.

(5) unverändert.

Ausländische Gesellschaften

§ 107. (1) unverändert.

(2) Zur Eintragung ist eine Anmeldung erforderlich, der eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und die Zeichnung der zur Zeichnung der Firma der inländischen Niederlassung berechtigten Personen in beglaubigter Form beizuschließen sind. In diese Anmeldung sind ferner die Tätigkeit der Zweigniederlassung, das Register der Gesellschaft und die Nummer der Eintragung in dieses Register aufzunehmen.

§ 110. (1) Auf die Anmeldung finden die § 11 und 12 sinngemäß Anwendung.

(2) Der Veröffentlichung unterliegen:

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft und der inländischen Niederlassung;
2. der Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der darauf geleisteten Einzahlungen;
wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;
5. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;
6. Name, Beruf, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt der Mitglieder der für das Inland bestellten Vertretung und die Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.

§ 125. Die Geschäftsführer oder die Liquidatoren sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 30 d, 30 j Abs. 2 und 3, 91 Abs. 1 erster Satz und 93 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes und des § 222 Abs. 1 und des § 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.

§ 110. (1) unverändert.

(2) Der Veröffentlichung unterliegen ferner Name, Geburtsdatum und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der für das Inland bestellten Vertreter sowie die Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.

§ 125. Die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 30 d, 30 j Abs. 2 und 3, 91 Abs. 1 erster Satz und 93 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 13 b, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50.000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.

Genossenschaftsgesetz

Von der Errichtung der Genossenschaften
und dem Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder

§ 1. (1) und (2) ...

§ 6. (1) ...

(2) Der Auszug muß enthalten:

1. ...
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrage bestellt ist.
6. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachung erfolgen;
7. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft unbeschränkt, beschränkt oder auf den Geschäftsanteil eingeschränkt (§ 2, Abs. 3) ist, und im Falle der beschränkten Haftung, wenn die Haftung über das im § 76 bestimmte Maß ausgedehnt wird, die Angabe des Umfangs dieser Haftung.

(3) ...

§ 1. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§ 5 b. Soweit bei Anmeldung der Genossenschaft ein Aufsichtsrat bestellt ist, ist der Anmeldung ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums beizuschließen.

§ 6. (1) unverändert.

(2) Der Auszug muß enthalten:

1. unverändert.
2. die Firma, den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Genossenschaft;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. Namen und Geburtsdaten sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrag bestellt ist;
5. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
6. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft unbeschränkt, beschränkt oder auf den Geschäftsanteil eingeschränkt (§ 2, Abs. 3) ist, und im Falle der beschränkten Haftung, wenn die Haftung über das im § 76 bestimmte Maß ausgedehnt wird, die Angabe des Umfangs dieser Haftung.

(3) unverändert

(4) Ferner ist das Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 5 b zu veröffentlichen.

§ 7. (1) Bei jedem Handelsgerichte ist ein Genossenschaftsregister über diejenigen Genossenschaften zu führen, welche in dem Sprengel desselben ihren Sitz haben.

(2) Hinsichtlich dieses Registers gelten die im Handelsgesetzbuch in bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

§ 7. aufgehoben.

§ 10. Bei jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei alles zu beobachten, was die §§ 6 und 9 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§ 13. Für Genossenschaften, deren Unternehmen den Betrieb eines Handelsgewerbes (§ 1, Abs 2, § 2 HGB) zum Gegenstande hat, gelten, insoweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die in betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

§ 16. (1) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(2) In gleicher Weise muß bei jeder Änderung der Mitglieder des Vorstandes bzw. bei Bestellung von Stellvertretern vorgegangen werden.

(3) Ist die Änderung nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann sie die Genossenschaft einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß die Änderung letzterem bei Abschlusse des Geschäftes bekannt war.

(4) Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Änderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme gegründet wird, daß er die Änderung beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§ 10. aufgehoben.

§ 13. aufgehoben.

§ 16. (1) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes, ihrer Stellvertreter und deren Vertretungsbefugnis sind unverzüglich zur Eintragung in das Unternehmerbuch anzumelden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Sie haben ihre Unterschrift vor dem Gericht (§ 120 JN) zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(2) Als Änderung der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Entbindung durch den Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 4).

(3) und (4) aufgehoben.

§ 42. (1) Die Liquidatoren sind von dem Vorstände beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

(2) Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§ 43. (1) Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur unter denselben Voraussetzungen entgegengesetzt werden, unter welchen einem Dritten nach § 16 eine Änderung der Vorstandsmitglieder entgegengesetzt werden kann.

(2) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§ 24 b. Der Vorstand hat jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Unternehmerbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 5 b enthalten.

§ 42. Die Bestellung und Änderung in den Personen der Abwickler und deren Vertretungsbefugnis sind vom Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Unternehmerbuch anzumelden. Die Abwickler haben ihre Unterschrift vor dem Gericht (§ 120 JN) zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§ 43. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Strafbestimmungen.

§ 87. Die Unterlassung der den Genossenschaften obliegenden Anmeldungen zum Genossenschaftsregister oder der Mitteilungen an das Registergericht (§ 24 Abs. 2) ist an den hierzu Verpflichteten nach § 14 des Handelsgesetzbuchs mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Nichtbefolgung der in den §§ 14, 22 (3. Abs.), 34 (2. Abs.), 35 (1. Abs.), 49 und 77 (3. Abs.) dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, sowie Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mitteilungen sind von dem Handelsgericht an den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. den Liquidatoren mit Ordnungsstrafen bis zu 50.000 S zu ahnden. Auch diese Ordnungsstrafen gleichwie die im § 29 erwähnten Geldstrafen fließen an die Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat und können nicht in Freiheitsstrafen umgeändert werden.

Strafbestimmungen

§ 87. Die Nichtbefolgung der in den §§ 14, 22 (3. Abs.), 34 (2. Abs.), 35 (1. Abs.), 49 und 77 (3. Abs.) dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, sowie Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mitteilungen sind von dem Handelsgericht an den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. den Liquidatoren mit Ordnungsstrafen bis zu 50.000 S zu ahnden. Auch diese Ordnungsstrafen gleichwie die im § 29 erwähnten Geldstrafen fließen an die Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat und können nicht in Freiheitsstrafen umgeändert werden.

Erwerbsgesellschaftengesetz

Eintragung

§ 3. (1) Gesellschaften nach § 1 Z 1 und 2 sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Vor der Eintragung bestehen sie als solche nicht.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Handelsregister mit der Maßgabe, daß für Gesellschaften, die nicht einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören, an die Stelle der Handelskammer (Organe des Handelsstandes) die zuständige gesetzliche Interessenvertretung tritt. Gibt es eine solche nicht, so sind die Bestimmungen über die Mitwirkung der Handelskammer (der Organe des Handelsstandes) nicht anzuwenden.

Eintragung

§ 3. "(1)" entfällt.
(2) aufgehoben.

V e r s i c h e r u n g s a u f s i c h t s g e s e t z

Inhalt der Eintragung

§ 37. (1) Bei der Eintragung des Vereins in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz des Vereins, der Gegenstand des Unternehmens, die Versicherungszweige (Versicherungsarten), auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Konzession erteilt worden ist, und die Vorstandsmitglieder anzugeben.

(2) ...

Veröffentlichung der Eintragung

§ 38. In die Veröffentlichung der Eintragung sind die Form der Veröffentlichungen des Vereins sowie der Name, die Beschäftigung und der Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen.

Inhalt der Eintragung

§ 37. (1) Bei der Eintragung des Vereins in das Unternehmeregister sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige (Versicherungsarten), auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Konzession erteilt worden ist, und die Vorstandsmitglieder anzugeben.

(2) unverändert.

Veröffentlichung der Eintragung

§ 38. In die Veröffentlichung der Eintragung sind die Form der Veröffentlichungen des Vereins sowie der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen."

A u ß e r s t r e i t g e s e t z

§ 158. (1) bis (4) ...

§ 178. Denjenigen, welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene unbewegliche Güter oder auf denselben haftende Forderungen aus einer Verlassenschaft nicht als Erben, sondern als Vermächtnisnehmer, oder durch eine während der Abhandlung an sie erfolgte Veräußerung zufallen, ist von der Abhandlungsbehörde auf ihr Ansuchen die Bestätigung zu erteilen, daß sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragen werden können. Die in den §§ 177 und 178 enthaltene Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn die Abhandlungsbehörde in einem Lande ihren Sitz hat, wo Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher oder andere öffentliche Bücher dieser Art nicht bestehen, insofern die Erbschaft solche unbewegliche Güter und darauf haftende Forderungen umfaßt, deren Eigentum nach den Gesetzen des Ortes, wo sie liegen, nur durch die Eintragung in das öffentliche Buch erwirkt werden kann. Liegen die unbeweglichen Güter in Ländern, wo andere Vorschriften über die Erwerbungsart der dinglichen Rechte bestehen, so haben sich die Abhandlungsbehörden und die Beteiligten an die darüber bestehenden Normen zu halten.

§ 158. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das Gericht hat von amtswegen zu veranlassen, daß das nach § 120 JN zuständige Gericht Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 ABGB gleichzuhalten sind, in bezug auf die im § 2 Z 1 und Z 3 bis 6 UntBuG genannten Unternehmer in das Unternehmerbuch einträgt.

§ 178. Denjenigen, welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene unbewegliche Güter oder auf denselben haftende Forderungen aus einer Verlassenschaft nicht als Erben, sondern als Vermächtnisnehmer, oder durch eine während der Abhandlung an sie erfolgte Veräußerung zufallen, ist von der Abhandlungsbehörde auf ihr Ansuchen die Bestätigung zu erteilen, daß sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragen werden können. Dies gilt sinngemäß für Bestätigungen, die für Eintragungen in das Unternehmerbuch benötigt werden.

Jurisdiktionsnorm

§ 7 a. (1) und (2) ...

(3) In Kraftloserklärungssachen, über Anträge auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren und im Verfahren in Wechselstreitigkeiten, ferner über die Bestätigung der Vollstreckbarkeit und ihre Aufhebung sowie über Anträge auf Exekutionsbewilligung entscheidet beim Gerichtshof in erster Instanz jedenfalls der Einzelrichter.

(4) ...

§ 7 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Über die Führung des Unternehmerbuchs und gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten (§ 120), Kraftloserklärungssachen, über Anträge auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren und im Verfahren in Wechselstreitigkeiten, ferner über die Bestätigung der Vollstreckbarkeit und ihre Aufhebung sowie über Anträge auf Exekutionsbewilligung entscheidet beim Gerichtshof in erster Instanz jedenfalls der Einzelrichter.

(4) unverändert.

Führung des Unternehmerbuchs und
gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten

§ 120. (1) Die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz sind sachlich zuständig

1. zur Führung des Unternehmerbuchs;
2. für die nach §§ 146 Abs. 2, 147, 157 Abs. 2, 166 Abs. 3, 270 Abs. 3 bis 5 und 338 Abs. 3 HGB sowie nach §§ 25 Abs. 3, 27, 30 Abs. 6 und 7, 67 Abs. 1, 76, 88 Abs. 4, 89, 106 Abs. 4, 118 Abs. 2 und 3, 122 Abs. 2, 206 Abs. 2, 211 Abs. 3, 214 Abs. 2 bis 4 und 230 Abs. 1 und 4 des AktG 1965 vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (Abs. 1), in dessen Sprengel das Unternehmen seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat. Dieses Gericht hat auch zu prüfen, ob eine Zweigniederlassung errichtet und ob § 30 HGB beachtet ist; die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften bezüglich einer Zweigniederlassung sind jedoch bei jenem Gericht zu zeichnen und aufzubewahren, in dessen Sprengel die Zweigniederlassung liegt.

Bestätigungen über die Führung der
Handelsbücher

§ 120. Zur Erteilung von Bestätigungen über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Handelsbücher ist, wenn die Bücher an einem Orte geführt werden, an welchem ein Handelsgericht oder ein Kreis- oder Landesgericht seinen Sitz hat, dieser Gerichtshof, sonst aber das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Handelsbücher geführt werden.

(3) Liegt die Hauptniederlassung oder der Sitz eines Unternehmens im Ausland, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der inländischen Zweigniederlassung, bei mehreren inländischen Zweigniederlassungen nach dem Ort der frühesten inländischen Zweigniederlassung.

Bestätigungen über die Führung der
Handelsbücher

§ 120 a. Zur Erteilung von Bestätigungen über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Handelsbücher ist, wenn die Bücher an einem Orte geführt werden, an welchem ein Handelsgericht oder ein Kreis- oder Landesgericht seinen Sitz hat, dieser Gerichtshof, sonst aber das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Handelsbücher geführt werden.

Gerichtsorganisationsgesetz

§ 37. (1) Außer den Fällen, welche die Strafprozeßordnung und die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Gesetze bezeichnen, bedarf bei Gerichtshöfen erster Instanz keiner Beschlußfassung des Senates:

1. bis 11. ...

12. die Aufforderung der Beteiligten zur Bewirkung der vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handels- und Genossenschaftsregister, mit Einschluß der Verhängung von Ordnungsstrafen, die Anordnung der im Handels- und Genossenschaftsregister von Amts wegen zu vollziehenden Anmerkungen, die Bewilligung amtlicher Zeugnisse aus dem Handels- und Genossenschaftsregister oder dessen Urkunden, sowie alle Verfügungen, welche bloß die Leitung des Verfahrens und die Vorbereitung der meritorischen Beschlußfassung betreffen oder deren Erledigung nach dem Gesetze zweifellos ist. Die Aufsicht über die Ausführung der Registereintragungen obliegt dem Vorsitzenden des Senates oder dem von ihm damit betrauten Richter.

13. und 14. ...

(2) Die unter Z 1 bis 14 aufgezählten Geschäfte werden vom Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitglied des Senates als Einzelrichter erledigt, die unter Z 11 und 12 genannten Geschäfte jedoch nur dann, wenn nicht auf seinen Antrag der Senat ihre Erledigung übernimmt.

§ 55. Die Einzeichnung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister, die Führung der Beilagenbücher und Nachschlageregister, die Überwachung und Feststellung der gehörigen Veröffentlichung der Registereintragungen sowie die Besorgung aller anderen mit der Führung der Handels- und Genossenschaftsregister zusammenhängenden Kanzleigeschäfte (Erteilung amtlicher Abschriften und Zeugnisse aus dem Register, Aufbewahrung der Registerakten) wird der Gerichtskanzlei zugewiesen.

§ 37. (1) Außer den Fällen, welche die Strafprozeßordnung und die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Gesetze bezeichnen, bedarf bei Gerichtshöfen erster Instanz keiner Beschlußfassung des Senates:

1. bis 11. unverändert.

12. aufgehoben.

13. und 14. unverändert.

(2) Die unter Z 1 bis 11 sowie 13 und 14 aufgezählten Geschäfte werden vom Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitglied des Senates als Einzelrichter erledigt, die unter Z 11 genannten Geschäfte jedoch nur dann, wenn nicht auf seinen Antrag der Senat ihre Erledigung übernimmt.

§ 55. Die Vornahme der verfügten Eintragungen in das Unternehmerbuch, die Führung der Beilagensammlung und Akten sowie die Überwachung und Feststellung der gehörigen Veröffentlichungen von Unternehmerbucheintragungen sind Aufgaben des Rechtspflegers (des Richters); die Führung der Register und die Besorgung aller anderen mit der Führung des Unternehmerbuchs zusammenhängenden Kanzleigeschäfte sind Aufgaben der Geschäftsstelle.

§ 89 e. (1) ...

(2) Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen, sofern der Fehler entstanden ist

1. ...

2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

§ 89 e. (1) unverändert.

(2) Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen, sofern der Fehler entstanden ist.

1. unverändert.

2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

Exekutionsordnung

§ 342. (1) Bei Unternehmungen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muß die Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Name des Verwalters im Register angemerkt und bekannt gemacht werden. Die Rechtswirkung dieser Bekanntmachung bestimmt sich nach [Artikel 46] des Handelsgesetzbuches. Die Anmerkung im Handelsregister ist vom Exekutionsgerichte von Amts wegen zu veranlassen.

(2) Der Verwalter hat seine Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(3) Das Exekutionsgericht kann auch bei anderen Unternehmungen auf Antrag oder von Amts wegen die Bewilligung der Zwangsverwaltung und die Ernennung des Verwalters durch Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf andere ortsübliche Weise verlautbaren lassen.

§ 342. (1) Ist der Verpflichtete im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Exekutionsgericht von Amts wegen zu veranlassen, daß die Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Verwalter im Unternehmerbuch eingetragen werden.

(2) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Bewilligung der Zwangsverwaltung und den Verwalter durch Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf andere ortsübliche Weise verlautbaren lassen. Ist der Verpflichtete im Unternehmerbuch eingetragen, so ist das Exekutionsgericht zur Bekanntmachung von Amts wegen verpflichtet. Die Rechtswirkung der Bekanntmachung bestimmt sich nach § 15 HGB.

Konkursordnung

Konkurshindernisse

§ 72. (1) bis (3) ...

§ 75. (1) das Edikt ist anzuschlagen:

1. und 2. ...

3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (Niederlassung) eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Gemeinschuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) bis (4) ...

Anmerkung der Konkurseröffnung

§ 77. Das Konkursgericht hat zu veranlassen, daß die Konkurseröffnung im öffentlichen Buche bei den Liegenschaften und Forderungen des Gemeinschuldners und, wenn dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Gemeinschuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkurseröffnung angemerkt wird.

§ 72. (1) und (3) unverändert.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 entfällt, wenn eine Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten sechs Monate veröffentlicht wurde.

(5) Ist der Gemeinschuldner im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Konkursgericht zu veranlassen, daß die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens im Unternehmerbuch eingetragen wird.

§ 75. (1) das Edikt ist anzuschlagen:

1. und 2. unverändert.

3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (Niederlassung) eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Unternehmerbuch eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Gemeinschuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) bis (4) unverändert.

Anmerkung der Konkurseröffnung

§ 77. (1) Das Konkursgericht hat zu veranlassen, daß die Konkurseröffnung im öffentlichen Buch bei den Liegenschaften und Forderungen des Gemeinschuldners und erforderlichenfalls in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Gemeinschuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkurseröffnung angemerkt wird.

(2) Ist der Gemeinschuldner im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Konkursgericht zu veranlassen, daß neben der Konkurseröffnung auch der Masseverwalter, sein Stellvertreter sowie der besondere Verwalter gemäß § 86 im Unternehmerbuch eingetragen werden.

Kundmachung, Rechte, Pflichten und
Ansprüche

§ 157 a. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Konkurses hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Überwachung und ihre Form in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77) angemerkt werden.

(2) bis (5) ...

Kundmachung, Rechte, Pflichten und
Ansprüche

§ 157 a. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Konkurses hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Überwachung und ihre Form in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77) angemerkt werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77 Abs. 1), im Unternehmerbuch (§ 77 Abs. 2) auch die vertretungsbefugten oder ermächtigten Sachwalter angemerkt werden.

(2) bis (5) unverändert.

Ausgleichsordnung

§ 5. (1) das Edikt ist anzuschlagen:

1. und 2. ...

3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Schuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Schuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) bis (5) ...

Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens

§ 6. Das Ausgleichsgericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens im öffentlichen Buche bei den Liegenschaften und Forderungen des Schuldners und, wenn dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Eröffnung des Verfahrens angemerkt wird.

§ 59. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Überwachung und ihre Form in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6) angemerkt werden.

(2) bis (6) ...

§ 5. (1) das Edikt ist anzuschlagen:

1. und 2. unverändert.

3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Schuldners, dessen Firma im Unternehmerbuch eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Schuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) bis (5) unverändert.

Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens

§ 6. (1) Das Ausgleichsgericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens im öffentlichen Buch bei den Liegenschaften und Forderungen des Schuldners und erforderlichenfalls in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Eröffnung des Verfahrens angemerkt wird.

(2) Ist der Schuldner im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Ausgleichsgericht zu veranlassen, daß neben der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens auch der Ausgleichsverwalter und sein Stellvertreter im Unternehmerbuch eingetragen werden.

§ 59. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Form der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6 Abs. 1), im Unternehmerbuch (§ 6 Abs. 2) auch die vertretungsbefugten und ermächtigten Sachwalter angemerkt werden.

(2) bis (6) unverändert.

§ 82. (1) bis (3) ...

(4) Das Gericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Vorverfahrens im Sinn des § 6 angemerkt wird.

§ 82. (1) bis (3) unverändert.

(4) Das Gericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Vorverfahrens und die Bestellung des vorläufigen Verwalters im Sinn des § 6 angemerkt werden.

Geldinstitutezentralgesetz

III. Abschnitt.

§ 5. (1) Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson sind öffentlich bekanntzumachen. Das Gericht hat weiters zu veranlassen, daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht, wenn das Institut im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesen Registern angemerkt werde.

(2) ...

§ 10. (1) und (2) ...

(3) Die Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist nach Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses öffentlich bekanntzumachen. Weiters ist zu veranlassen, daß die Anmerkung der Anordnung im Handels- oder Genossenschaftsregister gelöscht wird.

(4) ...

§ 5. (1) Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson sind öffentlich bekanntzumachen. Ist das Institut im Unternehmerbuch eingetragen, so hat das Gericht von Amts wegen zu veranlassen, daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson im Unternehmerbuch eingetragen werden.

(2) unverändert.

§ 10. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist nach Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses öffentlich bekanntzumachen. Weiters ist zu veranlassen, daß die gemäß § 5 Abs. 1 vollzogenen Eintragungen der Anordnung der Geschäftsaufsicht und der Aufsichtsperson gelöscht werden.

(4) unverändert.

Rechtspfl egergesetz

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. bis 3. ...
4. Sachen des Handels und des Genossenschaftsregisters.

Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters umfaßt:

1. alle mit der Führung des Handelsregisters A und B sowie des Genossenschaftsregisters zusammenhängenden Geschäfte;
2. das Einschreiten gemäß den §§ 140 und 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. der Beschluß auf die erste Eintragung im Handelsregister B und im Genossenschaftsregister, soweit sich diese nicht auf die Zweigniederlassung einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft bezieht;
2. Beschlüsse über die Eintragungen
 - a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrages und eines Genossenschaftsvertrages,
 - b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. bis 3. unverändert.
4. Sachen des Unternehmerbuchs.

Wirkungskreis in Sachen des Unternehmerbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Unternehmerbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. der Beschluß über die erste Eintragung der im § 2 Z 2, 7 bis 10 und 12 UntBuG genannten Unternehmer, soweit sich diese nicht auf die Zweigniederlassung eines solchen Unternehmers bezieht;
2. Beschlüsse über die Eintragungen
 - a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrages und eines Genossenschaftsvertrages,
 - b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
 - c) der Nichtigkeit von Hauptversammlungs-, Generalversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen sowie von Beschlüssen des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;

c) der Nichtigkeit von Hauptversammlungs-, Generalversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen sowie von Beschlüssen des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sofern diese Eintragung beim Registergericht der Hauptniederlassung (des Sitzes) oder beim Registergericht der Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft vorzunehmen ist;

3. die im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Fälle der gerichtlichen Bestellung und Abberufung von gesetzlichen Vertretern, von besonderen Vertretern, von Aufsichtsratsmitgliedern, von Gründungs-, Sonder- und Abschlußprüfern, von Revisoren und von Liquidatoren (Abwicklern);

4. Maßnahmen auf Grund von Anträgen auf Eintragung in das Handels- und Genossenschaftsregister im Zusammenhang mit

a) Verschmelzung und Vermögensübertragungen nach dem neunten Teil des AktG 1965, nach dem § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGB1. Nr. 58/1906, und nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz, BGB1. Nr. 223/19080, §§ 59, 60 VAG, BGB1. Nr. 569/1978,

b) Umwandlungen nach dem elften Teil des AktG 1965 und nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGB1. Nr. 187/1954, § 61 VAG, BGB1. Nr. 569/1978,

c) Angelegenheiten nach dem Strukturverbesserungsgesetz, BGB1. Nr. 69/1969.

3. die im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Fälle der gerichtlichen Bestellung und Abberufung von gesetzlichen Vertretern, von besonderen Vertretern, von Aufsichtsratsmitgliedern, von Gründungs-, Sonder- und Abschlußprüfern, von Revisoren und von Abwicklern (Liquidatoren);

4. Maßnahmen auf Grund von Anträgen auf Eintragung in das Unternehmerbuch im Zusammenhang mit

a) Verschmelzungen und Vermögensübertragungen nach dem neunten und zehnten Teil des AktG 1965, nach dem § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGB1. Nr. 58/1906, und nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz, BGB1. Nr. 223/1980, §§ 59, 60 VAG, BGB1. Nr. 569/1978,

b) Umwandlungen nach dem elften Teil des AktG 1965 und nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGB1. Nr. 187/1954, § 61 VAG, BGB1. Nr. 569/1978,

c) Angelegenheiten nach dem Strukturverbesserungsgesetz, BGB1. Nr. 69/1969.

Übertragung der Abhaltung von
Arbeitsgebietslehrgängen für Sachen des Handels- und
des Genossenschaftsregisters

§ 43. (1) Der Bundesminister für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung eines Arbeitsgebietslehrganges für Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwälte des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen.

(2) ...

Übertragung der Abhaltung von
Arbeitsgebietslehrgängen für Sachen
des Unternehmerbuchs

§ 43. (1) Der Bundesminister für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung eines Arbeitsgebietslehrganges für Sachen des Unternehmerbuchs beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwälte des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen.

(2) unverändert.

Gerichtskommissärsgesetz

§ 2 b. (1) Ein Notar, dem die Befugnis gemäß § 26 UntBuG zusteht, ist bei der Ausübung dieser Befugnis als Gerichtskommissär tätig.

(2) Er hat im Rahmen dieser Befugnis jedermann die Einsicht in das Unternehmerbuch zu gewähren.

(3) Der Notar hat für Amtshandlungen nach Abs. 2 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach dem für gleichartige Amtshandlungen der Gerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

Gerichtsgesetz

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, begründet:

1. bis 7. ...

8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie Grundbuchs- und Registerauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);

9. ...

§ 4. (1) bis (5) ...

(6) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), lit. d (Abschriftgebühr), 10 IV (Registerauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

(7) ...

§ 7. (1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen bestehen:

1. und 2. ...

3. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen), Grundbuchs- und Registerauszügen derjenigen, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;

4. ...

(2) bis (4) ...

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, begründet:

1. bis 7. unverändert.

8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Unternehmerbuchs sowie aus den Unternehmerbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs- und Schiffsregisterauszügen und Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch, mit deren Bestellung (Veranlassung).

9. unverändert.

§ 4. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 Buchst. c (Grundbuchsauszüge), Buchst. d (Abschriftgebühr), 10 III (Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch, Schiffsregisterauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

(7) unverändert.

§ 7. (1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen bestehen:

1. und 2. unverändert.

3. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Unternehmerbuchs sowie aus den Unternehmerbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs- und Schiffsregisterauszügen (Ergänzungen, Abschriften) und Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden.

4. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

§ 8. (1) ...

(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren von bücherlichen Eintragungen, auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, Tarifpost 10 IV, auf die Abschriftgebühr nach [§ 29 Abs. 1 GUG] sowie auf die Pauschalgebühren nach den Tarifposten 6, 8 und 10.

Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen
Gründen

§ 10. Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. und 2. ...

3. alle sonstigen Körperschaften, Vereinigungen und Personen, soweit ihnen durch Gesetz die Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren zukommt, sofern sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen; diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- auszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 IV.

4. bis 6. ...

§ 8. (1) unverändert.

(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für bücherliche Eintragungen nach Tarifpost 9 Buchst. b, auf die Gebühren für Grundbuchs- auszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 Buchst. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 Buchst. d sowie auf die Gebühren für Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie für Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III.

Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen
Gründen

§ 10. Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. und 2. unverändert.

3. alle sonstigen Körperschaften, Vereinigungen und Personen, soweit ihnen durch Gesetz die Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren zukommt, sofern sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen; diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- auszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 Buchst. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 Buchst. d sowie auf die Gebühren für Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie für Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III."

4. bis 6. unverändert.

§ 12. (1) ...

(2) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen eingebracht, so hat die gebührenpflichtige Partei den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Das gleiche gilt für Abschriften (Duplikate), Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Registerauszüge und für Beglaubigungen, die auf gemeinsames Ansuchen gebührenpflichtiger und gebührenbefreiter Personen ausgefertigt werden, weiters für die Gebühren für sonstige Amtshandlungen, an denen gebührenpflichtige und gebührenbefreite Parteien teilnehmen, sofern die Amtshandlung durch gemeinschaftliches Ansuchen dieser Parteien veranlaßt wurde oder sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind (§ 7 Abs. 4).

§ 13. Ist die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährt (sachliche Gebührenfreiheit), so erstreckt sie sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen und ihre Bevollmächtigten sowie gesetzlichen Vertreter; sie ist in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch zu nehmen. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, Tarifpost 10 IV sowie auf die Abschriftengebühr nach § 29 Abs. 1 GUG.

§ 12. (1) unverändert.

(2) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen eingebracht, so hat die gebührenpflichtige Partei den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Das gleiche gilt für Abschriften (Duplikate), Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Schiffsregisterauszüge sowie Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch und für Beglaubigungen, die auf gemeinsames Ansuchen gebührenpflichtiger und gebührenbefreiter Personen ausgefertigt werden, weiters für die Gebühren für sonstige Amtshandlungen, an denen gebührenpflichtige und gebührenbefreite Parteien teilnehmen, sofern die Amtshandlung durch gemeinschaftliches Ansuchen dieser Parteien veranlaßt wurde oder sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind (§ 7 Abs. 4).

§ 13. Ist die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährt (sachliche Gebührenfreiheit), so erstreckt sie sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen und ihre Bevollmächtigten sowie gesetzlichen Vertreter; sie ist in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch zu nehmen. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 Buchst. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 Buchst. d sowie auf die Gebühren für Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie für Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III."

Tarifpost 10

D. Registersachen

I. Handelsregister.

Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:

a) Eintragungen der Firma:

1. bei Einzelkaufleuten: 480 S;
2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften: 880 S;
3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 5,5 vT vom Stamm (Grund)kapital oder Gründungsfonds;
4. in den Fällen, bei denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften Eintragungen in das Handelsregister vorzunehmen sind und die nicht unter Z 1 bis 3 fallen: 1.080 S;

b) Errichtung von Zweigniederlassungen:

1. bei Einzelkaufleuten: 280 S;
2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften: 480 S;
3. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung: 2.580 S;
4. bei den nach lit. a Z 4 eingetragenen Firmen: 580 S;

c) Erhöhung des Stamm(Grund)kapitals bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie des Gründungsfonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: 4,5 vT von der Kapitalerhöhung;

d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie nicht unter lit. c fallen, sowie Änderungen der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern:

Tarifpost 10

Unternehmerbuch- und Schiffsregistersachen

I. Unternehmerbuch.

Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:

a) Eintragungen der Firma:

1. bei Einzelkaufleuten: 1.850 S;
2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften: 3.800 S;
3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 6 vT vom Stamm (Grund)kapital oder Gründungsfonds;
4. in den Fällen, bei denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften Eintragungen in das Handelsregister vorzunehmen sind und die nicht unter Z 1 bis 3 fallen: 4.000 S;

b) Errichtung von Zweigniederlassungen:

1. bei Einzelkaufleuten: 1.670 S;
2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften: 1.850 S;
3. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung: 5.400 S;
4. bei den nach lit. a Z 4 eingetragenen Firmen: 2.000 S;

c) Erhöhung des Stamm(Grund)kapitals bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie des Gründungsfonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: 5 vT von der Kapitalerhöhung;

d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie nicht unter lit. c fallen, sowie Änderungen der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern:

1. bei Einzelkaufleuten: 280 S;
 2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften: 480 S;
 3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Gesellschaften, bei denen die Hauptniederlassung ihren Sitz im Ausland hat: 680 S;
 4. bei den nach lit. a Z 4 eingetragenen Firmen: 580 S
- e) Verschmelzung von Gesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: 2.080 S;

II. Genossenschaftsregister

Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:

- a) Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister: 1.080 S;
- b) Änderungen des Genossenschaftsvertrages (Status), der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten: 480 S;
- c) Verschmelzung von Genossenschaften: 2.080 S.

III. Eintragungen in das Schiffsregister.

- a) Eintragung zum Erwerb einer Schiffshypothek: 1,1 vH vom Wert des Rechtes;
- b) Pauschalgebühren für sonstige Eintragungen: 300 S.

IV. Registerauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden: 50 S für jede angefangene Seite.

1. bei Einzelkaufleuten: 1.650 S;
2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften: 1.850 S;
3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Gesellschaften, bei denen die Hauptniederlassung ihren Sitz im Ausland hat: 2.100 S;
4. bei den nach lit. a Z 4 eingetragenen Firmen: 2000 S

e) Verschmelzung von Gesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: 5.300 S;

Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:

- f) Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister: 4.000 S;
- g) Änderungen des Genossenschaftsvertrages (Status), der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten: 1.850 S;
- h) Verschmelzung von Genossenschaften: 5.300 S.

II. Eintragungen in das Schiffsregister.

- a) Eintragung zum Erwerb einer Schiffshypothek: 1,1 vH vom Wert des Rechtes;
- b) Pauschalgebühren für sonstige Eintragungen: 300 S.

III. Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden: 50 S für jede angefangene Seite.

Höhe der Gebühren

480 S
880 S
5,5 v T
1.080 S
280 S
480 S
2.580 S
580 S
4,5 v T
280 S
480 S
680 S
580 S
2.080 S
1.080 S
480 S
2.080 S

Höhe der Gebühren

1.850 S
3.800 S
6 v T
4.000 S
1.650 S
1.850 S
5.400 S
2.000 S
5 v T
1.650 S
1.850 S
2.100 S
2.000 S
5.300 S
4.000 S
1.850 S
5.300 S

Anmerkungen

1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Registersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten.
2. Wird in einer Eingabe gleichzeitig die Eintragung in den Registern verschiedener Gerichte begehrt, so ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten.
3. Der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 lit. b unterliegt die Eintragung von Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung sich im In- oder Ausland befindet.
4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 lit. d oder II lit. b.
5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen ist die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder II lit. b nur einmal zu entrichten.
6. und 7. ...
8. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Registerauszug fortsetzungsweise beigelegt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 IV, die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Registerauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird.
9. Registerauszüge (Abschriften) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Anmerkungen

1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Sachen des Unternehmerbuchs sowie in Schiffsregistersachen keine weiteren Gerichtsgebühren und Einschaltungskosten zu entrichten.
2. Wird in einer Eingabe gleichzeitig die Eintragung im Unternehmerbuch oder im Schiffsregister verschiedener Gerichte begehrt, so ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten.
3. Der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I Buchst. b unterliegt die Eintragung von Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung sich im In- oder Ausland befindet.
4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I Buchst. d oder g.
5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen ist die Gebühr nach Tarifpost 10 I Buchst. d oder g nur einmal zu entrichten.
6. und 7. unverändert.
8. Für Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 100 S für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4. Für die Gebührenbemessung ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 26 ff UntBuG bestimmt der Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.

9. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Schiffsregisterauszug fortsetzungsweise beigelegt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung eines weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Schiffsregisterauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird.

10. Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Tarifpost 15 Gebühren

- a) für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten), die einer Partei ausgestellt werden, 10 S für jede angefangene Seite der Abschrift,
- b) ...

Tarifpost 15 Gebühren

- a) für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagesammlung des Unternehmerbuchs sowie aus den Unternehmerbuch- und Schiffsregisterakten), die einer Partei ausgestellt werden, 10 S für jede angefangene Seite der Abschrift,
- b) unverändert.

Anmerkungen

1. ...
2. Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c; Abschriften aus dem Register unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 IV.
3. Gebührenfrei sind:
 - a) bis g) ...
 - h) Abschriften aus gerichtlichen Akten oder Büchern, die von den Parteien selbst angefertigt werden;
 - i) Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die dem Staatsanwalt erteilt werden.
4. und 5. ...
6. Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Anmerkungen

1. unverändert.
2. Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 Buchst. c; Ausfertigungen von Abschriften aus dem Unternehmerbuch sowie Abschriften aus dem Schiffsregister unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III.
3. Gebührenfrei sind:
 - a) bis g) unverändert.
 - h) Abschriften aus gerichtlichen Akten oder Büchern, die von den Parteien selbst angefertigt werden.
 - i) aufgehoben.
4. und 5. unverändert.
6. Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Beilagensammlung des Unternehmerbuchs sowie aus den Unternehmerbuch- und Schiffsregisterakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

A m t s l ö s c h u n g s g e s e t z

§ 2. (1) ...

(2) Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, soweit solche vorhanden sind und ihre Person und ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Das Gericht kann anordnen, auch wenn eine Pflicht zur Bekanntmachung und Fristbestimmung nach Satz 1 nicht besteht, daß die Bekanntmachung und die Bestimmung der Frist durch Einrückung in die Blätter erfolgt; in diesem Falle ist jeder zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Die Vorschriften des § 141, Absätze 3, 4, des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entscheidend.

(3) ...

§ 2. (1) unverändert.

(2) Auf das einzuhaltende Verfahren ist § 10 UntBuG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) unverändert.

U m w a n d l u n g s g e s e t z

§ 8. (1) ...

(2) Stimmt der Abfindungsberechtigte der Umwandlung jedoch nicht zu, so kann er nach der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister gegen den Nachfolgeunternehmer (das Nachfolgeunternehmen) einen Antrag auf Feststellung und Leistung der Abfindung (§ 2 Abs. 2) beim Registergericht der Kapitalgesellschaft stellen. Dieses entscheidet durch Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen.

§ 8. (1) unverändert.

(2) Stimmt der Abfindungsberechtigte der Umwandlung jedoch nicht zu, so kann er nach der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Unternehmerbuch gegen den Nachfolgeunternehmer (das Nachfolgeunternehmen) einen Antrag auf Feststellung und Leistung der Abfindung (§ 2 Abs. 2) beim Gericht (§ 120 JN) der Kapitalgesellschaft stellen. Dieses entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen in der jeweils geltenden Fassung.

4. Einführungsverordnung
zum HGB

Art. 6 Nr. 7.

(1) ...

(2) In das Handelsregister sind nur das Datum der eingereichten Ehepakte oder ihrer Änderungen sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des Ehegatten einzutragen.

(3) und (4) ...

Art. 6 Nr. 7.

(1) unverändert.

(2) In das Unternehmerbuch sind nur das Datum der eingereichten Ehepakte oder ihrer Änderungen sowie der Vor- und Familienname und das Geburtsdatum des Ehegatten einzutragen.

(3) und (4) unverändert.